

Bayerischer Landtag
5. Wahlperiode
Stenographischer Bericht

80. Sitzung

am Mittwoch, dem 7. Juli 1965, 9 Uhr
in München

Geschäftliches 3056

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1965 (Nachtragshaushaltsgesetz) — Beil. 2094

— Zweite Lesung —

Berichte des Haushaltsausschusses (Beil. 2103) und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beil. 2119)

Dr. Elsen (CSU), Berichterstatter . . . 3006
Bauer (CSU), Berichterstatter . . . 3007
Fischer (SPD) 3007
Staatssekretär Lauerbach 3007
Dr. Elsen (CSU) 3007

Abstimmungen 3007

Dr. Vorndran (CSU), zur Abstimmung über Änderungsantrag der SPD . . . 3009
Drexler (SPD), zur Abstimmung . . . 3009

— Dritte Lesung —

Abstimmung 3010

Schlußabstimmung 3010

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindevahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes (Beil. 2037)

— Zweite Lesung —

Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beil. 2104)

Dr. Held (CSU), Berichterstatter . . . 3010
Dr. Reiland (SPD) 3011
Bezold (FDP) 3011
Dr. Merk (CSU) 3012

Abstimmungen 3012

— Dritte Lesung —

Abstimmung 3012

Schlußabstimmung 3012

Anträge der Abg. Dr. Huber, Rauter, Dr. Merk, Sackmann u. Frakt. (Beil. 1531) und des Abg. Kiene (Beil. 589) betr. **Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuerrechts**

— Zweite Lesung —

Berichte des Haushaltsausschusses (Beil. 2023) und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beil. 2122)

Dr. Eisenmann (CSU), Berichterstatter . . 3013
Dr. Hillermeier (CSU), Berichterstatter . . 3013
Zeitler (SPD) 3014
Bezold (FDP) 3014
Dr. Merk (CSU) 3015
Gabert (SPD) 3015

Abstimmungen 3016

— Dritte Lesung —

Abstimmung 3017

Schlußabstimmung 3017

Entwurf zu einem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendamtsgesetz — JAG) Beil. 966

— Zweite Lesung —

Berichte des Sozialpolitischen Ausschusses, des Haushaltsausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beil. 2098)

Frau Nägelsbach (CSU), Berichterstatterin 3017
Wölfel (CSU), Berichterstatter 3019
Dr. Warnke (CSU), Berichterstatter . . . 3020
Staatsminister Dr. Pöhner 3020
Deininger G. (SPD) 3021
Dr. Wilhelm (CSU) 3023
Dr. von Brentano-Hommeyer (FDP) . . . 3023
Rauter (CSU) 3024

Abstimmungen 3025

— Dritte Lesung —

Abstimmung 3030

Schlußabstimmung 3030

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee (Beil. 2038)

— Zweite Lesung —

Berichte des Wirtschaftsausschusses (Beil. 2108) und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beil. 2120)

Röhl (CSU), Berichterstatter 3031
Dr. Hillermeier (CSU), Berichterstatter . 3031

Abstimmungen	3031	5. Voraussichtlicher Baubeginn für Schnellstraße München—Deggendorf	
— Dritte Lesung —		Gallmeier (CSU)	3035
Abstimmung	3031	Staatsminister Junker	3035
Schlußabstimmung	3031		
Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (Beil. 2033)		6. Schutz landwirtschaftlicher Flächen bei der Donaukanalisation zwischen Regensburg und Straubing — Voraussichtlicher Beginn der Bauarbeiten	
— Zweite Lesung —		Dr. Schubert (CSU)	3035
Berichte des Kulturpolitischen Ausschusses (Beil. 2092) und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beil. 2116)		Staatsminister Junker	3035
Dr. Schubert (CSU), Berichterstatter	3031		
Dr. Hillermeier (CSU), Berichterstatter	3032	7. Empfang des 3. Fernsehprogramms in Unterfranken	
Abstimmung	3032	Schneier (SPD)	3035
— Dritte Lesung —		Staatssekretär Lauerbach	3036
Abstimmung	3032		
Schlußabstimmung	3032	8. Bayerischer Käse bei kaltem Buffet anlässlich des Besuches der Königin von England	
Antrag des Abg. Loher betr. Strompreissenkung für die Landwirte (Beil. 2031, Bericht des Landwirtschaftsausschusses: Beil. 2112)		Reichl (CSU)	3036
Abgesetzt	3032	Ministerpräsident Dr. Goppel	3036
Antrag der Abg. Gabert, Essl u. Frakt. betr. Vorlage eines Strukturverbesserungsplanes für die bayer. Wirtschaft (Beil. 1414, Bericht des Wirtschaftsausschusses: Beil. 2068)		9. Errichtung eines Instituts für Bayer. Landeskunde	
Zurückgestellt	3032	Stamm (SPD)	3036
		Staatssekretär Lauerbach	3036
(Unterbrechung der Sitzung)		10. Anerkennung von Schülerfahrten ins Ausland als schulische Veranstaltungen	
Mündliche Anfragen gem. § 78 GesO		Dr. Reiland (SPD)	3037
1. Ablehnung der Elternrente durch den Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband bei tödlichem Dienstunfall		Staatssekretär Lauerbach	3037
Dr. Fischer (CSU)	3033	11. Ersatzlose Versetzung eines Mittelschullehrers	
Staatssekretär Dr. Pirkel	3033	Ospald (SPD)	3037
		Staatssekretär Lauerbach	3037
2. Finanzielle Entlastung der Krankenhausträger		12. Rechtzeitige Errichtung einer Sonderschule für contergangeschädigte Kinder	
Högn (SPD)	3034	Frau Westphal (SPD)	3038
Staatsminister Dr. Schedl	3034	Staatssekretär Lauerbach	3038
3. Stand der Vorarbeiten für einen Neubau des Landesjugendhofs Lichtenau		13. Gefährdung des Bodensees durch Öl-Pipeline	
Frau Nägelsbach (CSU)	3034	Wachter (FDP)	3038, 3039
Staatsminister Junker	3034	Dr. Häberle (SPD)	3038
		Staatsminister Junker	3038
4. Erhöhung der Darlehenssätze für den sozialen Wohnungsbau		14. Ebersberger Forst als Standort für einen geplanten Protonenbeschleuniger?	
Weishäupl (SPD)	3034	Lallinger (BP)	303
Staatsminister Junker	3034	Staatsminister Dr. Schedl	303
		15. Von der Regierung vorgeschlagene weitere Standorte für den Protonenbeschleuniger	
		Frau Dr. Haselmayr (SPD)	30
		Staatsminister Schedl	30
		16. Vorschläge zur Gesamtplanung für den Krankenhausbau in Bayern	
		Mohrmann (SPD)	30
		Staatsminister Junker	30

17. Beitragsleistungen zu Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau	
Heinrich (FDP)	3040
Staatsminister Junker	3041
18. Ausreichende Mittel für hochwasserbedingten Wohnungsbau	
Wolf (SPD)	3041
Staatsminister Junker	3041
19. Recht des Staatsbürgers auf freien Zugang zu Wäldern und Gewässern	
Dr. Schweiger (BP)	3041
Staatsminister Junker	3041
20. Behinderung des Baues von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen durch Haushaltsmittelsperre	
Lettenbauer (SPD)	3041
Staatsminister Dr. Pöhner	3042
21. „Bewährungsaufstieg“ für alle Angestellten im öffentlichen Dienst	
Galuschka (SPD)	3042
Staatsminister Dr. Pöhner	3042
22. Staatliche Finanzierungshilfe zum Bau eines weiteren Messehauses für die Nürnberger Spielwarenmesse	
Dr. Dehler (FDP)	3042
Staatsminister Dr. Pöhner	3043
23. Herabsetzung der Altersgrenze bei Gewährung eines Staatsbedienstetendarlehens für Eigenheimbau	
Müller R. (SPD)	3043
Staatsminister Dr. Pöhner	3043
24. Beibehaltung der Jahresverträge für Lehrerinnen auf Dienstvertrag	
Frhr. von Loeffelholz (FDP)	3043
Staatssekretär Lauerbach	3044
25. Maßnahmen gegen die Erwerbung von Bauernhöfen durch Nichtlandwirte	
Loher (BP)	3044
Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer	3044
Antrag der Abg. Dr. Huber u. Frakt. betr. Gesetz über die Rechtsstellung der in eine Volksvertretung oder Vertretungskörperschaft gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Beil. 2126)	
— Erste Lesung —	
Beschluß	3045
Antrag der Abg. Dr. Huber, Dr. Merk, Nüssel u. Frakt. betr. Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Beil. 2127) und	
Antrag der Abg. Gabert, Dr. Hoegner u. Frakt. betr. Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Beil. 2022)	
— Erste Lesung —	
Dr. Dehler (FDP), zur Geschäftsordnung	3045
Beschluß	3045

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Staatsministeriums des Innern auf Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Antrages der Bayernpartei auf Zulassung eines Volksbegehrens betr. den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Art. 141 Abs. 2 und 3 BV (Waldsicherungsgesetz)	
Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 2131)	
Bezold (FDP), Berichterstatter	3045
Lallinger (BP)	3048
Dr. Reiland (SPD)	3050
Dr. Merk (CSU)	3050
Gabert (SPD)	3051
Beschluß	3051
Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Rechtsanwalts Dr. Friedrich Kolndorfer in München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 38 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 9. 1958 (GVBl. S. 221) sowie der Anlage zu Art. 14 Abs. 3 dieses Gesetzes (GVBl. S. 232) — Beil. 2107	
Beschluß	3052
Schreiben des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts betr. Verfassungsbeschwerde des Obergeringens Wilhelm Schulte und des Rentners Konrad Meyer	
Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 2065)	
Bezold (FDP), Berichterstatter	3052
Beschluß	3052
Schreiben des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts betr. Verfassungsbeschwerde des Landwirts Andor Rosenberg in Schönau/Berchtesgaden	
Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 2106)	
Bezold (FDP), Berichterstatter	3052
Beschluß	3052
Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Dr. Ernst Stiegler in München vom 29. 4. 1965 auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Art. 44 und 60 in Verbindung mit Art. 45 des Notariatsgesetzes vom 9. 6. 1899	
Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 2105)	
Bezold (FDP), Berichterstatter	3053
Beschluß	3053
Einwendungen des Senats gegen das Forstgesetz (FoG) — Beil. 1837, Anl. 234	
Berichte des Landwirtschafts- (Beil. 2028) und Verfassungsausschusses (Beil. 2064)	
Haisch (CSU), Berichterstatter	3053
Bauer (CSU), Berichterstatter	3053
Beschluß	3053

Antrag der Staatsregierung betr. Zuweisung weiterer Aufgaben an die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (Beil. 1994)

Bericht des Haushaltsausschusses (Beil. 2066)

Dr. Merkt (CSU), Berichterstatter . . . 3054

Beschluß 3054

Anträge der CSU, SPD, FDP betr. Hochwasser- und Unwetterschäden (Beil. 2083, 2081, 2082, 2085, 2086, 2088, 2089, 2090, 2091, 2084)

Bericht des Haushaltsausschusses (Beil. 2121)

Dr. Merkt (CSU), Berichterstatter . . . 3054

Beschluß 3055

Antrag des Abg. Sackmann u. a. betr. Förderung des Baues von Ferngasleitungen, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Beil. 1980)

Berichte des Grenzlands- (Beil. 2008) und Haushaltsausschusses (Beil. 2067)

Eiber (CSU), Berichterstatter . . . 3055

Dr. Merk (CSU), Berichterstatter . . . 3055

Beschluß 3055

Antrag des Abg. Gentner u. a. betr. Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichts an Landwirtschaftsschulen (Beil. 1554)

Berichte des Landwirtschafts- (Beil. 1999) und Haushaltsausschusses (Beil. 2069)

Maag (SPD), Berichterstatter . . . 3055

Sonntag (SPD), Berichterstatter . . . 3055

Beschluß 3056

Wahl nichtberufsrichterlicher Mitglieder zum Verfassungsgerichtshof

Abstimmung 3056

Nächste Sitzung 3056

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 2 Minuten.

Präsident Hanauer: Ich eröffne die 80. Sitzung des Bayerischen Landtags. Die Liste der entschuldigten Kolleginnen und Kollegen wird zu Protokoll gegeben.*)

Bei nunmehriger Anwesenheit der Berichterstatter rufe ich nun erneut Punkt 4 der Tagesordnung auf: **Zweite Lesung zum**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates

*) Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt bzw. beurlaubt die Abgeordneten Bayer, Euerl, Gräßler, Laufer, Muth, Nüssel, Dr. Raß, Rau, Reußenweber, Seifert, Sichler und Strenkert.

Bayern für das Rechnungsjahr 1965 (Nachtragshaushaltsgesetz) — Beilage 2094 —

Zunächst berichtet über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 2103) der Herr Abgeordnete Dr. Elsen. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Elsen (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß hat sich mit der Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1965 (Nachtragshaushaltsgesetz) in seinen Sitzungen vom 24. Juni und 6. Juli befaßt. Mitberichter war Kollege Ospald. Nur über eine einzige Frage ist es zu einer längeren Debatte gekommen, nämlich bei Einzelplan 11 über die Frage der Überführung von Oberamtsräten in Regierungsratsstellen beim Haushalt des Obersten Rechnungshofs. Eine diesbezügliche Eingabe, die vorgelegt hat, wurde der Regierung „zur Würdigung“ zugeleitet. Ein Antrag auf Überführung der Oberamtsräte in Regierungsratsstellen wurde im Ausschuß abgelehnt. Im übrigen wurde die Vorlage in der Form, wie sie auf den Beilagen 2094 und 2103 zu lesen ist, vom Ausschuß gebilligt.

Gestern hat das Hohe Haus eine Reihe von Änderungen vorgenommen; sie betreffen die Einstufung des Direktors der staatlichen Archive, des Direktors der Staatsbibliothek und des Kanzlers der Universität München. Das Hohe Haus hat bei der Verabschiedung der Besoldungsnovelle entsprechend dem Antrag der Staatsregierung folgendes beschlossen: a) den Direktor der Staatlichen Archive und den Direktor der Staatsbibliothek von Besoldungsgruppe A 16 nach Besoldungsgruppe B 2 zu heben, b) in Besoldungsgruppe B 4 das Amt des Kanzlers der Universität München neu zu schaffen.

Es wären also im Nachtragshaushalt 1965 folgende Änderungen einzufügen:

Zu Kap. 05 03 A

1. Es ist einzufügen: „Feste Gehälter“
BesGr.

B 4 1 Kanzler“.

2. Es ist zu streichen:

„A 16 1 Oberregierungsdirektor“

Zu Kap. 05 25

1. Es ist einzufügen:

„B 2 1 Direktor der Staatsbibliothek“

2. In BesGr. A 16 ist zu streichen:

„1 Direktor der Staatsbibliothek“

Zu Kap. 05 28

1. Es ist einzufügen:

„B 2 1 Direktor der Staatlichen Archive

2. In BesGr. A 16 ist zu streichen:

„1 Direktor der Staatlichen Archive“.

Bezüglich der Ausdehnung der Technikerzulage ist bekanntlich beschlossen worden, sie auf B

(Dr. Elsen [CSU])

soldungsgruppe A 12 auszudehnen. Das macht ebenfalls eine Ergänzung der Anlage zum Nachtragshaushalt erforderlich. Es wird daher vorgeschlagen, in den Stellenplänen hinter den Amtsbezeichnungen „Bergoberamtmänner“, „Eichoberamtmänner“, „Gewerbeoberamtmänner“, „Kartographenoberamtmänner“, „Regierungsoberbauamtmänner“, „Technische Oberamtmänner“, „Vermessungsamtmänner“ und bei der Amtsbezeichnung „Regierungsoberamtmänner“ bei Kapitel 08 30 folgenden Vermerk auszubringen: „Erhalten mit einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Ingenieurschule eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM, sofern nicht eine andere ruhegehaltfähige Stellenzulage zusteht.“

Ich bitte Sie, diesen Beschlüssen des Haushaltsausschusses bzw. des Plenums beizutreten.

Präsident Hanauer: Ich danke Ihnen. Über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2119) berichtet der Herr Abgeordnete Bauer. Ich erteile ihm das Wort.

Bauer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hatte bereits in seiner Sitzung vom 29. Juni 1965 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushalts des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1965, also das Nachtragshaushaltsgesetz 1965, vorberaten. Er hat sich gestern nachmittag in einer kurzen Sitzung abschließend mit diesem Gesetz befaßt. Der Ausschuß war sich darüber klar, daß dieses Gesetz in Kraft treten muß, wenn die Besoldungsnovelle wirksam werden soll.

In seiner gestrigen Sitzung hat der Ausschuß nun zu Artikel 2 das Datum vom 6. Juli 1965 eingesetzt und in Artikel 3 die Worte „im Benehmen“ durch die Worte „im Einvernehmen“ ersetzt. Die Abstimmung erfolgte ohne Gegenstimmen. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Hanauer: Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fischer.

Fischer (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte nur einige Worte zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion, und zwar zum Einzelplan 05, Kapitel 05 40, Volksschulen, sagen. Es handelt sich bei diesem Änderungsantrag um einige Stellenveränderungen im Nachtragshaushalt für die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen. Eine Begründung zu diesem Problem brauche ich wohl nicht mehr zu geben; denn wir haben uns gestern ja den ganzen Nachmittag mit dieser Frage beschäftigt. Aber zu den einzelnen Zahlen möchte ich noch einige Erläuterungen geben. Die im Nachtragshaushalt in den Besoldungsgruppen A 9 und

A 10 vorgesehenen Planstellen für die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen sind in einer Relation von 20 zu 60 zu 20 Prozent ausgewiesen, d. h. 20 Prozent in A 9, 60 Prozent in A 10 und in A 10 mit Zulage 20 Prozent. Nachdem Sie gestern die Anträge für die Höhergruppierung dieser Gruppen abgelehnt haben, bin ich der Meinung, man sollte zumindest versuchen, eine bessere Relation der Stellen für diese Lehrergruppen im Haushalt vorzusehen und die Angleichung an den gehobenen Dienst vorzunehmen. Das bedeutet in der Eingangsstufe A 9 10 Prozent — das ist die Gleichstellung mit den Beamten des gehobenen Dienstes. In A 9 wäre also die Zahl 206 einzusetzen. In A 10 müßte die Teilung zwischen A 10 und A 10 mit Zulage in derselben Form wie bei den Volksschullehrern, nämlich im Verhältnis 50 zu 50 vorgenommen werden. Das bedeutet, daß wir die Zahl 1854 durch 2 zu teilen hätten, so daß 927 in A 10 mit Zulage kämen.

Ich habe diese Erklärungen nur gegeben, damit Sie wissen, wie das Zahlenwerk im Antrag gemeint ist. Ich bitte Sie sehr darum, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Staatssekretär Lauerbach: Herr Präsident, Hohes Haus! In der Besoldungsnovelle ist vorgesehen, daß die **Leiter besonders großer und bedeutender Höherer Schulen** in Bayern nach Maßgabe des Haushalts in der Besoldungsgruppe A 15 eine unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM erhalten können. Im Nachtragsstellenplan ist nun leider übersehen worden, für diese Schulen **Stellenzulagen** auszubringen. Die Staatsregierung bittet daher das Hohe Haus, noch die erforderliche Änderung der Anlage des Nachtragshaushalts 1965 vorzunehmen. Ich darf Sie bitten, etwa folgendes zum Beschluß zu erheben:

Im Stellenplan zu Kapitel 05 36 wird hinter „A 15, 163 Oberstudiendirektoren“ angefügt: „Davon erhalten 25 Stelleninhaber als Leiter besonders großer oder bedeutender Schulen eine unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM monatlich.“

Die entsprechenden Unterlagen sind Ihnen bereits zugegangen.

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Elsen.

Dr. Elsen (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte die vom Herrn Staatssekretär Lauerbach vorgetragene Änderung hiermit zum Antrag erheben, damit ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.

Präsident Hanauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Wir treten gemäß § 60 Absatz 3 der Geschäftsordnung in die Einzelberatung ein. Der Ab-

(Präsident Hanauer)

stimmung liegen die Regierungsvorlage auf Beilage 2094 sowie die Beschlüsse des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen auf Beilage 2103 und des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen auf Beilage 2119 zugrunde.

Ich unterstelle Ihr Einverständnis, über die Änderungen, die vor allem durch die Beschlüsse von gestern notwendig sind, im Rahmen der Anlage beschließen zu lassen.

Ich rufe jetzt die Artikel des Gesetzes auf.

(Abg. Dr. Hoegner: Beilage 2094!)

— Beilage 2094.

Zunächst Artikel 1. Hierzu wird unveränderte Annahme empfohlen. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Eine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? — Mit einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2. Auch hierzu wird unveränderte Annahme empfohlen.

(Abg. Fischer: Herr Präsident! — Abg. Dr. Hoegner: Das Datum ist eingesetzt:
Vom 6. Juli!)

— Der Artikel lautet:

Die Planstellen für die planmäßigen Beamten, die auf Grund des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1965 kraft Gesetzes mit Wirkung vom 1. Juli oder 1. Oktober 1964 in eine andere Besoldungsgruppe übergeleitet werden, gelten von diesen Zeitpunkten ab als entsprechend geändert.

Wenn mit dieser Ergänzung des Datums Einverständnis besteht, bitte ich, dem Artikel 2 zuzustimmen und ein Handzeichen zu geben. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei einer Gegenstimme und drei Stimmenthaltungen angenommen.

Artikel 3. Der Haushaltsausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen empfiehlt das gleiche, jedoch mit dem Unterschied, daß eingangs das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt wird. Ich lasse also über Artikel 3 mit der Maßgabe abstimmen, daß es im ersten Satz heißt: „... im Einvernehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ...“.

Wer dem Artikel 3 mit dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Mit 7 Gegenstimmen und bei einer größeren Zahl von Stimmenthaltungen mit Mehrheit angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 4 des Gesetzes:

„Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.“

Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Zwei Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Keine Stimmenthaltung.

Dann ist die Einzelabstimmung abgeschlossen.

Das Gesetz hat den Titel

Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1965 (Nachtragshaushaltsgesetz 1965)

Dem Nachtragshaushaltsgesetz sind beigelegt die Übersicht über die für das Rechnungsjahr 1965 (einschließlich Nachtragshaushaltsplan) veranschlagte Zahl der planmäßigen Beamten — siehe Seite 7 bis 11 des Nachtragshaushaltsplanes — und die Stellenpläne für die planmäßigen Beamten — Einzelpläne 01 bis 11 und 13, Seite 13 bis 15 des Nachtragshaushaltsplanes.

Zu dieser Anlage ist nun folgendes zu berücksichtigen: Zunächst ist auf Seite 42 auf Grund der gestrigen Beschlüsse im Stellenplan bei Kapitel 04 03 hinter

„Justizoberamtswärter,
Justizamtsbeamten,
Justizoberinspektoren,
Justizinspektoren“

einzufügen:

„erhalten als Rechtspfleger eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.“

Ich bitte um ein Handzeichen für die Zustimmung zu dieser Änderung; sie ist eine Konsequenz der gestrigen Beschlüsse. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei zwei Gegenstimmen und sechs Stimmenthaltungen angenommen.

Auf Seite 49 zum Einzelplan 05 ist auf Grund der gestrigen Beschlüsse folgendes zu ändern:

Bei Kapitel 05 03 ist einzufügen „Feste Gehälter, Besoldungsgruppe B 4, 1 Kanzler“ und zu streichen bei Besoldungsgruppe A 16 „1 Oberregierungssekretär“.

Bei Kapitel 05 25 ist einzufügen: „B 2 1 Direktor der Staatsbibliothek“ und in Besoldungsgruppe A 16 ist das gleiche zu streichen.

Bei Kapitel 05 28 ist einzufügen: „B 2 Direktor der staatlichen Archive“ und das gleiche bei Besoldungsgruppe A 16 zu streichen.

Ich bitte um ein Handzeichen, wer diesen Änderungen als Konsequenz unserer gestrigen Beschlüsse zustimmt. — Danke. Die Gegenprobe! — 3 Gegenstimmen. Die Opposition wächst. Stimmenthaltungen? — 3 Stimmenthaltungen. Damit sind die Änderungen gebilligt.

Zu Seite 62 sieht die eben vom Herrn Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgebrachte, vom Herrn Abgeordneten Dr. Elsen zum Antrag erhobene Empfehlung vor, daß bei Kapitel 05 36 hinter „A 15, 163 Oberstudiendirektoren“ angefügt wird: „davon erhal-

(Präsident Hanauer)

ten 25 Stelleninhaber als Leiter besonders großer oder bedeutender Schulen eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM mtl.“

Wer dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — 7 Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — 3 Stimmenthaltungen. **A n g e n o m m e n.**

Vor dem Abänderungsantrag der SPD darf ich zunächst auf Grund der gestrigen Beschlüsse noch ganz allgemein für alle davon betroffenen Haushaltspläne zur Abstimmung stellen, daß hinter den Amtsbezeichnungen „Bergoberamtmänner“, „Eichoberamtmänner“, „Gewerbeoberamtmänner“, „Kartographenoberamtmänner“, „Regierungsbauoberamtmänner“, „Technische Oberamtmänner“ und „Vermessungsoberamtmänner“ sowie bei der Amtsbezeichnung „Regierungsamtmänner“ bei Kapitel 08 30 auf Seite 90 folgender Vermerk ausgebracht wird:

„erhalten nach einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Ingenieurschule eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM, sofern ihnen nicht eine andere ruhegehaltfähige Stellenzulage zusteht.“

Wer für diese Ergänzung an den angegebenen Stellen ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. —

(Abg. Gabert: Das ist eine gesetzliche Konsequenz!)

Stimmenthaltungen? — Bei einer größeren Zahl von Stimmenthaltungen ist die Ergänzung angenommen. Das erste war die Mehrheit.

Herr Kollege Gabert, auch bei zwingenden gesetzlichen Konsequenzen und noch zwingenderer logischer Überlegung ist es jedem einzelnen vorbehalten, auch weiterhin im Rahmen seiner ursprünglichen Stimmabgabe zu verharren.

(Zuruf des Abg. Gabert — Abg. Dr. Merk: Warum sagen Sie das dem Herrn Gabert? —

— Weil der Herr Gabert reklamiert hat und ich ihm sagen wollte, daß es durchaus möglich ist und in allen Teilen des Hauses so gehandhabt wird.

Nun habe ich noch zu Seite 64 den Abänderungsantrag der SPD, vervielfältigt unter Nr. 3/4. Darnach sollte in der Anlage bei Einzelplan 05, Kapitel 05 40 Besoldungsgruppe A 9 die Zahl „412“ durch die Zahl „206“ und in Besoldungsgruppe A 10 die Zahl „1648“ durch die Zahl „1854“ ersetzt werden; ferner soll im letzten Satz „davon erhalten...“ die Zahl „412“ geändert werden in — ich kann die Zahl in dem Abdruck nicht lesen —

(Abg. Fischer: 927; ich habe ihn selber auch nicht!)

— in „927“.

(Abg. Fink Hugo: Vorndran meldet sich zum Wort!)

— Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Vorndran!

Dr. Vorndran (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe die Stellungnahme der CSU-Fraktion zu diesem Antrag der SPD-Fraktion abzugeben. Es ist allerdings der Stand der letzten Woche. Ich weiß nicht, ob unter Berücksichtigung der Disziplinlosigkeit einiger Kollegen unserer Fraktion,

(Große Heiterkeit — Abg. Dr. Dehler: Unglaublich! — Zuruf von der SPD: Das gibt's doch gar nicht! — Weitere Zurufe)

Kabinettsmitglieder nicht ausgenommen, das noch dem Stande dieser Woche entspricht. Die CSU-Fraktion war der Ansicht —

(Abg. Bezold: Das ist Fraktionszwang, meine Herren, das ist sehr deutlich! — Glocke des Präsidenten)

— Herr Kollege Bezold, ich hoffe, Sie wissen genau zu unterscheiden zwischen Fraktionsdisziplin und Fraktionszwang.

(Abg. Bezold: Das weiß ich schon, Herr Kollege Dr. Vorndran! — Abg. Dr. Dehler: Wo ist da noch ein Unterschied? — Weitere Zurufe — Abg. Bezold: Die Botschaft hör ich wohl!)

Die CSU-Fraktion war der Ansicht, daß bei der Verbesserung des Stellenschlüssels um 35 Prozent beim gehobenen Dienst von bisher 45 Prozent auf jetzt 10 Prozent auch die Fachlehrer um den gleichen Prozentsatz verbessert werden sollten, nämlich von bisher 55 Prozent auf jetzt 20 Prozent. Der neue Stellenschlüssel für die Fachlehrer lautet daher 20 : 60 : 20. Die CSU-Fraktion ist der Ansicht, daß die Verbesserungen im gleichen Umfang wie beim gehobenen Dienst den Fachlehrern gerecht werden und weitere Verbesserungen im Augenblick, nämlich für das Jahr 1965, nicht vorgenommen zu werden brauchen. Die CSU-Fraktion ist aber durchaus bereit, im Jahre 1966 bei den Fachlehrern den Stellenschlüssel nochmals zu überprüfen.

(Abg. Gabert: Ah, da gibt es Wahlen! — Zuruf des Abg. Fischer)

Präsident Hanauer: Herr Kollege Dr. Vorndran, ich habe die von Ihnen ausgesprochene harte Kritik, die nicht ganz den Gepflogenheiten des Hohen Hauses entspricht, nicht gerügt.

(Abg. Dr. Vorndran: Ein freier Abgeordneter kann reden, was er will!)

Ich bin aber schon der Auffassung, daß derartige hausinterne, fraktionsinterne Auseinandersetzungen nicht in das Hohe Haus gehören.

(Abg. Dr. Dehler: Sehr richtig! — Beifall bei der SPD)

Weitere Wortmeldungen?

Drexler (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach dem, was gestern am späten Nachmittag geschehen ist, müssen wir wirklich ernsthaft überlegen, wie wir korrigieren können. Denn ich möchte darauf hinweisen, daß die **Fachlehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft**, die auch textiles Gestalten, Hauswirtschaftstheorie, Gesundheits- und Körperpflege und Naturlehre im 7. und

(Drexler [SPD])

8. Jahrgang die Mädchen zu lehren haben, nach der mittleren Reife drei Jahre Fachschule, ein Jahr pädagogische Ausbildung und zwei Vorbereitungsjahre haben. Im Vergleich dazu haben die Rechtspfleger die mittlere Reife und drei Vorbereitungsjahre, während derer sie aber bereits bezahlt werden; sie bekommen den Unterhaltszuschuß. Dann sind sie Inspektoren und haben die Zulage. Ferner haben sie einen besseren Stellenschlüssel. Der Vergleich besagt also, daß die anderen nach der mittleren Reife eine doppelt so lange Ausbildungszeit brauchen wie die Rechtspfleger. Und dazu sollen sie noch schlechter bezahlt werden! Das ist unmöglich, schon im Interesse eines guten Unterrichtens; denn die Benachteiligung muß sie ja verärgern. Daher sollten wir jede nur mögliche Korrektur noch vornehmen.

Ich bitte das Hohe Haus dringend darum, wenigstens dem Stellenschlüssel, wie er von der SPD vorgeschlagen ist, zuzustimmen.

Präsident Hanauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über diesen Abänderungsantrag. Besteht bei den Antragstellern Einverständnis, über den Antrag insgesamt abzustimmen? — Es sind zwei Positionen, aber sie hängen zwangsläufig zusammen.

Wer für die Annahme des Abänderungsantrags zu Kapitel 05 40 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenstimmen? —

(Abg. Weishäupl: Das ist Fraktionsdisziplin! — Zuruf von der SPD: Jetzt hat es wieder geklappt! — Abg. Dr. Dehler: Zwang oder Disziplin?)

Stimmenthaltungen? — Bei 3 Stimmenthaltungen ist der Antrag abgelehnt.

Damit sind die mir vorliegenden Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu der Anlage zum Nachtragshaushaltsplan erledigt. Ist das Hohe Haus der gleichen Ansicht? — Liegen noch irgendwelche Anträge vor? — Sind noch irgendwelche Berichtigungen vorzunehmen? — Dann darf ich das Einverständnis des Hohen Hauses mit den Anlagen zu dem Gesetz feststellen und die zweite Lesung damit beschließen.

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung unmittelbar der zweiten Lesung folgen zu lassen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Ich eröffne die Einzelberatung. Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Dabei liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde. Ich rufe auf Artikel 1 —, 2 —, 3 —, 4 —; ferner die Anlagen, Übersicht über die Zahl der planmäßigen Beamten und Stellenpläne für die planmäßigen Beamten.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz mit den beiden Anlagen. Gemäß

§ 64 kann die Schlußabstimmung unmittelbar nach der dritten Lesung erfolgen, wenn das Hohe Haus damit einverstanden ist. — Dies ist der Fall.

Ich schlage dem Hohen Hause vor, gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung die Abstimmung in einfacher Form durchzuführen. — Auch damit besteht Einverständnis.

Wer dem Gesetz die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke. Die Gegenprobe! — Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Bei einer größeren Zahl von Stimmenthaltungen vornehmlich der SPD- und FDP-Fraktion ist das Gesetz in der Schlußabstimmung angenommen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1965 — Nachtragshaushaltsgesetz 1965

Ich bitte, für eine umgehende Weiterleitung an den Senat Sorge zu tragen.

Ich darf Sie nunmehr im Hinblick auf die Notwendigkeit der Überweisung an den Senat bitten, den Punkt 7 aufrufen zu dürfen: Zweite Lesung zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes (Beilage 2037)

Über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2104) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Held. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Held (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich in seiner Sitzung am 24. Juni 1965 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes beschäftigt. Sie finden den Beschluß des Ausschusses auf der Beilage 2104. Da der endgültige Beschluß einstimmig gewesen ist, möchte ich mich in der Berichterstattung möglichst kurz fassen.

Der Entwurf dieses Änderungsgesetzes ist notwendig geworden durch die Ergebnisse der Rechtsprechung und vor allen Dingen durch die Angleichung an die Änderungen im kommunalen Wahlbeamtenengesetz. In dem Entwurf selber befindet sich eigentlich nur eine einzige politische Frage, die auch im Ausschuß zu längeren Diskussionen Veranlassung gegeben hat; bei der Abstimmung zu dieser Frage ist die Entscheidung mit Mehrheit gefallen. Es handelt sich hierbei darum, daß bei der Briefwahl die Einwohnergrenze nunmehr von 20 000 auf 5000 Einwohner herabgesetzt werden soll.

Als Berichterstatter — Mitberichterstatter war der Herr Kollege Zeitler — stellte ich den Antrag, in der Wahlordnung zu den kommunalen Wahlgesetzen eine Änderung dergestalt zu bringen, daß in Zukunft auch bei den Oberbürgermeister- und Landratswahlen Briefumschläge verwendet

(Dr. Held [CSU])

werden sollen, um damit das Wahlgeheimnis eher sicherzustellen. Der Mitberichterstatter Zeitler hat sich diesem Antrag angeschlossen.

Darüber hinaus habe ich als Berichterstatter noch gebeten, bei einer künftigen Änderung der Wahlgesetze zu überlegen, ob nicht auch die Landkreise in Wahlkreise eingeteilt werden sollten, um die unangenehme Situation zu vermeiden, daß ein örtlicher Bezirk, in dem sich die dort vertretenen Parteien vereinigen, das Panaschieren dazu benutzt, um eine unverhältnismäßig starke Mehrheit im Kreistag zu bekommen. Sie wissen, wir haben in vielen Kreistagen die unangenehme Situation, daß sich die großen Gemeinden gegen die kleinen zusammengeschlossen haben oder bestimmte einzelne Gemeinden über alle Parteien hinweg, um so ihre Wünsche besser zum Durchbruch bringen zu können. Auch der Mitberichterstatter Zeitler hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Im übrigen darf ich noch kurz auf eine etwas strittige Frage zu sprechen kommen, nämlich die **Erweiterung der Briefwahl**. Wir haben uns hier im Jahre 1959 entschlossen, die Briefwahl auch bei den Kommunalwahlen einzuführen. Es hat sich damals, wenn ich mich recht erinnere, die SPD dagegen ausgesprochen. — In der Beratung des Ausschusses sind auch wieder von Sprechern der SPD, besonders von den Herren Kollegen Zeitler und Dr. Reiland, Einwendungen gebracht worden, und zwar insbesondere von letzterem, der befürchtet hat, daß mit der Briefwahl Mißbrauch getrieben werden könnte. Ich selbst habe darauf hingewiesen, daß in anderen Bundesländern, und zwar auch in solchen, die von der SPD regiert werden, die Briefwahl nicht nur eingeführt ist, sondern sogar ohne eine Begrenzung nach unten durchgeführt wird. — Der Ausschuß hat sich dann mit Mehrheit auf die Einwohnergrenze von 5000 festgelegt.

Eine weitergehende Berichterstattung darf ich mir wohl ersparen, da der Beschluß des Ausschusses an der Schlußabstimmung einstimmig erfolgt ist. Ich möchte Sie bitten, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Hanauer: Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Das Wort zur Abgabe einer Erklärung für die SPD-Fraktion hat der Abgeordnete Dr. Reiland.

Dr. Reiland (SPD): Herr Präsident, Hohes Haus! dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neinwahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes gebe ich namens der SPD-Fraktion folgende Erklärung ab:

Das Gemeindevahlgesetz sieht in seiner jetzigen Form vor, daß in Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern die Stimmabgabe bei den Gemeindevahlen durch Briefwahl erfolgen kann. Die Bayerische Staatsregierung schlägt in Ziffer 5 des dem Hohen Hause vorliegenden Gesetzesentwurfes vor, die Briefwahl schon in Gemeinden ab 5000 Einwohnern zuzulassen. Diesen Änderungsvorschlag lehnt die Sozialdemokratische Fraktion aufs Entschiedenste ab.

Das System der mittelbaren Demokratie gibt dem einzelnen Staatsbürger nur einmal in einem Zeitraum von mehreren Jahren die Möglichkeit, eine politische Wertung der verschiedenen sich um die Wähler bemühenden Gruppen und Personen vorzunehmen. Das Gewicht und die Bedeutung, die der Wahlhandlung, nämlich der Stimmabgabe, somit zukommen, kann dem Wähler nicht eindringlich genug gezeigt werden. Diesem Zweck dient nach Auffassung der Sozialdemokratischen Fraktion die grundsätzliche Verpflichtung des persönlichen Erscheinens im Wahllokal, weil sie noch ein Stück lebendiger Demokratie darstellt. Denen, die sich für eine solche äußere Bejahung der demokratischen Staatsform zu vornehm dünken, sollte man nicht entgegenkommen.

(Abg. Dr. Held: Was ist mit den Arbeitern?)

Die Sozialdemokratische Fraktion ist deshalb grundsätzlich gegen eine Ausweitung der Möglichkeiten zur Briefwahl.

Hinzu kommt im speziellen Fall die Befürchtung, daß durch die angestrebte Gesetzesänderung das Wahlgeheimnis in manchen Gemeinden gefährdet wäre. In einer Gemeinde mit 5000 Einwohnern werden selbstverständlich viel weniger Wähler von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen als in Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern. Da die Gemeindevahlen zum großen Teil auch noch in einer Zeit durchgeführt werden, in der nur wenige in Urlaub fahren, besteht die Gefahr, daß nur einige wenige von der Briefwahl Gebrauch machen. In diesem Fall ist es leicht möglich, daß zufällig alle Briefwähler denselben Bürgermeisterkandidaten oder dieselbe Gemeinderatsliste wählen.

Im übrigen darf ich noch feststellen, daß die Sozialdemokratische Fraktion erhebliche Zweifel hat, ob es immer reine Zufallsergebnisse sind, wenn die Sozialdemokratie bei fast allen Wahlen in allen Gegenden Bayerns jeweils weit weniger Briefwahlstimmen erhält als, gemessen an dem übrigen Wahlergebnis, erwartet werden könnte.

(Abg. Dr. Merk: Das ist aber ein schlechtes Argument! — Unruhe)

Wir lehnen aus den erwähnten Gründen die vorgeschlagene Erweiterung des Briefwahlrechts ab und können den entsprechenden Bestimmungen nicht zustimmen.

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bezold.

Bezold (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir von der Freien Demokratischen Partei sind der Meinung, daß die **Briefwahl** gerade dem Arbeitnehmer zugute kommt, der durch den Arbeitsgang in einem bestimmten Betrieb auf einen bestimmten Urlaub angewiesen ist, den er zu ändern meistens nicht in der Lage ist. Im übrigen ist uns ein Staatsbürger, der durch die Briefwahl wählt, lieber als ein Staatsbürger, der gar nicht wählt.

(Sehr gut! und Beifall bei der CSU)

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Merk.

Dr. Merk (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Namens meiner Fraktion möchte ich zu diesem Gesetzentwurf folgende **Erklärung** abgeben: Wir anerkennen die Gründe, die dafür sprechen, daß um der Bedeutung der Wahl willen nach Möglichkeit jeder Wahlberechtigte das Lokal aufsucht und persönlich seinen Stimmzettel abgibt. Es gibt aber unbestreitbar Gründe, die viele veranlassen, ohne daß sie die Gründe zu vertreten haben, der Wahl fern zu bleiben, wenn Sie nicht die Möglichkeit der Briefwahl eröffnen. Das würde, wenn die bisherige Grenze bei 20 000 bliebe, beispielsweise auch Städte wie Weiden in der Oberpfalz betreffen. Wir möchten nicht annehmen, daß parteitaktische Erwägungen in dieser Entscheidung eine Rolle spielen, sondern daß der Wille des ganzen Hohen Hauses besteht, nach Möglichkeit jedem zur Entscheidung bereiten Staatsbürger die Möglichkeit der Stimmabgabe zu eröffnen.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Hanauer: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir treten in die Einzelberatung ein. Der Abstimmung liegt zugrunde die Regierungsvorlage auf Beilage 2037 sowie die Zusammenstellung mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen auf Beilage 2104.

Ich rufe auf den § 1 in seinen Nummern 1 mit 23. Die Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 sind unverändert. Bei Nr. 9 eine Abänderung unter Buchstabe c), sonst unverändert. Unverändert die Nummern 10, 11, 12, 13, 14. Bei Nr. 15 eine Einfügung unter Buchstabe b); weiterhin unverändert bei den Buchstaben c) und d). Einfügung der Nr. 16. Nr. 16 — nunmehr Nr. 17 — unverändert. Unverändert ebenso die Nummern 18, 19, 20, 21 und 22. Bei Nr. 23 eine Änderung unter Buchstabe a); die Buchstaben c und d unverändert.

Wer dem § 1 — — —

(Abg. Gabert: Sonderabstimmung über die Nummern 3 und 5!)

— Es wird eine gesonderte Abstimmung über die Nummern 3 und 5 gewünscht. Jeweils getrennt oder insgesamt?

(Abg. Dr. Hoegner: Die beiden Nummern behandeln das gleiche; man kann sie zusammennehmen!)

Ich lasse eine Vorabstimmung über die Nummern 3 und 5 des § 1 auf Seite 3 der Beilage 2104 durchführen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es geht um eine Teilabstimmung aus dem gesamten § 1, die notwendig ist, weil die SPD-Fraktion hierfür um eine gesonderte Abstimmung gebeten hat. Wer für die Beibehaltung dieser zwei Teilpunkte in dem Gesetz ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Ersteres war die Mehrheit. Stimmenthaltungen? — Angenommen.

(Abg. Dr. Merk: Wegen der schlechten Wahlaussicht!)

Ich lasse nunmehr über alle übrigen Punkte des § 1, ausgenommen Punkt 3 und 5, abstimmen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Ich rufe auf § 2 in seinen Nummern 1 bis 5. Nr. 1 und 2 unverändert; Nr. 3 neu eingefügt unter Änderung der weiteren Nummernfolge; Nr. 4 unverändert; unter Nr. 5 Änderungen, ebenso unter Nr. 6, die sich durch die Einfügung einer Nummer angereicht hat. Nr. 6 a) eine Änderung; 6 b) und 6 c) unverändert.

Wer diesem § 2 die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

§ 3:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1966 in Kraft...

Im übrigen unverändert. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Die Einzelabstimmung ist damit abgeschlossen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz

zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung anzuschließen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen. Ich eröffne die Einzelberatung dazu. — Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Ihr liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde. § 1 —, 2 —, 3 —.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Das Hohe Haus ist mit der sofortigen Vornahme einverstanden. — Ich schlage einfache Abstimmung vor. — Auch damit ist das Hohe Haus einverstanden.

Wer dem Gesetz die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platze zu erheben. — Danke. I Gegenprobe! — Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — 3 Stimmenthaltungen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz

zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung: Zweite Lesung zu den

Anträgen der Abgeordneten Dr. Huber Rauter, Dr. Merk, Sackmann und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuerrechts (Beilage 1531), Kien betreffend Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Beilage 589)

(Präsident Hanauer)

Es berichtet zunächst über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 2023) der Herr Abgeordnete Dr. Eisenmann. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Eisenmann (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß hat sich in zwei Sitzungen, und zwar im Dezember vorigen Jahres und am 20. Mai dieses Jahres, mit den vorliegenden Anträgen befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Ospald.

Dem Antrag Kiene auf Beilage 589 liegt der Wunsch zugrunde, den Erwerb eines Grundstückes als Abfindung für die freiwillige Aufgabe eines Forstrechtes usw. grunderwerbsteuerfrei zu machen.

Dem CSU-Antrag liegen vier Grunderwerbsteuertatbestände zugrunde. Erstens solle erreicht werden, daß der Grundstückserwerb durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts, für Zwecke der Errichtung einer Krankenanstalt oder eines Altersheimes, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke oder für Zwecke der Errichtung einer öffentlichen Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage grunderwerbsteuerfrei wird. Zweitens solle der Erwerb eines Grundstückes durch eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse die nach ihrer Satzung unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, ebenfalls grunderwerbsteuerfrei sein. Drittens solle für denselben Zweck auch der Erwerb eines Grundstückes durch eine Religionsgesellschaft grunderwerbsteuerfrei sein. Schließlich soll der Grunderwerb durch Baulandbeschaffungsgesellschaften zur Weiterveräußerung für Wohnungszwecke innerhalb von fünf Jahren ohne Gewinn ebenfalls grunderwerbsteuerfrei sein.

Es handelt sich also um insgesamt fünf neue Tatbestände von Grunderwerbsteuerbefreiungen, und zwar in der Hauptsache als Auswirkungen des Forstrechtsgesetzes und für soziale und gemeinnützige Zwecke.

Der Grunderwerbsteuerausfall beträgt nach Auskunft des Vertreters des Finanzministeriums nach der Statistik von 1963 bei einem Gesamtaufkommen aus der Grunderwerbsteuer von 100 bis 120 Millionen DM etwa 7,8 Millionen DM. Davon ersparen sich die Gemeinden 2,5 Millionen DM, so daß der effektive Ausfall an Grunderwerbsteuer für die Gemeinden und Gemeindeverbände noch 5,3 Millionen DM beträgt. Dieser Ausfall an Grunderwerbsteuer teilt sich auf in 2,3 Millionen DM für die Gemeinden und 3 Millionen DM für die Landkreise und die kreisfreien Städte. Das ist der effektive Ausfall, den der Gesetzentwurf hervorruft.

Im Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen ist dann noch die Frage des Inkrafttretens zum 1. Januar 1965 oder zum 1. Januar 1966 debattiert worden. Nach einer Auskunft des Vertreters des Finanzministeriums macht eine rück-

wirkende Inkraftsetzung keine verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten, da die betroffenen Kreise und Körperschaften Antrag auf Grunderwerbssteuerstundung bereits ab 1. Januar 1965 gestellt haben. Es würde im Gegenteil nach der Auskunft eher Schwierigkeiten machen, die Grunderwerbssteuer nachträglich zu veranlagern. Aus diesem Grunde hat sich der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen entschlossen, als Termin des Inkrafttretens den 1. Januar 1965 festzulegen.

Die Sprecher der Opposition haben sich gegen die Gesetzesvorlage ausgesprochen und dagegen gestimmt. Der Beschluß, den Sie auf Beilage 2023 finden, wurde mit 16 Stimmen der Regierungsparteien gegen 11 Stimmen der Opposition angenommen.

Präsident Hanauer: Über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2122) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Hillermeier. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hillermeier (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich in zwei Sitzungen am 3. und 29. Juni ebenfalls mit den vorliegenden Anträgen befaßt. Mitberichterstatter war der Herr Kollege Zeitler, die Berichterstattung oblag mir.

Den Beratungen im Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen lag die vom Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen erarbeitete Fassung auf Beilage 2023 zugrunde. Da die Anträge nicht unerhebliche finanzielle Auswirkungen für die Kommunen haben, war der Ausschuß auch als Sachausschuß tätig.

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß eine Erweiterung des Katalogs der Befreiungstatbestände schon längere Zeit zur Debatte stehe und inzwischen drei andere Länder, nämlich Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen, Regelungen im Sinne des Antrags der CSU-Fraktion getroffen hätten. Er brachte ferner zum Ausdruck, daß durch den Antrag auch die Gemeinden begünstigt seien, so daß wenigstens ein teilweiser Ausgleich für ihre finanziellen Einbußen gegeben sei.

Der Mitberichterstatter, Herr Kollege Zeitler, wies insbesondere auf die weitere Schmälerung der kommunalen Finanzen hin und brachte den Antrag mit der jüngst beschlossenen Änderung des Vergnügungssteuerrechts und auch der Freistellung der Gemeinden vom Zwang zur Erhebung der Getränkesteuer in Verbindung.

Ich glaube, ich kann mir nähere Ausführungen über den effektiven Einnahmeausfall der Gemeinden und Gemeindeverbände ersparen und darf auf das hinweisen, was soeben Herr Kollege Dr. Eisenmann dazu gesagt hat.

Kollege Rauter brachte als Vertreter der Antragsteller zum Ausdruck, daß die Anträge bei aller Anerkennung der Bedeutung des Einnahmeausfalls für die Gemeinden und Gemeindeverbände

(Dr. Hillermeier [CSU])

nur etwa 5 Prozent des bisherigen Grunderwerbsteueraufkommens betreffen. Insbesondere müsse man berücksichtigen, daß die freien Wohlfahrtsverbände und die Kirchen durch den Bau von Altersheimen, Krankenhäusern, Schulen usw. die politischen Gemeinden sehr wesentlich entlasten.

Herr Kollege Bezold rügte insbesondere, daß mit weiteren Befreiungstatbeständen im Grunderwerbsteuerrecht zu viele Ausnahmetatbestände geschaffen würden. Er war der Meinung, daß der Staat den Wohlfahrtsverbänden als Ausgleich für die Grunderwerbsteuer mehr Zuschüsse für ihre Baumaßnahmen geben sollte. Im gleichen Sinne äußerte sich der Kollege Dr. Schweiger.

Zu Artikel 3 hatte Kollege Lettenbauer Bedenken gegen die vorgeschlagene rückwirkende Inkraftsetzung des Gesetzes.

In der Einzelabstimmung wurde Artikel 1 mit 11 gegen 10 Stimmen zugestimmt, mit dem gleichen Stimmverhältnis auch dem Artikel 2. Bei Artikel 3 gab es die Diskussion über das Inkrafttreten des Gesetzes, die Kollege Dr. Eisenmann schon geschildert hat. Der Antrag, als Tag des Inkrafttretens den 1. Januar 1965 zu bestimmen, wie im Entwurf vorgesehen, verfiel mit 11 gegen 11 Stimmen der Ablehnung. Auf Grund dieses Sachverhalts hat der Herr Vorsitzende dann darauf verzichtet, die Schlußabstimmung vorzunehmen.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beilage 2023 die Zustimmung zu geben, und rege an, als Tag des Inkrafttretens den 1. Januar 1965 festzulegen.

Präsident Hanauer: Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Das Wort zur Abgabe einer Erklärung für die Fraktion der SPD hat der Herr Abgeordnete Zeitler.

Zeitler (SPD): Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion gebe ich zu dem vorliegenden Antrag der Abgeordneten Dr. Huber, Rauter, Dr. Merk, Sackmann und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung der Grunderwerbsteuerrechts (Beilagen 1531, 2023) folgende Erklärung ab:

(Abg. Dr. Eisenmann: Da ist auch der Antrag Kiene dabei!)

— Macht ja nichts!

1. Die schlechte Finanzlage und die stetig fortschreitende Verschuldung der bayerischen Gemeinden war letztlich der Anlaß dafür, daß im Jahre 1963 der Landtag beschloß, den Gemeinden a) die Kraftfahrzeugsteuer, b) die Grunderwerbsteuer zu überlassen. Den Gemeinden außerdem einen zehnprozentigen Anteil am Lohnsteueraufkommen zu überlassen, war vorgesehen. Das letztere hat man zwar unterlassen, aber bei der Kraftfahrzeugsteuer ist der Beschluß des Landtags bzw. der Eberhard-Plan, wenn auch mit Sondertopf und zweckgebunden, Wirklichkeit geworden. Durch viele Befreiungstatbestände ist die Überlassung der Grund-

erwerbsteuer durchlöchert, weitere sollen durch den vorliegenden Antrag hinzugefügt werden. Vom Lohnsteueranteil haben die Gemeinden bis jetzt noch nichts gesehen. Wir stellen hierzu fest, daß der mit lautem Aufwand verkündete Eberhard-Plan nicht zur Gänze verwirklicht worden ist, sondern sogar von den Teilen bereits wieder heruntergeschnitten wird.

(Abg. Fink Hugo: Na, na!)

2. Es soll nicht verkannt werden, daß den durch obige Anträge begehrten einzelnen Steuerbefreiungstatbeständen durchaus beachtliche Motive zugrunde liegen. Jedoch wenden wir uns dagegen, daß die CSU-Fraktion auf Kosten der Landkreise und Gemeinden diese Vergünstigungen gewährt. Es ist eine schlechte Übung, auch wenn diese der Bundestag öfter vorgemacht hat, wenn der Landtag über die nun einmal den Gemeinden überlassene Grunderwerbsteuer — also über Gemeindegeld, fremdes Geld — verfügt. Es geht nicht darum, ob die vorgeschlagenen Steuerbefreiungstatbestände berechtigt oder unberechtigt sind. Es ist nicht entscheidend, ob die Summe, die den Kommunen durch Gesetz weggenommen wird, hoch oder niedrig ist. Es geht um das Prinzip. Bei dieser Gelegenheit wollen wir mit allem Nachdruck auf die finanzielle Not vieler bayerischer Städte und Gemeinden hinweisen, die auch auf diese und andere bescheidene Einnahmen angewiesen sind.

Darum wird die SPD-Fraktion dem vorliegenden Antrag auf Änderung des Grunderwerbsteuerrechts nicht zustimmen.

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bezold.

Bezold (FDP): Herr Präsident, Hohes Haus! Wir haben schon auf unseren Schulen und auf der Universität gelernt, daß es eine ganz schlechte Sache ist, ein Steuergesetz zu haben, das durch so viele Ausnahmen durchlöchert wird, daß praktisch die Ausnahmen das Gesetz darstellen. Dann hätte man besser das Gesetz überhaupt nicht. Der Landtag soll jetzt wieder darangehen, ein an sich schon durch **Ausnahmebestimmungen** reichlich gesegnetes Gesetz, nämlich das Grunderwerbsteuergesetz, mit weiteren Ausnahmen zu versehen. Die Fraktion der FDP ist schon aus methodischen Gründen nicht imstande, diesem Gesetz zuzustimmen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir leugnen nicht, daß die **Motive** dieses Gesetzes edel sind, und wir sind gerne bereit, alles zu tun, um das, was durch diese Motive für die angesprochenen Steuerzahler erreicht werden soll, auch zu erreichen. Das läßt sich zweifellos ermöglichen. Die Gemeinden selbst können sogar — sie werden es wahrscheinlich auch —, wenn sie darauf angewiesen sind oder wenn sie glauben, daß es für das soziale Leben in der Gemeinde besonders günstig ist, das Nötige tun, um praktisch eine Grunderwerbsteuer dem Bauherrn nicht fühlbar zu machen.

Wir haben aber auch noch ein weiteres Bedenken, nämlich das, daß hier wieder eine sehr **ungleiche Behandlung von Steuerzahlern** eintritt. Man kann

(Bezold [FDP])

sich durchaus denken, daß auch ein gewerblicher Bau, für den natürlich Grunderwerbsteuer zu bezahlen ist, für eine Gemeinde von außerordentlichem Nutzen ist, und vom sozialen Leben aus gesehen ebenso nützlich wie die durch das Gesetz angesprochenen Objekte. Wir sehen nicht ein, warum hier eine verschiedene Behandlung stattfinden soll.

Endlich noch eines, auf das der Herr Kollege Zeitler schon hingewiesen hat. Meine Damen und Herren, ich will Ihnen jetzt nicht die Ziffer nennen — Sie kennen sie alle — die Ziffer der Verschuldung und des **Verschuldungsunterschieds zwischen dem Bund, dem Staat und den Gemeinden**. Es muß etwas merkwürdig berühren, wenn ausgerechnet die, die am wenigsten verschuldet sind, ihre Geschenke auf Kosten der Verschuldeten verteilen.

(Beifall bei den Oppositionsparteien)

Es ist im Leben immer so. Wahrscheinlich wird man nur durch ein solches Vorgehen wenig verschuldet und bleibt bei Geld und Reichtum.

Es ist natürlich besonders peinlich, daß in einer Zeit, in der sozusagen der Notwendigkeit Rechnung getragen wurde, die Selbstverwaltung der Gemeinden durch die Eberhardschen Gesetze, die leider Gottes noch nicht voll in Wirksamkeit getreten sind (Lohnsteuer), auf einigermaßen sichere Füße zu stellen, den Gemeinden auf der einen Seite aus den angeführten richtigen Gründen zwar gegeben wird, daß man jetzt aber auf der anderen Seite schon wieder darangeht, ihnen das, was man ihnen gibt, teilweise aus der Tasche zu nehmen. Das ist keine schöne Sache. Wir sind nicht imstande, dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Merk.

Dr. Merk (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Einige wenige Bemerkungen möchte ich für meine Fraktion zu diesem Gesetzentwurf machen. Zunächst darf ich wohl einmal feststellen, daß hier der Bayerische Landtag und der Freistaat Bayern nicht über fremde Gelder verfügt, sondern über die **Staatssteuer**, die Grunderwerbsteuer,

(Abg. Fink Hugo: Sehr richtig, das ist eine Staatssteuer!)

die er aus freien Stücken im gesamten Aufkommen den Kommunen zur Verfügung stellt.

(Abg. Fink Hugo: Sehr richtig!)

Dem Staat bleibt es nicht erspart, obwohl er die Steuer an die Kommunen weitergibt, für sich selbst mit den sich laufend ändernden Verhältnissen jeweils festzustellen, ob die Besteuerungsgrundlage, die Grundsätze, sich im Vergleich zur übrigen Entwicklung geändert haben, und — wenn das bejaht werden muß — seinerseits die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

(Abg. Fink Hugo: Sehr richtig!)

Ich glaube nicht, daß man sich hier hinter das Prinzip verschanzen kann. Indem man sich auf das Prinzip beruft, wendet man sich gegen die berechtigten Belange und Anliegen der **karitativen Träger**, um die es geht.

(Zurufe von der SPD)

Ich darf auch darauf hinweisen, daß in den meisten anderen Bundesländern, einschließlich Hessen, teilweise seit Jahren die gleichen Vergünstigungen für die karitativen Träger bereits geschaffen sind und daß insoweit Bayern nur nachzieht. Wir haben auch als Land eine gewisse moralische Verpflichtung, **keine ungleiche Behandlung im Bundesgebiet** eintreten zu lassen und zu versuchen, die davon betroffenen Träger in etwa den entsprechenden Trägern in anderen Bundesländern gleichzustellen.

(Beifall bei der CSU)

Ich darf Ihnen versichern, meine Damen und Herren, daß die Gemeinden draußen größtes Verständnis für diese Regelung haben.

(Beifall bei der CSU — Widerspruch bei der SPD)

Ich erfahre es jede Woche; ich erlebe keine Versammlung, wo mich nicht ein Bürgermeister fragt: Wann ist es endlich so weit, daß wir für den Grunderwerb für unsere Schule, für unsere Verbandsschule, für unsere Kläranlage, für unseren Kindergarten keine Grunderwerbsteuer mehr zahlen müssen?

(Beifall bei der CSU — Zurufe von der SPD)

Die Gemeinden finden es empörend, daß dafür noch Steuer entrichtet werden muß, und die Gemeinden haben volles Verständnis dafür, wenn die karitativen Träger für gleichwertige Einrichtungen und Anlagen ihrerseits keine Steuer zu zahlen brauchen.

(Beifall bei der CSU)

Denn die Kommunen sind dankbar dafür, wenn diese Träger in ihren Gemeinden entsprechende Einrichtungen schaffen, weil sie damit mit ihren Mitteln den Gemeinden Geld ersparen.

(Lebhafter Beifall bei der CSU)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Tiefer möchte ich in die Aussprache nicht einsteigen, weil darüber schon soviel gesprochen — in den Ausschüssen — und geschrieben worden ist, daß neue Argumente wohl nicht mehr gebracht werden können. Ich möchte Sie aber alle herzlich bitten, sich nicht hinter Prinzipien zu verschanzen, sondern den Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gabert.

Gabert (SPD): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Merk ist eine gewisse Verschiebung in der Argumentation eingetreten.

(Abg. Fink Hugo: Genau! — Zustimmung bei der CSU)

(Gabert [SPD])

Deswegen erscheint es mir notwendig, die Diskussion etwas ins rechte Lot zu rücken.

Eine Frage möchte ich an die CSU-Fraktion stellen: Warum ist der CSU-Fraktion dieser Gesetzesantrag erst dann eingefallen, als diese Steuer den **Kommunen** zugesprochen war? Denn während der ganzen Zeit, wo diese Steuer zum Teil beim Staat, zum Teil beim Landkreis gewesen ist, ist ein solcher Antrag in diesem Hause nicht vorgelegt worden.

(Lebhafter Beifall bei den Oppositionsparteien — Abg. Dr. Merk: Sämtliche Gesetze der übrigen Bundesländer datieren von 1963, 1964!)

— Herr Kollege Dr. Merk, in den übrigen Bundesländern ist diese Steuer nicht bei den Kommunen, also ist der Tatbestand auch ein anderer. Wenn man diese Argumente hier vorbringt, muß man auch auf diese Tatsache hinweisen.

(Abg. Dr. Merk: Die Steuer ist auch bei uns beim Staat!)

— Herr Kollege Dr. Merk, darüber brauchen wir uns nicht zu streiten, daß der Gesetzgeber, nämlich dieses Parlament, die Grundlage für die Steuergesetzgebung beschließt. Aber genau dieser Gesetzgeber, dieser Landtag, hat durch Gesetz beschlossen, daß das Aufkommen den Kommunen zugeleitet wird. Das müssen wir doch einmal sehen! Wenn dem so ist, kann man doch mit Fug und Recht feststellen, daß mit diesem Gesetzentwurf, der die schon gegebenen Befreiungstatbestände noch wesentlich erweitert, den Gemeinden etwas von dem, was der gleiche Gesetzgeber ihnen zugesprochen hat, wieder genommen wird.

(Beifall bei den Oppositionsparteien)

Dagegen, meine Damen und Herren, wendet sich die sozialdemokratische Fraktion. Wir sehen vollkommen ein — und der Kollege Zeitler hat es zum Ausdruck gebracht —, daß die diesem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Motive gut gemeint sind; auch daß z. B. die karitativen Verbände in allen Gemeinden eine gute Arbeit leisten, soll keineswegs bestritten werden. Aber wir müssen prinzipiell feststellen, daß hier wieder einmal, wie es in der letzten Zeit immer wieder und sehr oft geschah, eine **gemeindliche Finanzquelle** durch einen Gesetzesantrag in diesem Hause, wenn er beschlossen werden sollte, **geschmälert** würde. Diese Haltung ist gerade in der letzten Zeit im Hohen Hause wieder zum Ausdruck gekommen. Ich erinnere daran, wie man im Kulturpolitischen Ausschuß das Privatschulleistungsgesetz und das Schulfinanzierungsgesetz behandelt hat;

(Sehr gut! und Beifall bei der SPD)

wieder ein Fall, wo die Mehrheit dieses Hohen Hauses bei der Sachbehandlung für die Kommunen nicht den gleichen Maßstab angelegt hat

(Abg. Vöth: Das ist völlig falsch!)

wie für die Privatschulen!

(Lebhafter Beifall bei der SPD)

Da können Sie ruhig sagen, das sei völlig falsch. Wir haben nämlich genau ausgerechnet

(Abg. Vöth: Die Kommunen haben auf 6½ Prozent nachgezogen!)

— nein, das stimmt gar nicht —, sondern wir haben ausgerechnet, daß hier nicht die gleiche Behandlung stattfindet. Das alles zeigt, daß doch einmal überlegt werden muß, ob die Mehrheit dieses Hauses weiterhin so verfahren kann, daß sie den Gemeinden nicht die Behandlung zuteil werden läßt, die ihnen auf Grund ihrer Aufgaben zusteht.

Was nun den vorliegenden Gesetzentwurf anlangt, so sind wir der Auffassung, daß beim Grunderwerbsteuergesetz eine Erweiterung der Befreiungstatbestände eine schlechte Sache ist, weil damit, wie bereits gesagt wurde, den Gemeinden eine Einnahmequelle geschmälert wird, die sie dringend brauchen.

Herr Kollege Dr. Merk, Sie haben auf die kommunalen Argumente hingewiesen. Dazu möchte ich feststellen, daß es sich auf der anderen Seite um eine Steuer handelt, die wieder in die Taschen der Gemeinden und der Landkreise zurückfließt. Ihr Argument, Herr Kollege, kann also nicht stehen.

Aus diesen Gründen bitte ich noch einmal dringend, dem Gesetzentwurf der CSU nicht zuzustimmen.

(Beifall bei SPD und FDP)

Präsident Hanauer: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht mehr vor. — Ich schließe die allgemeine Aussprache.

Wir treten in die Einzelberatung ein. Der Abstimmung liegen zugrunde die vom Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen beschlossene Neufassung des Gesetzes (Beilage 2023) sowie der Beschluß des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2119); allerdings hat der letztere Ausschuß wegen Stimmengleichheit ein Datum für das Inkrafttreten des Gesetzes — ein solcher Termin ist nach der Verfassung notwendig — nicht beschlossen, jedoch den Artikeln 1 und 2 in der Neufassung zugestimmt. Den Artikel 3, und zwar seine beiden Absätze, hat der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Ich rufe auf Artikel 1 mit den Nummern 1, 2 und 3. Wer diesem Artikel zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Ersteres war die Mehrheit. Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung mit Mehrheit angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 2 mit den Nummern 1, 2 und 3. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenprobe! — Erstes war die Mehrheit. Stimmenthaltungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen mit Mehrheit angenommen.

(Präsident Hanauer)

Wir kommen zum Artikel 3. Hierzu liegt wegen des mit Stimmengleichheit gefaßten Ablehnungsbeschlusses nur die Formulierung des Fachausschusses vor:

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Rechtskräftige Steuerfestsetzungen sind auf Antrag zu berichtigen; der Antrag muß bis zum 31. Dezember 1965 gestellt werden.

Wer dem Artikel in dieser Fassung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Ersteres war die Mehrheit. Stimmenthaltungen? — Eine Stimmenthaltung. Artikel 3 ist damit ebenfalls angenommen.

Damit ist die Einzelabstimmung abgeschlossen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz

zur Änderung des Grunderwerbsteuerrechts

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung unmittelbar folgen zu lassen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich eröffne die Einzelberatung. — Auch dazu meldet sich niemand zum Wort.

Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung; ihr liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf Artikel 1 —, 2 —, 3 —.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Das Hohe Haus ist damit einverstanden, sie unmittelbar folgen zu lassen. —

Ich schlage dem Hohen Hause Abstimmung in einfacher Form vor. — Auch damit besteht Einverständnis.

Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke. Die Gegenprobe! — Ersteres war die Mehrheit. Stimmenthaltungen? — Bei 1 Stimmenthaltung ist das Gesetz angenommen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz

zur Änderung des Grunderwerbsteuerrechts

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung: Zweite Lesung zum

Entwurf zu einem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendamtsgesetz —JAG—)
— Beilage 966

Zunächst berichtet über die Beratungen des Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten (Beilage 2098) die Frau Abgeordnete Nägelsbach. Ich erteile ihr das Wort.

Frau Nägelsbach (CSU): Berichterstatte-
rin: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es handelt sich um das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendamtsgesetz), Beilagen 966 und 2098. Der Gesetzentwurf, seit über einem Jahrzehnt erwartet, wurde im Sozialpolitischen Ausschuß in fünf Sitzungen behandelt. Berichterstatte-
rin war ich, Mitberichterstatte-
r der Herr Kollege Soldmann. In Verbindung mit diesem Gesetzentwurf wurden behandelt die Eingaben des Landesjugendrings, des Städte- und des Landkreisverbands, der Bezirkstagspräsidenten und der freien Wohlfahrtsverbände. An der Debatte beteiligten sich außer den beiden Berichterstatte-
r hauptsächlich die Kollegen Rauter, Frau Schleicher, Wimmer, Loos, Frau Westphal, Dr. Dehler und Deininger.

Es handelt sich um ein Ausführungsgesetz zum Bundeswohlfahrtsgesetz. Das bedeutet, daß das Gesetz zum größten Teil an das Bundesgesetz gebunden ist; nur in einigen wenigen Punkten hat das Land eigene Gesetzesvollmacht.

Seit 1953 sollte ein lebendiges Jugendamt bestehen mit der Aufgabe, alle Kreise der Jugend, und zwar nicht nur der gefährdeten, sondern auch der gesunden Jugend, zu beraten und ihnen zu helfen. Während aber die Jugendfürsorge als Eingriff in die persönliche Freiheit der Kinder und hauptsächlich der Eltern gesetzlich bis ins einzelne geregelt werden muß, ist die Jugendpflege in die Freiheit der persönlichen Initiative gestellt und kann daher naturgemäß im Gesetz sehr viel weniger zu Wort kommen als die Jugendfürsorge. Deshalb wurde der zweite Teil, beginnend mit Artikel 16, eingefügt, der die Aufgabengebiete besonders der Jugendpflege umreißt. Wesentlich war auch die Einbeziehung der freiwilligen Erziehungshilfe in das Gesetz; damit sind diejenigen Erziehungsmaßnahmen gemeint, bei denen nicht, wie bei der Fürsorgeerziehung, die Erziehungsberechtigten, besonders die Eltern, ausgeschaltet werden, sondern ihre Zustimmung sowie ihre finanzielle und pädagogische Hilfe vorausgesetzt wird.

Die oft langen und heißen Debatten brachten zuletzt meistens Zustimmung, oft einstimmige Zustimmung. Deshalb kann ich mich auf die Punkte beschränken, die eine nicht einstimmige Abstimmung ergeben haben.

Die Überschrift des Gesetzes wurde ergänzt durch die Worte „und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“. Die Begründung dafür ergibt der einstimmig beschlossene Artikel 53 des Gesetzes.

Wichtig ist der einstimmig beschlossene Artikel 9, wonach im Jugendamt die Aufgaben der Jugendfürsorge und der Jugendpflege von Fachkräften haupt- und nebenamtlich wahrgenommen werden müssen.

Die erste Kampf-
abstimmung ergab sich beim Artikel 23, der in der Fassung von Artikel 22 der Regierungsvorlage bestimmt, daß die §§ 28 bis 32 des Jugendwohlfahrtsgesetzes — also die Erteilung der Pflegekinderlaubnis durch das Jugend-

(Frau Nägelsbach [CSU])

amt — nicht anzuwenden sind, wenn das Pflegekind unter der Aufsicht eines Vereins steht, der zu seinem Vormund, Pfleger oder Beistand bestellt ist oder dem einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds übertragen sind. Es ist also eine gewisse Gleichstellung, auch Entlastung des Jugendamtes durch die anerkannten Vereinsvormundschaften meist karitativen Charakters. Die Debatte ging zwischen dem Regierungsvertreter, Frau Westphal und mir.

Der Mitberichterstatter beantragte Streichung des Artikels, die Berichterstatte-rin Annahme mit der Beschränkung auf die §§ 31 und 32 des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Das bedeutet, daß das Jugendamt weiterhin die Genehmigung der Pflegestellen aussprechen muß. Die laufende Betreuung erfolgt aber durch den Verein, der ohnedies als Vormund für das Mündel sorgen muß, so daß hier eine Doppelarbeit vermieden werden kann.

Der Regierungsvorlage wurde mit 10 gegen 8 Stimmen zugestimmt.

Noch ein strittiger Punkt war Artikel 27. Es handelt sich dabei um die Familienerziehung in der Freiwilligen Erziehungshilfe. Sie hatte schon im Sozialpolitischen Ausschuß eine sehr lange Debatte hervorgerufen, weil die Familienerziehung in der Regierungsvorlage eine überragende Rolle einnimmt, wie sie in der Praxis wegen des schon seit langen Jahren herrschenden starken Mangels an geeigneten Pflegestellen gar nicht verwirklicht werden kann. Doch ließen wir uns davon überzeugen, daß besonders im Absatz 4 fiskalische Gesichtspunkte eine Rolle spielen müssen. Insbesondere sollte verhindert werden, daß Kinder, die auf dem Wege der Minderjährigenfürsorge untergebracht werden sollen, nun durch die Freiwillige Erziehungshilfe eingeschleust werden, weil dies für den Träger der Sozialhilfe finanziell günstiger ist. — Es erfolgte eine fast einstimmige Annahme dieses Artikels.

Da aber der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen den vom Sozialpolitischen Ausschuß gestrichenen Absatz 2 wieder erstehen ließ, muß noch einmal darauf eingegangen werden. Absatz 2 verlangt nach der Regierungsvorlage, daß in der Freiwilligen Erziehungshilfe die Erziehung des Kindes oder des Jugendlichen in einer Familie durchgeführt werden soll, sobald die Voraussetzungen dafür nach Absatz 1 gegeben sind. Das bedeutet, daß ein Kind, das in einem Heim vielleicht zur Beobachtung untergebracht war, das sich dort eingewöhnt und vielleicht einem Erzieher vertrauensmäßig angeschlossen hat, nun wieder herausgenommen werden, aber nicht wieder zu den Eltern zurückkehren soll, sondern zu einer fremden Familie kommt. Das ist bei der Freiwilligen Erziehungshilfe besonders schwierig. Bei ihr sind ja die eigenen Eltern nicht ausgeschaltet.

(Abg. Dr. Hoegner: Frau Kollegin! Das ist ja nicht mehr Berichterstattung; Sie sprechen zur Sache!)

— Ich wiederhole nur das, was in der Debatte ausführlich von beiden Seiten zum Ausdruck gekommen ist. Ich könnte mich natürlich an das Protokoll halten und sagen: die Kollegin Westphal sagte dies und ich habe das gesagt usw. Es ist aber gleich zu Ende.

Da sich der Rechts- und Verfassungsausschuß hier in eine eigentlich rein pädagogische Sache eingeschaltet hat, bitte ich das Plenum, sich dem Beschluß des Sozialpolitischen Ausschusses anzuschließen, der von der CSU, der SPD und den anderen Fraktionen einstimmig gefaßt wurde.

Auch Artikel 37 muß hier erwähnt werden. In der Regierungsvorlage ist vorgesehen, daß das Vormundschaftsgericht in Fragen der Fürsorgeerziehung gehört wird, ob die Familienerziehung oder die Heimerziehung durchgeführt werden soll. Weiter soll das Vormundschaftsgericht gehört werden bei allen wichtigen, nicht vorübergehenden Erziehungsmaßnahmen. Es wird eine weit stärkere Verzahnung zwischen den Vormundschaftsgerichten und den Jugendämtern in der Fürsorgeerziehung angestrebt. Auch hier hat sich der Sozialpolitische Ausschuß einstimmig dazu entschlossen, diesen Artikel zu streichen, weil die Jugendämter ja für die erzieherischen Maßnahmen zuständig sind, da die Vormundschaftsgerichte einfach überfordert wären, wenn sie sich zu rein pädagogischen Maßnahmen äußern sollten, die eine genaue Kenntnis des Kindes, der Eltern, der Heime und der Umstände dieses Falles voraussetzen, die bei den Vormundschaftsrichtern zumeist nicht gegeben ist. Ich bitte deshalb das Plenum, sich auch hier der Stellungnahme des Sozialpolitischen Ausschusses anzuschließen.

Auch bei Artikel 46 ergab sich eine lange Debatte. Bei diesem Artikel geht es um die finanziellen Fragen, die vielleicht das Interesse des Hohen Hauses stärker in Anspruch nehmen als leider die pädagogischen Fragen. Die Debatte schloß mit einem Abstimmungsergebnis von 13:10 Stimmen für die Regierungsvorlage unter Erhöhung des Erstattungsbetrages durch den Staat von 50 auf 60 Prozent in Absatz 4 Nr. 1 ab. Es geht dabei um die Kosten der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung, die beide jetzt gleichmäßig in das Gesetz eingebaut sind. Ich muß das etwas ausführlicher darstellen. Die Regierungsvorlage sah im Absatz 1 vor, daß der Träger der Kosten zunächst der Träger des Jugendamtes sei. In Absatz 2 werden der Minderjährige und seine Eltern an diesen Kosten beteiligt. Dieser Beitrag kann ermäßigt werden. Die SPD und die FDP haben beantragt, daß dieser Beitrag zu ermäßigen ist. Dieser Antrag wurde aber mit Mehrheit abgelehnt. Der Absatz 3 der Regierungsvorlage behandelt die Aufteilung der Restkosten, die von den Angehörigen bzw. den Minderjährigen nicht gedeckt sind, und zwar zu gleichen Teilen zu Lasten der Landkreise bzw. kreisfreien Gemeinden und dem Bezirk. Die Mitglieder der SPD- und FDP-Fraktion beantragten, an die Stelle des Wortes „Bezirk“ das Wort „Staat“ zu setzen. Dieser Antrag wurde aber gegen 5 Stimmen abgelehnt.

(Frau Nägelsbach [CSU])

In Absatz 4 der Regierungsvorlage ist festgelegt, daß die Kosten den Landkreisen, den kreisfreien Gemeinden und den Bezirken vom Staat ersetzt werden, und zwar den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zu 50 Prozent, den Bezirken in Form eines Ausgleichs, der gemessen wird an der Realsteuerkraft der im Bezirk gelegenen Gemeinden und nach der tatsächlichen Belastung des Bezirks mit freiwilliger Erziehungshilfe und mit Fürsorgeerziehung. Dieser Ausgleich wird von Fall zu Fall entschieden.

Es gab eine lange Debatte, woran sich auch der Vertreter des Innenministeriums Dr. Schmitt beteiligte. Die Anträge der Bezirkspräsidenten, des Stadt- und Landkreisverbandes wurden vertreten und verdichteten sich in einem Antrag der SPD und der FDP, daß im Absatz 4 Nr. 1 statt des Wortes „Staat“ das Wort „Bezirk“ eingesetzt werden soll. Es wurde vom Regierungsvertreter deutlich gemacht, daß bisher die Kosten der freiwilligen Erziehungshilfe zu 100 Prozent zu Lasten der Träger der Sozialhilfe gingen. Jetzt ersetzt der Staat für Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung 50 Prozent des Betrages, der auf die Landkreise usw. entfällt, er gibt einen gerechten Ausgleich an die Bezirke, so daß die ärmeren Bezirke besser bedacht werden als die zahlkräftigeren. Die örtlichen Gemeinden sind ganz entlastet, was von allen Parteien begrüßt wurde, weil die finanzielle Beteiligung der letzten Gemeinden eine sehr negative Wirkung auf den Entschluß zu einer Fürsorgeerziehung ausgeübt hat.

Die Landkreise bekommen nun fast alles, was sie gefordert haben. Sie haben nur noch etwas mehr als 20 Prozent der Kosten zu tragen. Auf den Hinweis auf den Ministerratsbeschuß vom Jahre 1951, der wiederholt von den Vertretern der SPD-Fraktion gebracht wurde, antwortete der Vertreter des Finanzministeriums, daß dieser Beschuß des Ministerrates jetzt kaum mehr angezogen werden könne, da durch den bayerischen Finanzausgleich eine ganz andere finanzielle Lage für die Kommunen geschaffen worden sei. Auch der Hinweis auf Artikel 83 der Bayerischen Verfassung sei nicht zutreffend, wonach neue Aufgaben, die auf die Kommunen zukommen, mit neuen Mitteln bedacht werden sollen. Das trifft nicht zu, weil weder die Freiwillige Erziehungshilfe noch die Fürsorgeerziehung eine neue Aufgabe seien. Die Abstimmung ergab die Annahme der Regierungsvorlage — mit der Erhöhung des staatlichen Zuschusses an die Gemeinden und Landkreise mit 60 Prozent statt 50 Prozent — mit 13 zu 10 Stimmen.

Dann wurde noch über das Inkrafttreten, über den Artikel 62 gesprochen. Der Sozialpolitische Ausschuß will das Datum des Inkrafttretens dem Plenum überlassen, mit Ausnahme des Artikels 44, der schon am 1. Juli 1962, also rückwirkend, in Kraft treten muß. Die Opposition beantragte Rückwirkung des ganzen Gesetzes zum 1. Juli 1962, was mit 12 zu 9 Stimmen abgelehnt wurde.

Die Gesamtabstimmung ergab Zustimmung bei 9 Stimmenthaltungen. Ich bitte das Plenum, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Hanauer: Über die Beratungen des Haushaltsausschusses (Beilage 2098) berichtet der Herr Abgeordnete Wölfel. Ich erteile ihm das Wort.

Wölfel (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen hat in seiner 125. Sitzung über das vorliegende Gesetz beraten und beschlossen. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter war Herr Kollege Degen. Als Berichterstatter führte ich am Anfang aus, daß der Ausschuß in diesem Fall nur die finanzielle Seite zu beraten habe, nachdem der Sozialpolitische Ausschuß sich mit der Materie in zwei Lesungen sehr ausführlich befaßt habe, wie auch die Ausführungen der Berichterstatterin Nägelsbach, die Sie soeben gehört haben, erkennen lassen.

Nach Aufruf der einzelnen Artikel ergab sich bei den Artikeln 1 mit 45, von wenigen Ausnahmen abgesehen, klare Zustimmung.

Bei Artikel 46 kam eine rege Aussprache deshalb zustande, weil es sich hier um die finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Träger handelt. Es wurden die Anträge zur Debatte gestellt, die von der SPD im Sozialpolitischen Ausschuß schon gestellt worden waren.

Herr Kollege Gabert äußerte, besonders die Anträge, die im Sozialpolitischen Ausschuß zu den Absätzen 3 und 4 gestellt worden seien, müßten wieder erhoben werden. Er verlangte von den Regierungsvertretern Auskunft darüber, welche finanziellen Auswirkungen die Beschlüsse hätten, durch die der Staat etwas stärker belastet würde.

Zu diesen Fragen nahm Herr Regierungsdirektor Dr. Schmid sehr ausgiebig Stellung. Erörterte genau, wie die ganze finanzielle Lage in der Vergangenheit gewesen ist. Besonders sagte er, daß der Staat bereits vor 1930 bis zu 50 Prozent an diesen Kosten beteiligt gewesen sei und daß jetzt durch Erhöhung der Schlüsselzuweisungen überhaupt die finanzielle Seite der Kommunen gebessert worden sei, so daß sie in etwa auch beteiligt werden könnten. Praktisch soll der Gesetzentwurf wieder dahin gehen, wie die Finanzierung vor dem Jahr 1930 ungefähr im allgemeinen gewesen ist.

Auf die Frage, welche Mehrkosten dem Staat entstünden, sagte der Regierungsdirektor, daß je 10 Prozent Erhöhung für den Freistaat Bayern etwa 1,3 Millionen Mark ausmachten. Zum Schluß stellte er fest, daß sich, wie dies dann auch im Sozialpolitischen Ausschuß endgültig beschlossen worden ist, der Bezirk mit 50 Prozent, der Staat mit 30 Prozent und die Land- und Stadtkreise mit 20 Prozent beteiligten. Diese 30 Prozent, die der Bayerische Staat aufzubringen hat, kosten plus Ausgleich 4,5 Millionen Mark. Der Ausgleich allein mache 700 000 bis 800 000 DM aus.

Herr Kollege Gabert hat dann noch eine Abstimmung über den Absatz 3 im allgemeinen beantragt, also vor allem über die Frage, ob dort der

(Wölfel [CSU])

Staat oder der Bezirk für verpflichtet erklärt werden soll. Der Antrag Gabert wurde abgelehnt. Gegen 10 Stimmen wurde dann auch Absatz 4 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Dann wurde noch über das Datum des Inkrafttretens gesprochen. Zum Artikel 62 beantragte die SPD, als Tag des Inkrafttretens den 1. Januar 1965 einzusetzen.

Dagegen führte Regierungsdirektor Dr. Schmid aus, daß im Haushalt 1965 für diese Sache keine weiteren Mittel vorgesehen seien.

Der Antrag des Mitberichterstatters, den 1. Mai 1965 als Tag des Inkrafttretens zu bestimmen, wurde mit 9 zu 3 Stimmen abgelehnt. Der Haushaltsausschuß empfahl gegen 5 Stimmen bei einer Reihe von Stimmenthaltungen als Tag des Inkrafttretens den 1. Januar 1966. In der Schlußabstimmung wurde der Gesetzentwurf bei Stimmenthaltung der SPD gebilligt. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2098) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Warnke. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Warnke (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich in seiner 116. Sitzung am 22. Juni mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf befaßt. Die Berichterstattung oblag mir. Mitberichterstat-ter war Herr Kollege Dr. Reiland.

Der Ausschuß stellte fest, daß dieser Gesetzentwurf Zuständigkeit, Verfahren und Zusammensetzung auch kommunaler Behörden betreffe und daß der Rechtsausschuß, da er gleichzeitig Kommunal-ausschuß ist, deshalb auch sachlich zuständig sei. Der Ausschuß hat im wesentlichen die Fassung der Regierungsvorlage bzw. der vorberatenden Ausschüsse übernommen. Ich beschränke mich in meiner Berichterstattung auf die noch verbleiben-den strittigen Punkte.

In Artikel 27 wird die Heimerziehung im Fall der freiwilligen Erziehungshilfe behandelt. Der Grundsatz ist, daß die freiwillige Erziehungshilfe in einer Familie stattzufinden hat, wenn die Familienerziehung den erzieherischen Zweck zu erfüllen verspricht. Der Absatz 2 in der Fassung der Regierungsvorlage stellt klar, daß das auch dann gilt, wenn die freiwillige Erziehungshilfe mit der Heimerziehung begonnen worden ist. Frau Kollegin Nägelsbach hat in ihrer Berichterstattung darauf hingewiesen, daß die hiervon abweichende Entscheidung des Sozialpolitischen Ausschusses hauptsächlich auf pädagogischen Gesichtspunkten beruht. Ich gebe zu, daß unter diesem Gesichtspunkt manches für die Streichung des Absatzes 2 im Artikel 27 spricht. Aber ich habe hier den Beschluß des Rechtsausschusses zu vertreten, der dahin geht, die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Im Artikel 37 wird die Ausführung der Fürsorgeerziehung behandelt. Nach dem Vorschlag der Regierung, der dem bisher geltenden Recht entspricht, ist vor der Entscheidung darüber, ob die Fürsorgeerziehung in einer Familie, in einem Heim oder auf andere Weise durchgeführt werden soll, sowie vor der Entscheidung über andere wichtige Erziehungsmaßnahmen das Vormundschaftsgericht zu hören. Der Ausschuß für sozialpolitische Angelegenheiten hat gemeint, diese Anhörungspflicht eliminieren und statt dessen nur die freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt anhören zu sollen. Hier handelt es sich allerdings um eine Verken-nung der Rechtslage. Da nach geltendem Bundes-recht der Vormundschaftsrichter auch von Amts wegen berufen ist, die Fürsorgeerziehung aufzu-heben, falls der Zweck erfüllt worden ist, kann er seinen Pflichten nur nachkommen, wenn das Vor-mundschaftsgericht über den jeweiligen Stand der Fürsorgeerziehung auf dem laufenden gehalten wird. Dieser Unterrichtung dient die Anhörung, die die Regierungsvorlage vorgesehen hat. Eine Verzögerung braucht durch diese Anhörung nicht einzutreten, da, wie Herr Kollege Dr. Reiland richtig bemerkte, keineswegs eine Aktenversen-dung vorgenommen werden muß, sondern die An-hörung durch einfachen Telefonanruf erfolgen kann.

Deshalb hat der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen beschlossen, die Re-gierungsvorlage wiederherzustellen und die An-hörung des Vormundschaftsgerichtes in Artikel 37 Absatz 2 wieder einzufügen.

Letztlich war in Artikel 62 das allgemeine Inkrafttreten des Gesetzes umstritten. Während sich der Berichterstatter aus allgemeinen Erwägun-gen und aufgrund des Votums des Haushaltsaus-schusses dafür aussprach, das Gesetz am 1. Januar 1966 in Kraft treten zu lassen, stellte Herr Kollege Dr. Held den Antrag, es bereits am 1. Januar 1965 in Kraft treten zu lassen, da damit für kreis-freie Städte, Landkreise und Regierungsbezirke Erstattungsleistungen durch den Staat, mit denen diese Gebietskörperschaften bereits rechnen, schon für das laufende Jahr fällig werden. Der Ausschuß schloß sich dem Antrag Dr. Held mit zehn gegen sechs Stimmen an.

Ich bitte das Hohe Haus, den Beschlüssen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kom-munalfragen beizutreten.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die all-gemeine Aussprache. Zum Wort hat sich zunächst Herr Staatsminister Dr. Pöhner gemeldet.

Staatsminister Dr. Pöhner: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Sie haben schon aus den Ausführungen des Berichtstatters des Haushalts-ausschusses gehört, daß dieses Gesetz nicht nur eine sozialpolitische, sondern auch eine **haushaltsrecht-liche Seite** hat. Das Gesetz kostet in der jetzigen Fassung — also ohne den Abänderungsantrag der SPD — den Bayerischen Staat 4,5 Millionen DM. Ich muß Sie darauf aufmerksam machen, daß im

(Staatsminister Dr. Pöhner)

Haushalt 1965 **keinerlei Deckung** vorhanden ist. Ich muß nachdrücklich auf die sehr, sehr ernste Haushaltssituation aufmerksam machen und möchte Sie dringend bitten, keine Beschlüsse mehr zu fassen, für die im Haushalt keine Deckung mehr vorhanden ist. Im übrigen ist auch die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkstagspräsidenten der gleichen Auffassung.

Zur Vermeidung haushaltsrechtlicher Schwierigkeiten bitte ich deshalb dringend, sich dem Beschluß des Haushaltsausschusses anzuschließen, das Gesetz erst am 1. Januar 1966 in Kraft treten zu lassen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Ich erteile das Wort Herrn Abgeordneten Deininger.

Deininger Gottfried (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn ich an die Ausführungen des Herrn Finanzministers anknüpfe, könnte ich von vornherein das Gefühl haben, daß es zwecklos ist, zur **Regelung der Kostentragung**, wie sie in Artikel 46 vorgesehen ist, noch etwas zu sagen. Mich schreckt jedoch das nicht ab, was der Herr Finanzminister ausgeführt hat,

(Zuruf von der CSU: Das glaube ich! — Heiterkeit)

und ich werde im Laufe meiner Ausführungen trotzdem zu der Frage der Kostentragung einiges zu sagen haben.

Zunächst aber einige grundsätzliche Bemerkungen zu diesem Gesetz. Ich möchte zum Ausdruck bringen, daß sich der Sozialpolitische Ausschuß wirklich bemüht hat, Formulierungen zu finden, die in einer Reihe von Artikeln wesentliche Verbesserungen gegenüber der Regierungsvorlage beinhalten. Dies ist auch der Grund dafür, daß die SPD-Fraktion dem Gesetz ihre Zustimmung geben wird, allerdings mit Ausnahme von Artikel 46. Wir haben auch in bezug auf das Inkrafttreten des Gesetzes — soweit der Beschluß des Haushaltsausschusses in Frage kommt — die Auffassung, daß hier den Beschlüssen des Rechts- und Verfassungsausschusses zu folgen wäre.

Meine Damen und Herren! Von den 26 000 gegenwärtig in der Bundesrepublik in Fürsorgeerziehung stehenden Minderjährigen entfallen auf Bayern 4000. Schon daraus ergibt sich die Bedeutung, die dieses Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz hat. Diese Bedeutung wird insbesondere durch die jetzt im Gesetz mit verankerte und stärker in den Vordergrund getretene jugendpflegerische Tätigkeit unterstrichen. Uns scheint **Jugendpflege und Jugendbetreuung**, zur rechten Zeit eingesetzt, jedenfalls wichtiger zu sein als nachträgliche Fürsorgeerziehung.

(Vereinzelter Beifall bei der SPD)

Wenn aber diese jugendpflegerische Tätigkeit seitens der Jugendämter wirksam werden soll, dann muß man diese sowohl finanziell als auch personell so ausstatten, daß sie ihrer Aufgabe ge-

recht werden können. Daran hat es in vielen Fällen bis zum heutigen Tage — das wird niemand bestreiten wollen — nicht zuletzt deswegen gefehlt, weil das Jugendamt oft nur von einem einzigen Mann besetzt war, der vielleicht auch noch zu anderen Halbtagsbeschäftigungen herangezogen wurde. Es wird nur dann möglich sein, diesen Zustand zu ändern, wenn wir später bei der Frage der Kostentragung eine richtige Lösung finden können.

In diesem Zusammenhang darf ich sagen, daß wir die Mitwirkung und die starke Verankerung der **Mitwirkung des Bayerischen Jugendringes** in diesem Gesetz begrüßen. Wir hoffen und glauben, daß sich aus der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und dem Bayerischen Jugendring für die Jugendbetreuung sicherlich Günstiges ergeben wird.

Wenn uns auch manche Bestimmungen des Ausführungsgesetzes nicht weit genug gehen, verkennen wir doch nicht, daß in dieser Richtung gewisse Bindungen durch das Bundesjugendwohlfahrtsgesetz bestehen, die in einem bayerischen Ausführungsgesetz nicht außer acht gelassen oder übergangen werden können.

Nun möchte ich ein paar Bemerkungen zum Artikel 46 machen. Der Herr Finanzminister hat eben darauf hingewiesen, daß keine neuen Ausgaben übernommen werden könnten, und er hat gesagt, daß für den Staat, wenn das Gesetz am 1. Januar 1965 in Kraft treten würde, ein Aufwand von 4,5 Millionen DM erforderlich wäre, der überhaupt nicht aufgebracht werden könne. Der Umstand, daß dieses Gesetz erst jetzt vorgelegt wird und rückwirkend am 1. Januar 1965 in Kraft treten soll, ist von der Regierung zu vertreten; denn sie wußte, daß sie aufgrund des Bundesjugendwohlfahrtsgesetzes ein Ausführungsgesetz vorlegen muß. Das Finanzministerium kann nicht, wie das auch der Vertreter des Finanzministeriums in den Ausschüssen getan hat, jetzt plötzlich kommen und sagen: Weil wir 1965 keine Mittel für diesen Zweck eingeplant haben, deswegen kann und darf das Parlament einen solchen Beschluß, der das Inkrafttreten am 1. Januar 1965 vorsieht, nicht fassen.

(Abg. Dr. Eisenmann: Das ist eine Geldfrage!)

— Das ist eine Geldfrage, aber das war es gestern auch, Herr Kollege! Heute geht es um sozialpolitische Angelegenheiten, und ich bin so frei, daß ich in dieser Frage als den wesentlichsten Gesichtspunkt zunächst nicht die Geldfrage sehe; hier geht es um die Betreuung der deutschen Jugend und um die Dinge, wie sie sich in der Zukunft gestalten.

(Beifall bei der SPD — Zuruf des Abg. Dr. Eisenmann)

Zu den Ausführungen, die der Vertreter des Finanzministeriums sowohl im Sozialpolitischen als auch im Haushaltsausschuß zu dieser Frage gemacht hat, möchte ich noch einiges sagen. Wir haben im Sozialpolitischen Ausschuß und auch im Haushaltsausschuß, wie ich aus den Protokollen ersehen habe, auf den Beschluß vom August 1951

(Deininger Gottfried [SPD])

hingewiesen, der damals sowohl vom Kabinett wie vom Landtag gefaßt worden ist und beinhaltet, daß die **Kosten** im Verhältnis 50 : 30 : 20 verteilt werden sollen. Dazu sagte der Vertreter des Finanzministeriums im Ausschuß, auf diesen Beschluß könne man nicht mehr zurückgreifen, weil sich zu der damaligen Zeit die Gemeinden in einer finanziellen Notlage befunden hätten, weil damals im Finanzausgleich ein Betrag von rund 100 Millionen DM vorgesehen gewesen sei, währenddem der Finanzausgleich heute einen Betrag von 1191 Millionen DM erfordere, und weil das Haushaltsvolumen damals 3,5 Milliarden DM betragen habe und heute 7,5 Milliarden DM betrage. Die Finanzausgleichsmittel für die Gemeinden seien also weit mehr gestiegen als das haushaltsmäßige Gesamtvolumen. Schon allein deswegen, meinte er, könne von einer finanziellen Not der Gemeinden heute nicht mehr gesprochen werden.

Ich brauche nicht allzu viel dazu zu sagen. Denn diejenigen, die vorhin in der Diskussion hier von dieser Stelle aus in dieser Richtung Ausführungen gemacht haben, sind geradezu Kronzeugen für das, was ich jetzt ausführen werde, und für das, was beispielsweise vor allen Dingen auch die Herren Kollegen Rauter, Deininger Leonhard und der Herr Kollege Dr. Held in den Ausschüssen zum Ausdruck gebracht haben. Ich darf, um die Dinge einmal klarzustellen und nicht den Eindruck entstehen zu lassen, als ob es nur die bösen Sozialdemokraten seien, die diese Auffassung vertreten — —

(Abg. Dr. Merk: Wir sind Ihnen nicht böse!)

— Herr Kollege Dr. Merk! Wenn Sie mich jetzt nicht unterbrechen, bin ich viel schneller fertig; das kommt Ihnen zugute —

(Abg. Dr. Merk: Heute haben wir Zeit!)

— Ich darf aus dem Protokoll über die Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses vom 1. April 1965 den Herrn Kollegen Deininger Leonhard zitieren, meinen Namenskollegen, der sagte, daß die kreisfreien Städte, insbesondere die Großstädte, gezwungen seien, die Gebühren beträchtlich anzuheben, weil sie sonst ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen könnten. Man müsse dafür sorgen, daß sich der Vollzug des Gesetzes so abspielen könne, daß der Zweck, den man erreichen wolle, auch erfüllt werde. Die Meinung, daß die kreisfreien Städte, insbesondere die Großstädte, im Geld schwimmen und dies und jenes auf sich nehmen könnten, ohne zugrundezugehen, sei ein Irrtum. Das sind die Ausführungen gewesen, die der Herr Kollege Deininger Leonhard im Sozialpolitischen Ausschuß gemacht hat. Der Herr Kollege Dr. Held hat es als Berichterstatter im Rechts- und Verfassungsausschuß nach dem vorliegenden Protokoll außerordentlich bedauert, daß den Vorstellungen der **kommunalen Spitzenverbände** nicht Rechnung getragen worden sei. Ich verstehe deshalb den Hinweis des Herrn Finanzministers auf die kommunalen Spitzenverbände nicht ganz. Denn er steht im Widerspruch zu dem, was der Herr Kollege

Dr. Held in bezug auf die Auffassungen und Meinungen der kommunalen Spitzenverbände im Rechts- und Verfassungsausschuß zum Ausdruck gebracht hat. Aber auch der Herr Kollege Rauter hat bei den Beratungen im Sozialpolitischen Ausschuß darauf hingewiesen, daß die Bezirke sehr belastet seien; er hat die starke Belastung der Bezirke hervorgehoben. Er meinte aber, sie könnten letztlich die Gelder wieder hereinholen. Jawohl. Aber von wem holen sie sie herein? Doch wieder von denjenigen, die letzten Endes die Umlage aufzubringen und zu zahlen haben! Es ist also daher auch gleichgültig, ob die Belastung beim Bezirk oder meinetwegen gleich bei der Gemeinde liegt. Im Endeffekt beißen den letzten die Hunde. So ist es wiederum auch hier.

(Zuruf von der CSU: Wenn er nicht schneller läuft! — Frau Abg. Nägelsbach: Den letzten beißt gar niemand mehr!)

Meine Damen und Herren! Ich möchte noch ganz kurz zum **Inkrafttreten des Gesetzes** etwas sagen. Wir sind der Meinung, daß man der Auffassung und dem Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses beitreten soll. Ich halte im Hinblick darauf, daß die Vorlage dieses Gesetzes außerordentlich lange auf sich warten ließ und daß die Beratungen einen beträchtlichen Zeitraum in Anspruch nahmen, das rückwirkende Inkraftsetzen zum 1. Januar 1965 an für gerechtfertigt.

Ein kurzes Wort noch zum Artikel 27, der auch von der Kollegin Nägelsbach angesprochen worden ist. Hierzu bitten wir, es bei dem Beschluß des Sozialpolitischen Ausschusses zu belassen. Wir sind der Meinung, daß aus pädagogischen Gründen, wie vorhin schon mit Recht hervorgehoben worden ist, diese Fassung und Lösung die bessere ist.

Zum Artikel 46 haben wir unseren Antrag wieder eingebracht. Er ist heute vormittag verteilt worden und lautet:

Soweit die Kosten nicht von dem Minderjährigen, seinen Eltern oder Dritten aufgebracht werden, sind der kreisfreien Gemeinde oder dem Landkreis 30 v. H. der verbleibenden Kosten vom Bezirk als überörtlichen Träger und 50 v. H. vom Staat zu erstatten.

Wird dieser Antrag angenommen, könnte man in Absatz 4 den Satz 1 und die Ziffer 1 streichen. Wir haben das auf den jetzigen Artikel 46 bezogen.

Meine Damen und Herren! Wir sind nach wie vor der Auffassung, daß die **Gemeinden** finanziell in den Stand gesetzt werden sollen, die Jugendämter personell so auszustatten, daß sie ihrer Aufgabe wirklich gerecht werden können. Wenn das geschieht, kann der Sinn und der Zweck des Gesetzes erreicht werden. Wir haben in allen Ausschüssen unsere Auffassung so ausführlich begründet und dargelegt und sie ist auch in der Berichtserstattung so zum Ausdruck gekommen, daß ich es mir wohl versagen kann, noch weitere Ausführungen zu machen. Ich möchte Sie nur bitten, im Hinblick auf den Sinn und den Zweck dieses Gesetzes

(Deiningen Gottfried [SPD])

in diesem Fall wirklich einmal auch über den Schatten des Herrn Finanzministers zu springen und zuzustimmen, daß das Gesetz am 1. Januar 1965 in Kraft tritt. Darüber hinaus bitten wir Sie wirklich herzlich, dem Antrag, den wir zu Artikel 46 gestellt haben, Ihre Zustimmung zu geben. Denken Sie daran, wie großzügig wir gestern waren! Auch auf dem sozialpolitischen Bereich wäre eine solche Großzügigkeit durchaus vertretbar und notwendig.

(Beifall)

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Wilhelm.

Dr. Wilhelm (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In Artikel 57 in der Fassung der Beschlüsse der Ausschüsse soll bestimmt werden, daß die bisherigen **Jugendwohlfahrtsausschüsse** ihre Geschäfte bis zum 31. Dezember 1965 fortführen können. Ab 1. Dezember 1966 müßten demnach diese Ausschüsse neu gebildet werden. Andererseits endet die Amtszeit der Kreistage und damit auch die Amtszeit der eventuell neu zu bildenden Jugendwohlfahrtsausschüsse bereits am 30. April 1966. Es wird sicherlich nicht zweckmäßig sein, wegen vier Monaten die Jugendwohlfahrtsausschüsse neu zu bilden. Ich möchte deshalb beantragen, den 31. Dezember 1965 durch den 30. April 1966 zu ersetzen.

(Zurufe: Richtig!)

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Brentano-Hommeyer.

Dr. von Brentano-Hommeyer (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Herr Finanzminister hat uns gesagt, das Gesetz würde jetzt pro Jahr 4,5 Millionen DM kosten. Es ist wohl vom Haushaltsstandpunkt aus verständlich, daß er sich dagegen wehrt, daß das Gesetz bereits jetzt in Kraft tritt. Aber andererseits glauben wir — ich spreche hier auch für die Fraktion der FDP —, daß man bei der Jugend am allerwenigsten zu sparen anfangen sollte.

(Abg. Dr. Merk: Wer soll es bezahlen?)

— Herr Kollege, es kann niemand anderer bezahlen als die bayerische Verwaltung und der Bayerische Staat und die nach Maßgabe dieses Gesetzes befaßten Instanzen.

(Abg. Dr. Merk: Träger sind die Kreise im eigenen Wirkungskreis!)

— Darauf komme ich bei Artikel 46 im einzelnen noch zu sprechen, Herr Kollege! Jetzt möchte ich nur ganz allgemein im Hinblick auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Deiningen und des Herrn Finanzministers etwas sagen. Ich meine also, man sollte nicht bei der Jugend anfangen zu sparen; denn das rächt sich.

(Abg. Dr. Merk: Da sparen wir auch nicht!)

— Doch, Herr Kollege, man spart schon.

(Abg. Dr. Merk: Sie sagen das falsch, Herr Kollege!)

— Wenn Sie das Gesetz erst ein Jahr später in Kraft treten lassen, dann sparen Sie eben heute —

(Abg. Dr. Merk: Nicht das Gesetz, die Kostenregelung!)

— Na ja, gut, dann sparen die Kostenträger. Sie beschließen oder wollen beschließen, daß die Kostenträger zunächst dieses Jahr noch an der Jugendfürsorge sparen. Das ist also außer Zweifel.

(Abg. Fink Hugo: Nein! — Abg. Dr. Merk: Dagegen muß ich sagen, daß Sie das Gesetz nicht verstanden haben! — Abg. Dr. Eisenmann: Ganz klar!)

— Das ist jedenfalls meine Auffassung. Sie können darum herumreden, aber es wird eben an der Jugend gespart.

(Abg. Dr. Merk: Sie kriegen ein Privatissimum!)

— Gerne, können Sie mir nachher geben.

Nun, da gibt es ein Wort, das heißt, „wer Jugendpaläste baut, reißt Kerkermauern nieder“. Sie wissen ja genau, daß gerade aus dem Kreis der zu befürsorgenden Jugend ein Großteil später eben kriminell wird, weil gerade — es gibt genug Statistiken zu diesem Thema — diese Jugendlichen ganz besonders gefährdet sind.

(Abg. Sackmann: Wenn sie Jugendpaläste haben, brauchen sie nicht mehr einzubrechen!)

Das Gesetz klingt zweifellos sehr schön und beinhaltet Verbesserungen, um das ganz allgemein zu sagen. Aber es steht in vieler Hinsicht doch auf dem Papier, wenn man die Tatsachen der **Jugendfürsorge** kennt. Ich kenne sie aus dem Vereinsleben und muß sagen — das weiß jeder, der mit diesen Dingen zu tun hat; die Frau Kollegin Nägelsbach als Berichterstatterin hat es selbst angedeutet —, daß es ja doch überhaupt viel zu wenig **Fürsorgeplätze** gibt. Sie regeln also im einzelnen die Vorschriften für die Kontrolle der Fürsorgeplätze — aber es wird die Grundfrage hier zu wenig beachtet, daß es nämlich viel zu wenig Heime und Fürsorgeplätze gibt. Jede Mutter und jede berufstätige Frau weiß davon ein Lied zu singen. Das wissen auch Sie, und es wurde vorhin auch gesagt.

Auch das, was der Kollege Deiningen sagte, daß nämlich die **Jugendämter überlastet** und personell zu schwach besetzt seien, ist ebenfalls eine allgemein bekannte Tatsache, die auch hervorgehoben werden muß, wenn man hier schon diese Dinge als großen Fortschritt ansieht.

Dann möchte ich noch auf folgenden Punkt zu sprechen kommen: Diese 4,5 Millionen DM — vielleicht werden es auch mehr, Herr Finanzminister, wenn das Gesetz richtig durchgeführt werden soll — könnte man weitgehend einsparen, wenn die **Verantwortung für das Kind** im privaten bürger-

(Dr. von Brentano-Hommeyer [FDP])

lichen Bereich durch die Bundesgesetzgebung — das ist allerdings eine Sache der Bundesgesetzgebung — gestärkt würde, das heißt die Verantwortung der Eltern.

(Frau Abg. Nägelsbach: Kann man das durch Gesetz?)

— Das würde bundesgesetzliche Änderungen, insbesondere auch von Teilen des Bürgerlichen Gesetzbuches, erfordern. Jedenfalls muß es alarmierend klingen — und es wird in unserer materialistischen Zeit zu wenig beachtet —, daß etwa ein Drittel der Alimente für uneheliche Kinder und auch für Scheidungswaisen praktisch uneinbringlich sind, obwohl die Väter vielfach sehr wohl in der Lage wären zu zahlen. Das hängt mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und auch des Prozeßrechts zusammen, das auf diesem Gebiet völlig versagt. Das muß bei einem solchen Gesetz im Bayerischen Landtag auch einmal festgestellt werden. Ich habe dafür genug Unterlagen. Und diese Kinder, die also einseitig infolge des Versagens der Rechtspflege und der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften den Müttern aufgebürdet werden, fallen dann nicht selten eben der Fürsorge und damit dem Staat und den Behörden und dem zuständigen Träger zur Last.

Der Deutsche Juristentag 1962 und auch das Bundesverfassungsgericht haben wiederholt festgestellt, daß z. B. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das uneheliche Kind und seine Rechtsstellung dem Grundgesetz widersprechen und daß diese veralteten Vorschriften vielfach geradezu als eine Ermütigung für pflichtvergessene und zahlungsunwillige Väter aufgefaßt werden müssen, sich von ihrer Verantwortung zu drücken und diese Lasten dem Staat aufzubürden. Auch hier wären also Ansatzpunkte, wo man mit mehr Erfolg sparen könnte als einfach nur durch Streichungen auf der Verwaltungsebene. Aber an diese heiklen Dinge traut sich im Bundestag — das muß ich leider auch feststellen — keine der Parteien heran, weil sie eben mit zu vielen Tabus verknüpft sind und weil zu viele Interessen betroffen würden.

(Zuruf: Auch die FDP!)

— Auch die FDP; da gebe ich Ihnen vollständig recht. Ich habe gesagt „keine der Parteien“. Ich spreche hier weniger parteipolitisch als eben der Sache angemessen, Herr Kollege.

Nun gut, das wollte ich nebenbei erwähnen: In den nordischen Staaten ist das alles viel besser und fortschrittlicher geregelt. Da gibt es z. B. in Norwegen und Dänemark **Ausgleichskassen**, die die Unterhaltsgelder für Scheidungswaisen und uneheliche Kinder vom Staat vorstrecken und es dann der Behörde überlassen, diese Gelder bei den Zahlungspflichtigen einzutreiben. Diese Einrichtung hat sich als sehr segensreich erwiesen, und an ihr könnte sich unsere Gesetzgebung ein Beispiel nehmen. Das entlastet dann die Staatsfinanzen ganz erheblich. Es hat sich gezeigt, wenn ein Vater von Scheidungswaisen oder unehelichen

Kindern nicht zahlen will, dann braucht er in der Bundesrepublik — wenn er nicht gerade Beamter ist — auch nicht zu zahlen. Die Rechtspflege versagt hier vollständig. Dann muß eben der Bayerische Staat in diesem Fall einspringen für dieses — ich möchte ganz klar formulieren — **Versagen der Rechtspflege und der Bundesgesetzgebung**.

Zur **Verteilung der Kosten** liegt ein Abänderungsantrag der SPD vor. Es ist im Ausschuß — ich war als Stellvertreter dabei — auch schon darüber diskutiert worden. Ich brauche mich hier nicht zu verbreitern. Ich möchte mich weitgehend dem anschließen, was der Herr Kollege Deininger gesagt hat. Wir sind auch der Auffassung, daß man hier nicht die Gemeinden belasten sollte, sondern daß eben hier der Staat einspringen und sehen muß, wie er diese unausweichlichen Lasten tragen kann. Ich fürchte vor allen Dingen, daß man bei einer zu starken Belastung der Gemeinden mit diesen Fürsorgeverpflichtungen auch die Gemeinden entmutigt, die notwendige Fürsorge richtig und gründlich und ohne Rücksicht auf Ersparnisse zu betreiben. Auch aus diesem Grunde sollte man die untere Exekutive nicht gleichzeitig mit der Zahlungspflicht belasten.

Wir werden aus diesem Grund dem Abänderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen.

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rauter.

Rauter (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Deininger und des Herrn Kollegen Dr. Dehler

(Abg. Dr. Dehler: Brentano-Hommeyer —
ich bin unschuldig!)

möchte ich einige kurze Bemerkungen machen. Zunächst möchte ich bestätigen, daß die Atmosphäre im Sozialpolitischen Ausschuß während der Beratungen über das Jugendamtsgesetz eine gute war und daß es über die pädagogische und fürsorgerische Seite dieses Gesetzes nahezu keinerlei Meinungsverschiedenheiten gegeben hat. Meinungsverschiedenheiten sind aufgekommen, als über die Frage der **Kostentragung** gesprochen worden ist. In der heutigen Diskussion sind einige Dinge gesagt worden, die man, glaube ich, nicht so stehen lassen kann.

Zunächst einmal darf ich insbesondere die Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses an den Artikel 41 — oder jetzt 42 — des Jugendamtsgesetzes erinnern, der geradezu epochemachend ist. Er stellt sicher, daß nicht das eintritt, was der Herr Kollege Brentano-Hommeyer befürchtet, nämlich, daß im Lande Differenzen hinsichtlich der Kostentragung zu Lasten des Jugendlichen entstehen. In diesem Artikel steht ausdrücklich — und ich empfehle Ihnen, das noch einmal nachzulesen, damit Sie erkennen, welche Tragweite dieses Gesetz in dieser Beziehung hat —:

Hilfen nach dem § 5 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

(Rauter [CSU])

— also des Bundesgesetzes —

können unabhängig davon gewährt werden, ob es dem Minderjährigen und seinen Eltern zuzumuten ist, die Kosten dafür aufzubringen.

Es ist also nicht notwendig, vorher lange zu verhandeln und sich Kostenzusicherungen geben zu lassen. Das nämlich hat bisher das Eingreifen der Jugendbehörden, also des Jugendamts, erschwert. Es heißt dann weiter:

Soweit es ihnen zuzumuten ist, können sie zum Ersatz der Kosten oder zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden.

Dann heißt es weiter — und das wurde von allen Mitgliedern des Ausschusses besonders begrüßt —:

Davon soll abgesehen werden, wenn sonst der mit der Hilfe angestrebte Zweck beeinträchtigt würde.

Meine Damen und Herren, das ist eine ausgesprochen fortschrittliche Bestimmung, über die wir uns freuen sollten.

Und nun zu dem eigentlichen Streitpunkt. Es ist hier entweder nicht erkannt worden, zumindest ist es nicht gesagt worden, und auch aus den Ausführungen des Herrn Finanzministers ist es nicht mit aller Deutlichkeit hervorgegangen, daß bisher die **Staatsleistung für die Fürsorgeerziehung** und für die freiwillige Erziehungsfürsorge gleich Null war,

(Zuruf von der CSU: Sehr richtig!)

so daß diese 4,5 Millionen DM, von denen der Herr Finanzminister gesprochen hat, eben erst dann eintreten und einsetzen, wenn dieses neue Gesetz in Kraft tritt. Das sind zusätzliche neue Leistungen! Es ist nicht so, daß der Staat schon bisher irgendwie und irgend etwas zu den Kosten der Jugendfürsorge geleistet hätte oder er nunmehr, wie es durchgeklungen hat, weniger leisten würde. Es ist eine absolute Mehrleistung, die eine Entlastung der Gemeinden und Gemeindeverbände bedeutet. Diese 30 Prozent — Sie werden sich erinnern, es waren zunächst nur 25 Prozent vorgesehen; auf Antrag von CSU-Kollegen sind sie dann auf 30 Prozent der Kosten angehoben worden — sind in Wirklichkeit mehr als 30 Prozent der verbleibenden Kosten; denn in Artikel 45 Absatz 4 Satz 2 ist noch festgelegt, daß der Staat einen Ausgleich zu den Aufwendungen leistet, die den Bezirken nach Absatz 3 des Artikels 45 erwachsen. Der Ausgleich richtet sich danach, wie hoch ein Bezirk, gemessen an der Realsteuerkraft der im Bezirk gelegenen Gemeinden, mit Ausgaben für die freiwilligen Erziehungshilfen und der Fürsorgeerziehung belastet ist. Derjenige Teil der Belastungen, der den Landesdurchschnitt übersteigt, wird vom Staat ersetzt. Soweit Ziffer 2 des Absatzes 4 vom Artikel 45. Nach den Erkundigungen, die wir eingezogen haben, ist damit zu rechnen, daß diese Ausgleichsleistungen wiederum insgesamt etwa 10 Prozent der gesamten Nettokosten ausmachen. Wir können somit davon ausgehen, daß

der Staat nicht 30 Prozent, sondern **40 Prozent der Gesamtkosten** auf sich nimmt.

Meine Damen und Herren, wenn dem so ist

(Frau Abg. Nägelsbach: Dem ist so!)

— ich bitte das nachzuprüfen, Sie werden zum gleichen Ergebnis kommen —, dann sind die Einwendungen, die insbesondere Herr Kollege Deininger gebracht hat, nicht gerechtfertigt. Bezüglich seiner Bemerkung, der Landtag möge über den Schatten des Herrn Finanzministers springen, möchte ich feststellen, daß mir diese Sache zu ernst ist, als daß man sie mit solchen Aufforderungen verbinden könnte. Der Staat weiß im Augenblick, zumindest für dieses Jahr, nicht, wie er seinen Haushalt mit zusätzlichen Einnahmen ergänzen soll. Ich habe nichts davon gehört, daß ein Antrag gestellt worden wäre, der aufzeigt, woher zusätzliche Einnahmen oder Einsparungen kommen sollen. Es wäre zu einfach, etwas zu beschließen, wofür keine Deckung da ist. Wir sähen es alle gern, wenn sich der Staat noch stärker an diesen Kosten beteiligen könnte. Nachdem dies aber nicht möglich ist, sollten wir damit einverstanden sein, wenn der Staat jetzt zum ersten Mal mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes insgesamt 40 Prozent der Kosten für die Jugendfürsorge übernimmt. Ich danke Ihnen.

(Bravo-Rufe und Beifall bei der CSU)

Präsident Hanauer: Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Wir treten in die Einzelberatung ein. Der Abstimmung zugrunde liegen die Regierungsvorlage auf Beilage 966 und die Zusammenstellung mit den Beschlüssen des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten, des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen und des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen gemäß Beilage 2098. Dem Gesetz vorangestellt ist eine Inhaltsübersicht, deren endgültige Formulierung sich aus den nachfolgenden Beschlüssen ergibt.

Erster Teil: Jugendwohlfahrtsbehörden; Träger der freien Jugendhilfen.

Ich unterstelle die Zustimmung des Hohen Hauses dazu, daß ich jeweils über eine Folge unverändert gebliebener Artikel abstimmen lasse, und ich bitte um Wortmeldung, wenn getrennte Abstimmung in dem einen oder anderen Fall gewünscht werden sollte.

Artikel 1 und 2 unverändert. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Im Artikel 3 sind Änderungen im Absatz 1 vorgesehen, von Absatz 2 bis Absatz 5 unverändert. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig so beschlossen.

Ich darf zum Artikel 4 feststellen, daß der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunal-

(Präsident Hanauer)

nalfragen für Absatz 2 eine andere Formulierung vorschlägt, nämlich:

„der Schulrat; sind mehrere Schulräte aufgestellt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde;“

eine Zuständigkeitsregelung und eine andere Formulierung.

Ich lasse mit dem Abmaß über den Artikel 4 abstimmen, daß in Absatz 1 Ziffer 2 die Formulierung des Verfassungsausschusses eingefügt wird. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf die unverändert gebliebenen Artikel 5, 6, 7 und 8. Wer ihnen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen. Einstimmig angenommen.

Im Artikel 9 ist eine Änderung eingetreten im Absatz 1. Die Absätze 2 und 3 blieben unverändert.

Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

2. Abschnitt, Landesjugendamt. Bei Artikel 10 ist die Überschrift geändert in „Einrichtung des Landesjugendamts“. Sonst ist Artikel 10 unverändert in seinen vier Absätzen geblieben.

Wer ihm die Zustimmung gibt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 11 unverändert mit Ausnahme der Ziffer 4 in Absatz 1.

Wer dem Artikel 11 mit der genannten Änderung in Absatz 1 Ziffer 4 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf die Artikel 12, 13, 14, unverändert zur Annahme empfohlen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

3. Abschnitt, Träger der freien Jugendhilfe. Artikel 15 ist unverändert.

Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Zweiter Teil, Jugendpflege und Jugendfürsorge. Artikel 16, der zwei Ziffern enthält, ist neu eingefügt.

Wer dem neuen Artikel 16 die Zustimmung geben will — ich verweise auf die Seiten 13 und 14 der Beilage 2098 —, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Dritter Teil, Schutz der Pflegekinder. Artikel 17 weist eine Änderung im Absatz 1 auf und ist sonst unverändert.

Wer diesem Artikel zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen? — Stimmenthaltungen? — Keine Gegenstimmen, keine Stimmenthaltungen — angenommen.

Artikel 18 unverändert in Absatz 1, Neuformulierung des Absatzes 2.

Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 19 unverändert. Ich bitte um Zustimmung durch Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Bei Artikel 20 ist eine Änderung nur dadurch eingetreten, daß das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt wird, sonst unverändert.

Wer dem Artikel zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 21, unverändert. Ich bitte um ein Handzeichen zum Zeichen der Zustimmung. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Artikel 22 wurde im Absatz 2 neu gefaßt. Wer mit dieser Änderung dem Artikel die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Im Artikel 23 wird im ersten Absatz die Verweisung durch Änderung der Nummernfolge geändert. Der zweite Absatz soll gestrichen werden, so daß der erste Absatz der einzige Absatz bleibt.

Wer diesem Artikel mit dessen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Vierter Teil, Mitwirkung des Jugendamts im Vormundschaftswesen. Artikel 24, unverändert.

Ich bitte im Falle der Zustimmung um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Im Artikel 25 soll in der dritten Zeile das Wort „ihm“ gestrichen werden, sonst unverändert.

Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Fünfter Teil, freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung. 1. Abschnitt, Freiwillige Erziehungshilfe.

Im Artikel 26 liegen Änderungen vor im Absatz 2, vor allem auch Änderungen durch die Artikelfolge.

(Präsident Hanauer)

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Bei Artikel 27 muß über den Absatz 2 gesondert abgestimmt werden. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen schlägt Wiederherstellung der Regierungsvorlage mit der Maßgabe vor, die Bezeichnung der Artikel zu ändern, während nach dem Beschluß der übrigen Ausschüsse Absatz 2 gestrichen werden soll.

(Abg. Gabert: Über die Empfehlung des Rechts- und Verfassungsausschusses müssen wir separat abstimmen!)

— Nun hat der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen an und für sich keine geänderte Fassung vorgeschlagen, sondern sich nur dagegen gewandt, daß die Streichung vorgenommen wird. Er will also die ursprüngliche Formulierung. Ich bitte deshalb um Ihr Einverständnis, daß ich über den Absatz 2 in seiner ursprünglichen Formulierung auf der linken Spalte auf Seite 17 gesondert abstimmen lasse. Das würde bedeuten, daß dem Votum des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen Rechnung getragen wird und dieser Absatz im Gesetz bleibt. Ich weise aber ausdrücklich darauf hin, daß die übrigen Ausschüsse die Streichung wünschen. Erst dann lasse ich über die anderen Bestimmungen abstimmen. Besteht darüber Klarheit? —

Wer für die Beibehaltung des Absatzes 2 im Artikel 26 nach dem Vorschlag des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen ist im Gegensatz zu den Beschlüssen der anderen Ausschüsse, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! —

(Abg. Essl: Das letztere ist die Mehrheit!)

— Darf ich noch einmal die ersteren bitten —

(Erneuter Zuruf des Abg. Essl)

— Derartige Kritik an der Feststellung des Abstimmungsergebnisses bitte ich wirklich zu unterlassen.

(Abg. Fink Hugo: Es ist unklar, über was abgestimmt wird!)

— Es wird der Einwand erhoben, es sei unklar, über was abgestimmt wird. Ich habe mich bemüht, es klar zu sagen. Aber da ein solcher Einwand kommt und damit auch der letzte Zweifel beseitigt ist, darf ich noch einmal folgendes sagen: Im Artikel 26 hat die Regierungsvorlage in Absatz 2 die Bestimmung:

(2) Ist die Freiwillige Erziehungshilfe in einem Erziehungsheim begonnen worden, so ist sie in einer Familie fortzuführen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind.

Die beiden mit der Sache befaßten Fachausschüsse, der Ausschuß für sozialpolitische Angelegenheiten und der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen, haben beschlossen, den zweiten Absatz zu streichen. Der Ausschuß für Verfassungs-,

Rechts- und Kommunalfragen dagegen hat in seiner abschließenden Beratung beschlossen, entgegen dem Vorschlag der Fachausschüsse die Regierungsvorlage in Absatz 2 wiederherzustellen und den zweiten Absatz zu belassen. Darüber allein habe ich eben abstimmen lassen. Es hat also mit Ja abgestimmt, wer für die Beibehaltung des Absatzes 2 ist, den ich im Wortlaut bekanntgegeben habe, und damit dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen folgen will. Es muß mit Nein abstimmen, wer dafür ist, daß der Absatz gestrichen wird und damit den Fachausschüssen, namentlich dem Ausschuß für sozialpolitische Angelegenheiten, folgt. Ist noch jemand im Hause, der diese Abstimmung mißversteht oder sich über den sachlichen Gehalt der Abstimmungsfrage unklar ist? — Restlose Klarheit also.

Dann darf ich noch einmal bitten: Es stimmt mit Ja, wer für die Beibehaltung des Absatzes 2 gemäß der Regierungsvorlage ist. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist jetzt die Mehrheit. — Danke. Die Gegenprobe! — Das erstere war die Mehrheit. — Stimmenthaltungen? — Bei einigen Stimmenthaltungen ist mit Mehrheit entschieden, daß Absatz 2 bestehen bleibt. Ich darf noch feststellen, daß „(Art. 27 Abs. 2)“ selbstverständlich in „(Art. 28 Abs. 2)“ geändert werden muß, daß Absatz 3 Absatz 3 bleibt, aber mit der neuen Formulierung:

Die Familie muß die Gewähr für angemessene Erziehung, Unterbringung und Versorgung bieten.

Im übrigen bleiben die Absätze 1 und 4 unverändert.

Wer dem Artikel 27 unter Einbeziehung der getroffenen Vorentscheidung die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Die Einstimmigkeit ist wieder hergestellt.

Ich rufe nun in der neuen Nummernfolge auf die unverändert gebliebenen Artikel 28, 29, 30, 31, 32, 33 und 34. Wer diesen die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig so beschlossen.

Artikel 35 hat Änderungen zunächst in Ziffer 1 durch Änderung des Artikelhinweises, dann in Ziffer 3, in dem vor dem Wort „unberührt“ das Wort „hiervon“ — das vorletzte Wort — eingefügt wird.

Wer dem Artikel 35 mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

2. Abschnitt. Fürsorgeerziehung. Artikel 36 ist zur unveränderten Annahme empfohlen.

Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Bei Artikel 37 sind zunächst Änderungen in den Verweisungen in Absatz 1. Der Absatz 2 ist neu formuliert worden. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen will jedoch auch hier

(Präsident Hanauer)

die Regierungsvorlage wiederhergestellt wissen mit der einzigen Maßgabe, daß die Artikelfolge geändert wird. Ich darf deshalb zur Klarstellung folgendes sagen: Die Ausschüsse — vor allem der Sozialpolitische Ausschuß — wollten eine Umformulierung des Absatzes 2 in folgenden Wortlaut:

Vor der Entscheidung darüber, ob die Fürsorgeerziehung in einer Familie, in einem Erziehungsheim oder nach Art. 29 durchgeführt werden soll, sowie bei anderen wichtigen Erziehungsmaßnahmen nicht nur vorübergehender Art sind diejenigen freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, die den Minderjährigen zur Zeit der Anordnung der Fürsorgeerziehung betreuen, zu hören, wenn es ohne schädlichen Aufschub möglich ist.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß möchte, daß diese neue Formulierung wieder entfällt und es bei der Formulierung der Regierungsvorlage bleibt, die da lautet — und über letzteres lasse ich abstimmen —:

(Abg. Dr. Hoegner: Wegen des Vormundschaftsgerichts!)

Vor der Entscheidung darüber, ob die Fürsorgeerziehung in einer Familie, in einem Erziehungsheim oder nach Art. 28 durchgeführt werden soll, hat das Jugendamt das Vormundschaftsgericht zu hören, ferner diejenigen freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, die den Minderjährigen zur Zeit der Anordnung der Fürsorgeerziehung betreuen. Zu anderen wichtigen Erziehungsmaßnahmen nicht nur vorübergehender Art, die im Laufe der Fürsorgeerziehung zu treffen sind, soll das Vormundschaftsgericht gehört werden, wenn es ohne schädlichen Aufschub möglich ist.

Die Ergänzung liegt also im wesentlichen darin, daß das Vormundschaftsgericht mit zu hören ist, was bei der vom Sozialpolitischen Ausschuß vorgeschlagenen Formulierung nicht mehr vorgesehen ist.

Ich lasse also zunächst darüber abstimmen, ob es beim Artikel 36 Absatz 2 — nach der Empfehlung des Rechts- und Verfassungsausschusses — bei der Formulierung der Regierungsvorlage bleiben soll.

Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei drei Stimmenthaltungen ist die Meinung des Rechts- und Verfassungsausschusses — Herr Kollege Dr. Hoegner — mit überwiegender Mehrheit honoriert worden.

Ich darf deshalb nun über Artikel 37 in seiner Gesamtheit abstimmen lassen, nachdem Absatz 3 unverändert geblieben ist; auf die Änderungen in Absatz 1 habe ich bereits hingewiesen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 38 bleibt unverändert. Ich bitte um ein Handzeichen, wer zustimmen will. — Danke. Die

Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Sechster Teil: Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen.

Ich rufe auf Artikel 39, 40 und 41 mit der Maßgabe, daß lediglich im Artikel 40 der Hinweis auf Artikel 38 in „Art. 39 Abs. 1“ geändert werden muß.

Wer diesen drei Artikeln die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Siebenter Teil: Kosten.

Die Artikel 42 und 43 sind unverändert geblieben. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Zum Artikel 44 ist nur eine Änderung im Absatz 3 vorgeschlagen; es soll der Satz eingefügt werden:

Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören, nimmt der Sozialhilfeausschuß nach Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes wahr.

Die übrigen Absätze bleiben unverändert. Wer dem Artikel 44 mit diesem Zusatz die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 45 ist unverändert zur Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 46. Überschrift unverändert, in den Absätzen 1 und 2 unverändert. Wer insoweit zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Zum Absatz 3 ist der Abänderungsantrag der SPD-Fraktion einschlägig, der dahin geht:

Soweit die Kosten nicht von dem Minderjährigen, seinen Eltern oder Dritten aufgebracht werden, sind der kreisfreien Gemeinde oder dem Landkreis 30 Prozent der verbleibenden Kosten vom Bezirk als überörtlichem Träger und 50 Prozent vom Staat zu erstatten.

Es sollten im Absatz 4 der Satz 1 und die Ziffer 1 gestrichen werden und damit die Ziffern 2 und 3 in die Ziffern 1 und 2 geändert werden, wobei dann der Einleitungssatz wahrscheinlich eine andere Formulierung erfahren müßte; denn man kann nicht anfangen mit „Ferner“, wenn das Vorausgehende wegfällt. Aber das ist eine spätere Formulierungsfrage.

Ich frage die SPD-Fraktion, ob Einverständnis besteht, daß ich über die Absätze 3 und 4, die eine Einheit bleiben, geschlossen abstimmen lasse.

(Zustimmung)

(Präsident Hanauer)

Ich lasse also über den Antrag der SPD-Fraktion, dem Artikel 46 Absatz 3 die eben bekanntgegebene Fassung zu geben und in Absatz 4 den ersten Satz und die Ziffer 1 zu streichen, abstimmen.

Wer für die Annahme des Abänderungsantrags ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Das ist die Mehrheit. Stimmenthaltungen? — Mit Mehrheit ohne Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich lasse dann über die Absätze 3 und 4 abstimmen; Absatz 3 unverändert, Absatz 4 mit der Maßgabe, daß in Ziffer 1 das Wort „Hälfte“ durch die Worte „60 v. H.“ zu ersetzen ist. In den Ziffern 2 und 3 bleibt Absatz 4 unverändert.

Wer für die Annahme dieser zwei Absätze des Artikels 46 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei Stimmenthaltung der SPD und FDP angenommen.

Ich rufe auf Artikel 47 und 48, unverändert zur Annahme empfohlen. Ich bitte um ein Handzeichen, wer zustimmen will. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Achter Teil: Jugendschutzbestimmungen.

Artikel 49 ist neu formuliert. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 50, 51 und 52, Artikel 51, allerdings mit der Maßgabe, daß der letzte Satz gestrichen wird. Wer diesen drei Artikeln mit der eben bekanntgegebenen Maßgabe der Streichung in Artikel 51 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Artikel 53 ist neu eingefügt mit dem Wortlaut auf Seite 24 der Beilage 2098. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Neunter Teil: Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Im Artikel 54 in Ziffer 1 und 2 lediglich eine Änderung der Verweisungen, sonst unverändert, ebenso Artikel 55 und 56. Wer diesen drei Artikeln die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 57: Zunächst Änderungen nach dem Beschluß der Ausschüsse wegen des Termins. Dazu ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wilhelm einschlägig, statt dem 31. Dezember 1965 den 30. April 1966 festzusetzen, so daß die Bestimmung lautet:

Die bisher gebildeten Jugendwohlfahrtsausschüsse führen ihre Geschäfte fort, bis nach

diesem Gesetz Jugendwohlfahrtsausschüsse gebildet sind, längstens bis zum 30. April 1966.

Ich möchte hierzu die Frage aufwerfen: Ist dieser Termin ausreichend im Hinblick darauf, daß die neuen Gremien nicht vor dem 1. Mai zusammentreten können? Es wird also ein zeitliches Vakuum bleiben, das aber —

(Abg. Dr. Merk: Ein zeitliches Vakuum entsteht bei jeder Neuwahl! — Abg. Dr. Wilhelm: Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Amtszeit des Kreisrats oder des Stadtrats!)

Gut, die Formulierung ist klar; die Einwendungen sind gegenstandslos. Wer dieser Fassung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Im Artikel 58 sind lediglich die Verweisungen geändert; sonst keine Änderung. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Artikel 59 ist unverändert zur Annahme empfohlen. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Artikel 60 wird mit der Maßgabe zur Annahme empfohlen, daß das Wort „aber“ zu streichen und die Jahreszahl „1965“ durch „1966“ zu ersetzen ist; sonst unverändert.

Wer diesem Artikel mit den genannten Änderungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Im Artikel 61 soll das Wort „Vierten“ durch das Wort „Fünften“ ersetzt werden; das ist wegen der Änderung hinsichtlich der Anzahl der Teile des Gesetzes notwendig. Sonst unverändert.

Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Es folgt der letzte Artikel, der Artikel 62, der in Absatz 1 lautet:

Dieses Gesetz ist dringlich...

(Frau Abg. Nägelsbach: Die Überschrift des Gesetzes muß geändert werden auf Grund des Artikels 53; das steht auch im Protokoll!)

— Was muß geändert werden, Frau Abgeordnete?

(Frau Abg. Nägelsbach: Die Überschrift des gesamten Gesetzes muß ergänzt werden!)

— Ich bin ja noch nicht bei der Überschrift, sondern vorerst beim Artikel 62; ich wäre froh, wir hätten ihn schon erledigt. Sie eilen ja den Ereignissen voraus. Der Artikel 62 betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes sowie außerkrafttretende Vorschriften. Im Absatz 1 heißt es zunächst: „Dieses Gesetz ist dringlich.“ Ich frage das Hohe Haus, ob es nach seiner Ansicht notwendig ist, diesen

(Präsident Hanauer)

Satz, der ja nur für den Senat von Bedeutung ist, aufrecht zu erhalten. Der Senat wird dieses Gesetz ohnehin morgen erledigen. Der fragliche Satz kann meines Erachtens gestrichen werden. Bestehen Einwendungen dagegen? — Ich bitte, diesen Satz zu streichen.

Der nächste Satz lautet:

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

— Der Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen schlägt als Termin den 1. Januar 1966 und der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen den 1. Januar 1965 vor. Der weitergehende Antrag ist wohl der rückwirkende Beschluß des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen.

(Abg. Dr. Merk: Je nachdem, wie man's betrachtet!)

— Finanziell weitergehend! Ob auch kalendermäßig, darüber kann man ebenfalls streiten.

(Abg. Dr. Merk: Für wen weitergehend? — Abg. Schlichtinger: Ist ja gleich! — Zuruf von der FDP: Das ist eine Entscheidung zwischen Zeit und Geld!)

— Das Geld-Zeit-Diagramm! Es ist also ganz egal, wie wir es betrachten. Der gordische Knoten wird durchschnitten.

Ich lasse abstimmen über den Termin des 1. Januar 1965, also über das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes. Wer für diesen Termin des Inkrafttretens ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Letzteres ist die Mehrheit. Stimmenthaltungen? — Keine Stimmenthaltung.

Ich lasse daher jetzt abstimmen über den 1. Januar 1966 als Tag des Inkrafttretens. Wer ist für diesen Termin? — Danke schön. Wer ist gegen diesen Termin? — Stimmenthaltungen? — Bei 3 Gegenstimmen und bei Stimmenthaltung der SPD und der FDP ist dieser Termin gebilligt.

Nun enthält Artikel 62 Absatz 1 noch eine Sonderbestimmung, wonach der Artikel 43 — d.h. nunmehr der Artikel 44 — bereits am 1. Juli 1962 in Kraft treten soll. Ich darf jetzt für diesen Absatz 1 folgende Formulierung vorschlagen:

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1966, Art. 44 bereits am 1. Juli 1962 in Kraft.

Ich bitte also, das Wort „jedoch“ zu streichen; ich halte es nicht für notwendig.

Ich lasse über diese Formulierung abstimmen, wobei es nur noch um den zweiten Teil dieses Satzes geht. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Die Einmütigkeit ist im Hohen Hause wieder hergestellt.

Wir kommen zum Absatz 2: „Es treten außer Kraft...“ usw., unverändert.

Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Damit ist die Einzelabstimmung beendet. Das Gesetz hat den Titel — mit der vorhin von Frau Kollegin Nägelsbach erwähnten Ergänzung —:

Gesetz

zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften — Jugendamtsgesetz (JAG)

Zutreffend, Frau Kollegin Nägelsbach?

(Frau Abg. Nägelsbach: Ja!)

Nun schlage ich dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung unmittelbar folgen zu lassen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen dazu liegen nicht vor. Ich schließe die allgemeine Aussprache.

Ich eröffne die Einzelberatung. — Auch dazu keine Wortmeldung.

Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Ihr liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf Artikel 1 —, 2 —, 3 —, 4 —, 5 —, 6 —, 7 —, 8 —, 9 —, 10 —, 11 —, 12 —, 13 —, 14 —, 15 —, 16 —, 17 —, 18 —, 19 —, 20 —, 21 —, 22 —, 23 —, 24 —, 25 —, 26 —, 27 —, 28 —, 29 —, 30 —, 31 —, 32 —, 33 —, 34 —, 35 —, 36 —, 37 —, 38 —, 39 —, 40 —, 41 —, 42 —, 43 —, 44 —, 45 —, 46 —, 47 —, 48 —, 49 —, 50 —, 51 —, 52 —, 53 —, 54 —, 55 —, 56 —, 57 —, 58 —, 59 —, 60 —, 61 — und 62 —.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ist das Hohe Haus damit einverstanden, die Schlußabstimmung unmittelbar folgen zu lassen? — Ich schlage dem Hohen Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form durchzuführen. — Auch damit besteht Einverständnis.

Wer dem Gesetz die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei 3 Stimmenthaltungen ist das Gesetz angenommen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz

zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften — Jugendamtsgesetz (JAG)

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung: Zweite Lesung zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee (Beilage 2038)

Über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 2108) berichtet zu-

(Präsident Hanauer)

nächst der Herr Abgeordnete Röhl. Ich erteile ihm das Wort.

Röhl (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 24. Juni die Beilage 2038 betreffend Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee behandelt. Mitberichterstatter war der Kollege Zink, Berichterstatter war ich.

Zum Inhalt des Gesetzes: Es dreht sich darum, daß das alte Gesetz über die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom Jahre 1959 in Artikel 3 eine Strafsanktion enthält. Das Bayerische Wassergesetz vom Jahre 1962 jedoch enthält nur noch Bußgeldbestimmungen. Dem ist das Bodensee-Gesetz anzugleichen.

Praktisch ergab sich keine Diskussion. Der Ausschuß kam zu folgendem einstimmigen Beschluß:

Der Gesetzentwurf auf Beilage 2038 wird dem Plenum des Landtags in der Fassung der Regierungsvorlage mit der Maßgabe zur Annahme empfohlen, daß das Gesetz am 1. August 1965 in Kraft treten soll.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Hanauer: Über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2120) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Hillermeier. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hillermeier (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich in seiner Sitzung vom 29. Juni mit diesem Gesetzentwurf befaßt. Ich glaube, ich brauche über den Gegenstand nach den Ausführungen des Kollegen Röhl nicht mehr sehr viel zu sagen. Es handelt sich um die Herstellung der Rechtsgleichheit zwischen dem Bodensee-Gesetz und dem Bayerischen Wassergesetz.

Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt. Ich bitte das Hohe Haus, sich dem anzuschließen.

Präsident Hanauer: Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir treten in die Einzelberatung ein. Der Abstimmung liegt zugrunde die Regierungsvorlage auf Beilage 2038 sowie die Ausschlußbeschlüsse auf den Beilagen 2108 und 2120. Die Ausschüsse schlagen unveränderte Annahme vor.

Ich rufe auf § 1. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

§ 2: Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr schlägt als Tag des Inkrafttretens den 1. August

1965 vor. Dagegen empfiehlt der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen als Tag des Inkrafttretens den 1. Januar 1966. Ich lasse über die Formulierung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen abstimmen. Besteht damit Einverständnis? — Tag des Inkrafttretens soll damit der 1. Januar 1966 sein.

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Damit ist die Einzelberatung abgeschlossen. Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung unmittelbar anzuschließen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich eröffne die Einzelberatung. — Auch dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Ihr liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde. Ich rufe auf § 1 —, § 2 —.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Das Hohe Haus ist damit einverstanden, sie unmittelbar folgen zu lassen. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. — Auch damit besteht Einverständnis.

Wer dem Gesetz die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke. Gegenstimmen? — Stimmenthaltungen? — Das Gesetz ist einstimmig angenommen. Es hat den Titel:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Zweite Lesung zum

Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (Beilage 2033)

Nach Artikel 72 Absatz 2 der Bayerischen Verfassung werden Staatsverträge vom Ministerpräsidenten nach vorheriger Zustimmung des Landtags abgeschlossen. § 65 der Geschäftsordnung sieht vor, daß Staatsverträge wie Gesetzesvorlagen zu behandeln sind. Es ist daher eine zweite und dritte Lesung durchzuführen. Wir treten damit in die zweite Lesung ein.

Über die Beratungen des Ausschusses für kulturpolitische Fragen (Beilage 2092) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Schubert. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Schubert (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Mit-

(Dr. Schubert [CSU])

gliedsstaaten des Europarats haben bereits vor einigen Jahren Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse und Studiendauer abgeschlossen.

Dem Kulturpolitischen Ausschuß lag nunmehr in der 71. Sitzung vom 22. Juni 1965 ein Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen zur Beratung vor.

Als Berichterstatter trug ich dem Ausschuß den Inhalt des Abkommens an Hand der beigegebenen Erläuterungen vor. Ich empfahl dann, dem Übereinkommen ohne längere Aussprache zuzustimmen, da es nur die logische Fortsetzung der vorangegangenen Abkommen über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und der Studienzeiten sei.

Der Herr Mitberichterstatter, Kollege Förster, sprach sich im gleichen Sinne aus und bemerkte, wenn man die Vereinigung Europas wolle, müsse man auch im Bildungsbereich diese Einheitlichkeit anstreben. Das Abkommen sei als ein kleiner Baustein zur Einheit Europas anzusehen und in diesem Sinne sehr zu begrüßen.

Daraufhin verzichtete der Ausschuß auf eine längere Aussprache und gab dem Übereinkommen einstimmig die Zustimmung. — Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Hanauer: Über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2116) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Hillermeier; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hillermeier (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich in seiner Sitzung vom 24. Juni mit diesem Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen befaßt. Ich kann hinsichtlich des Inhalts dieses Übereinkommens auf die Ausführungen vom Herrn Kollegen Dr. Schubert Bezug nehmen. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich nicht sehr lange mit diesem Gegenstand aufzuhalten brauchen. Er hat festgestellt, daß im allgemeinen dieses Anliegen sehr begrüßenswert sei. Er hat weiter festgestellt, daß die Rechte der Länder gewahrt bleiben. Der Bund habe zwar das Übereinkommen schon unterzeichnet, jedoch erklärt, es erst zu ratifizieren, wenn die Zustimmung aller Länderparlamente vorliege. Damit sind die Rechte der Länder, also auch des Landes Bayern, gewahrt.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, diesem Übereinkommen zuzustimmen. Ich bitte das Hohe Haus, dem beizutreten.

Präsident Hanauer: Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Wir treten in die Einzelberatung ein. Der Abstimmung zugrunde liegen der Regierungsentwurf auf Beilage 2033 und der Beschluß des Ausschusses für kulturpolitische Fragen auf Beilage 2092 und des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen auf Beilage 2116.

Die Ausschüsse haben dem Übereinkommen zugestimmt. Ich schlage dem Hohen Hause vor, wegen der Einheitlichkeit dieses Gesetzgebungswerkes und wegen der unveränderten Annahme in den Ausschüssen über die Artikel insgesamt abstimmen zu dürfen. —

Ich rufe deshalb zur Abstimmung auf die Artikel 1 —, 2 —, 3 —, 4 —, 5 —, 6 —, 7 —, 8 —, 9 —, 10 —, 11 — und 12. Wer diesen Artikeln beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Damit ist die Einzelabstimmung abgeschlossen.

Das Übereinkommen hat den Titel:

Europäisches Übereinkommen
über die Anerkennung von akademischen
Graden und Hochschulzeugnissen

Ich schlage vor die dritte Lesung anzuschließen. — Ich stelle die Zustimmung des Hohen Hauses fest. Ich eröffne die allgemeine Aussprache —, die Einzelberatung —. Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Ihr liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf die Artikel 1 —, 2 —, 3 —, 4 —, 5 —, 6 —, 7 —, 8 —, 9 —, 10 —, 11 — und 12 —.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Das Hohe Haus ist mit der sofortigen Vornahme einverstanden. Ich schlage die Abstimmung in einfacher Form vor. — Auch damit besteht Einverständnis.

Wer diesem Europäischen Übereinkommen die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Das Übereinkommen hat den Titel:

Europäisches Übereinkommen
über die Anerkennung von akademischen
Graden und Hochschulzeugnissen

Damit sind die zweite und die dritte Lesung beendet.

Ich darf dem Hohen Hause zur Tagesordnung mitteilen, daß Punkt 20:

Antrag des Abgeordneten Loher betr. Strompreissenkung für die Landwirte (Beil. 2031, Bericht des Landwirtschaftsausschusses Beil. 2112) abgesetzt ist, weil der Antrag zurückgezogen wurde. Ich darf weiterhin mitteilen, daß Punkt 16 a:

Antrag der Abgeordneten Gabert, Essl u. Frakt. betr. Vorlage eines Strukturverbesserungsplanes für die bayer. Wirtschaft (Beil. 1414, Bericht des Wirtschaftsausschusses Beil. 2068)

(Präsident Hanauer)

abgesetzt wurde, weil nach Mitteilung der Fraktion der SPD die Angelegenheit zurückgestellt werden soll.

Wir werden heute nachmittag um 15 Uhr mit der Fragestunde beginnen und uns dann noch den Anträgen zuwenden. Morgen vormittag ist Sitzung. Es muß Sitzung sein, weil wir auf die Entscheidungen des Senats warten müssen.

Ich bitte feststellen zu dürfen, daß es mir möglich war, die Sitzung Punkt 12 Uhr zu unterbrechen.

(Abg. Dr. Eisenmann: Können wir die Fragestunde nicht auf morgen vormittag verlegen?)

— Nein, das können wir aus verschiedenen Gründen nicht. Einige Mitglieder des Kabinetts sind nicht in der Lage, morgen zu erscheinen. Für heute nachmittag habe ich noch eine ganze Reihe von Punkten zu erledigen. Sie bekommen noch eine Nachtragstagesordnung, Herr Kollege Dr. Eisenmann. Nur alles mit der Ruhe! So einfach geht das nicht.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Unterbrechung der Sitzung: 12 Uhr)

Wiederaufnahme der Sitzung: 15 Uhr 5 Minuten.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Meine Damen und Herren! Die Sitzung wird wieder aufgenommen.

Ich rufe auf P u n k t 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anfragen gemäß § 78 der Geschäftsordnung

Die erste mündliche Anfrage wird gestellt vom Herrn Abgeordneten Dr. Fischer; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Fischer (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den bayerischen Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.

Am 15. November 1963 ist in der Gemeinde Eslarn, Landkreis Vohenstrauß, bei einem Brandunglück der **Feuerwehrmann** Josef Baier ohne seine Schuld **tödlich verunglückt**. Baier war der einzige Sohn der Landwirtschaftseheleute Josef und Barbara Baier in Eslarn.

Der **Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband** hat die **Ansprüche** mit Bescheid vom 10. November 1964 **abgelehnt**. Diese Ablehnung hat in weiten Kreisen der oberpfälzischen Feuerwehrkameraden größte Beunruhigung hervorgerufen. Zum Teil hat die Ablehnung dazu geführt, daß einzelne freiwillige Feuerwehren mit der Einstellung ihrer Tätigkeit gedroht haben.

Ich frage den Herrn Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge: Hält er diese Ablehnung für gerecht oder gedenkt er etwas zu tun, um die katastrophalen Auswirkungen dieser Ablehnung zu mildern? Sieht der Herr Staatsminister für Arbeit

und soziale Fürsorge eine Möglichkeit, den durch den Todesfall schwergeprüften Eltern zu helfen?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Anfrage wird beantwortet vom Herrn Staatssekretär Dr. Pirkel.

Staatssekretär Dr. Pirkel: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich beehre mich, die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Fischer wie folgt zu beantworten:

Der Feuerwehrmann Josef Baier ist am 15. November 1963 während des dienstlichen Einsatzes ums Leben gekommen. Er war ledig. Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband gewährte das **Sterbegeld** in Höhe von 404,20 DM gemäß § 589 der Reichsversicherungsordnung. Danach beträgt das Sterbegeld den 12. Teil des festgestellten Jahresarbeitsverdienstes. Dieser Betrag wurde durch die für die Feuerwehren bestehende Zusatzversicherung verdoppelt. Ausgezahlt wurden also 808,40 DM.

Die Eltern des Verstorbenen haben beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband auch die **Elternrente** nach § 596 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung beantragt. Die Erhebungen ergaben, daß die Eltern Besitzer eines 25 Tagewerk großen Anwesens sind, dessen Ertragswert nach den Unterlagen des Landwirtschaftsamtes aus dem Jahre 1950 4200 DM beträgt. Der Versicherungsträger hat den Antrag mit rechtsbehelfsfähigem Bescheid vom 10. November 1964 abgelehnt, weil die Eltern ohne den Unfall gegen den Verstorbenen keinen Anspruch auf Unterhalt hätten geltend machen können.

Die Eltern des Verunglückten haben am 16. Dezember 1964 gegen den Ablehnungsbescheid fristgemäß Klage zum Sozialgericht Regensburg erhoben. In der Klageschrift wurde der vorerwähnte Ertragswert des Anwesens mit 5000 DM angegeben. Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband will unabhängig vom schwebenden Verfahren auf Grund des Vorbringens in der Klageschrift weitere Ermittlungen einleiten und neu auftretende Gesichtspunkte überprüfen. Sollte dies zu einer Änderung des bisher eingenommenen ablehnenden Standpunktes führen, beabsichtigt der Versicherungsträger, ungeachtet des zur Zeit laufenden Klageverfahrens einen neuen Bescheid zu erteilen.

Der Anspruch der Eltern des Verunglückten wird demnach vom Versicherungsträger und gegebenenfalls im Klageverfahren noch geprüft. Das Ergebnis muß abgewartet werden. Da aus rechtsstaatlichen Gründen in ein **schwebendes Verfahren** nicht eingegriffen werden darf, kann zu der Frage, ob die Ablehnung des Anspruchs gerechtfertigt war, nicht Stellung genommen werden. Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband wurde er sucht, über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die nächste Anfrage stellt der Herr Abgeordnete Högn; ich erteile ihm das Wort.

Högn (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Nach einer Pressemitteilung hat das Bundeskabinett in einer seiner letzten Sitzungen eine Vorlage des Bundesgesundheitsministeriums, kostendeckende Pflegesätze für die **Träger der Krankenhäuser** zu schaffen, abgelehnt. Infolge allgemeiner Lohn- und Preiserhöhungen ist in der nächsten Zeit mit einem weiteren Ansteigen der Kosten, deren Deckung im Durchschnitt bereits jetzt 4 bis 11 DM täglich beträgt, zu rechnen, so daß die Krankenhausträger in eine immer größer werdende **finanzielle Schwierigkeit** geraten.

Ist der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr bereit, bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß beschleunigt eine Regelung gefunden wird, die den Trägern der Krankenhäuser eine fühlbare finanzielle Entlastung bringt?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort wird erteilt vom Herrn Staatsminister Dr. Schedl.

Staatsminister Dr. Schedl: Herr Präsident, Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Högn beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Soweit der Staatsregierung bekannt ist, hat die Bundesregierung am 16. Juni 1965 beschlossen, die Entscheidung über die Grundsätze einer Pflegesatzneuregelung für Krankenanstalten zurückzustellen. Das bedeutet, daß die Pflegesätze der bayerischen Krankenanstalten zunächst weiterhin nach den Vorschriften der **Preisverordnung Nr. 7/54** von den Preisbehörden bei den Regierungen genehmigt oder festgesetzt werden. Nach dieser Preisverordnung muß bei der Genehmigung oder Festsetzung der kostendeckende Pflegesatz unterschritten werden, wenn er die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der beteiligten Sozialversicherungsträger beeinträchtigen würde. Die zuständigen Preisbehörden werden aber bei Neugenehmigung oder -festsetzung von Pflegesätzen die eingetretenen Kosten erhöhungen der Krankenanstalten soweit wie möglich mitberücksichtigen.

Bei der von den Krankenhausträgern angestrebten Änderung der derzeitigen Preisverordnung handelt es sich um eine Tätigkeit des **Bundesverordnungsgebers**, bei der die Staatsregierung nach dem Grundgesetz nicht mitwirken kann. Die Staatsregierung hat aber schon bisher das Anliegen der Krankenhausträger, dem man, wie ich glaube, eine grundsätzliche Berechtigung nicht absprechen kann, gegenüber der Bundesregierung unterstützt und wird das auch weiterhin tun.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die nächste Anfrage wird gestellt von der Frau Abgeordneten Nägelsbach.

Frau Nägelsbach (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Der Bayerische Landtag hat am 30. April 1964 infolge eines dringenden Notstandes beschlossen,

den **Landesjugendhof Lichtenau** neu zu errichten und ihn zu einer Musteranstalt für schwererziehbare männliche Jugendliche auszubauen.

Wie weit sind die **Vorarbeiten** gediehen? Wann ist wenigstens mit dem Beginn der Planungsarbeiten zu rechnen? Der Haushalt 1965 sieht keinerlei Beträge dafür vor.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort wird beantwortet vom Herrn Staatsminister des Innern.

Staatsminister Junker: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf die Antwort auf die Frage der Frau Kollegin Nägelsbach wie folgt geben:

Das Staatsministerium des Innern hat nach Anhörung der Leitung des Landesjugendhofs eine **Raumplanung** ausgearbeitet. Zur Zeit wird bau fachlich geprüft, ob das von der Gemeinde Lichtenau angebotene Grundstück für die Errichtung des Neubaus des Landesjugendhofs geeignet ist. Ich habe mich selbst an Ort und Stelle schon einmal davon überzeugt, weiß allerdings jetzt nicht, ob dieses Grundstück, das damals angeboten wurde, heute noch angeboten wird. Im Sonderausweis für Hochbaumaßnahmen des Voranschlags zum **Haushalt 1966** des Staatsministeriums des Innern sollen 200 000 DM **Planungsmittel** für den Neubau des Landesjugendhofs veranschlagt werden.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Anfrage Nr. 4 stellt der Herr Abgeordnete Weishäupl; ich erteile ihm das Wort.

Weishäupl (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an die Bayerische Staatsregierung.

Bayern befindet sich im Verhältnis zu den anderen Bundesländern bei den **Darlehensdurchschnittssätzen im sozialen Wohnungsbau** in der unteren Hälfte.

Ist die Bayerische Staatsregierung bereit, die Senkung der Darlehenssätze wieder rückgängig zu machen und die Sätze angemessen zu **erhöhen**, da die Baukosten und die Baulandpreise weiterhin ansteigen?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister des Innern.

Staatsminister Junker: Herr Präsident! Ich darf wie folgt antworten:

Auf Grund der **Erhöhung** der vorgesehenen **Mieten** im sozialen Wohnungsbau um durchschnittlich 0,10 DM je qm Wohnfläche monatlich und des fünfjährigen Aufwendungszuschusses von 0,40 auf 0,50 DM je qm Wohnfläche monatlich wird es auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der Baukosten und Baulandpreise möglich sein, mit den vorgesehenen Darlehensdurchschnittssätzen das Wohnungsbauvolumen von etwa 30 000 Wohnungseinheiten zu erreichen.

Die in Bayern vorgesehenen Mieten des öffentlich geförderten Wohnungsbaues liegen unter den

(Staatsminister Junker)

entsprechenden Sätzen der meisten übrigen Länder. Die **Darlehensdurchschnittssätze** entsprechen in etwa denen der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Die bisherige Entwicklung der Baukosten und Baulandpreise im Jahre 1965 wird die vorgesehene Wohnungsbauleistung voraussichtlich nicht gefährden.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die nächste Anfrage hat Herr Abgeordneter Gallmeier eingereicht. Ich erteile ihm das Wort.

Gallmeier (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Es ist bekannt, daß in der bisherigen **Trasse der B 11** geplant sind: die Fortführung der vierspurigen Nordausfahrt Landshut, die Einführung der B 15/299 südlich Landshut beim Isarsteg, eine höhenfreie Kreuzung der Bahnüberführung bei Dingolfing und die Ortsumgehungen Moosburg und Freising.

Ich frage: Wie sieht es angesichts dieser Zwischenmaßnahmen im jetzigen Straßenzug mit dem **Baubeginn** der vierspurigen **Schnellstraße von München nach Deggendorf** aus, die im dringenden Interesse der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung Niederbayerns liegt?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Anfrage wird beantwortet vom Herrn Staatsminister des Innern.

Staatsminister Junker: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf die Frage wie folgt beantworten:

Alle im Zuge der B 11 bereits begonnenen oder noch geplanten Maßnahmen sind unabhängig von der geplanten Schnellstraße, also zusätzlich, auf jeden Fall noch erforderlich.

Der Bau einer vierspurigen Schnellstraße von München nach Deggendorf erfordert rund eine halbe Milliarde DM. Mit den im 3. Vierjahresplan zum Ausbau der Bundesstraßen in Aussicht gestellten Mitteln ist es nicht möglich, die Schnellstraße noch im 3. Vierjahresplan von 1967 bis 1970 einzuplanen. Wir sind jedoch bemüht, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel den zweispurigen Vollausbau zwischen München und Landshut **baldmöglichst** fertigzustellen und im Abschnitt Landshut—Deggendorf — soweit erforderlich — noch örtliche Verbesserungen durchzuführen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die nächste Anfrage stellt der Herr Abgeordnete Dr. Schubert.

Dr. Schubert (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Der europäische Ausbau der Donau zur **Großschiffahrtsstraße** ist in jüngster Zeit durch Äußerungen maßgebender Persönlichkeiten, wie Bundesverkehrsminister Dr. Seeborn, Wirtschafts-

minister Dr. Schedl und Landwirtschaftsminister Dr. Dr. Hundhammer, erneut in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt.

Ich frage die Bayerische Staatsregierung: Ist es richtig, daß die **Kanalisation der Donau** zwischen Regensburg und Straubing zwei- bis dreistufig mit einer Stauungshöhe von 4 bis 5 Metern vorgesehen ist; wenn ja, ist in diesem Falle durch eine ausreichende Untergrundabdichtung der **Schutz der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen** in den Poldergebieten des Donaubeckens gesichert? Kann über den **Zeitpunkt des Beginns** des Ausbaus der Donautrecke zwischen Regensburg und Straubing schon heute eine Auskunft gegeben werden?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister des Innern.

Staatsminister Junker: Ich darf Herrn Kollegen Dr. Schubert wie folgt antworten:

Durch die **Niederwasserregulierung** der Donau zwischen Regensburg und Vilshofen sind deren Fahrwasserverhältnisse bereits so verbessert worden, daß während des größten Teils des Jahres eine Fahrwassertiefe von mindestens 2 Metern für die Schifffahrt zur Verfügung steht. Um dem 1350-t-Schiff eine volle Abladung auf 2,50 Meter während des gesamten Jahres zu gewährleisten, ist ein **Einbau von Staustufen** notwendig. Nur auf diese Weise kann die Donautrecke den übrigen Teilstrecken der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau gleichwertig gemacht werden. Die **Planung** für diese Kanalisierung der Donau ist bereits im Gange. Dabei sind zwischen Regensburg und Straubing zwei Staustufen geplant, die eine Stauhöhe von rund 7 Metern haben werden. Eine technische Lösung mit drei Staustufen wurde ebenfalls untersucht, erwies sich aber als weniger günstig.

Für die Planung und bei der späteren Bauausführung der beiden Staustufen wird selbstverständlich durch entsprechende **Staauraumabdichtung** dafür Sorge getragen, daß nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vermieden werden.

Für die Verwirklichung des Projekts bedarf es einer Vereinbarung zwischen Bund, Bayern und der Rhein-Main-Donau AG. Dabei kommt der finanziellen Seite besondere Bedeutung zu, weil in nächster Zeit auch die Finanzierung der Kanaltrecke Nürnberg—Donau ansteht. Über den **Zeitpunkt des Beginns** der Bauarbeiten an der Donaukanalisierung zwischen Regensburg und Straubing können daher heute leider noch **keine Angaben** gemacht werden.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die 7. Anfrage hat der Herr Abgeordnete Schneider gestellt. Ich erteile ihm das Wort.

Schneider (SPD): Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus:

Wann kann in **Unterfranken** das **3. Fernsehprogramm** frühestens empfangen werden?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Herr Staatssekretär Lauerbach.

Staatssekretär Lauerbach: Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Antwort auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Schneider lautet:

Zur Ausstrahlung des 3. Fernsehprogramms des Bayerischen Rundfunks ist ein **zusätzliches Fernsehsendernetz** der Deutschen Bundespost teilweise fertiggestellt und **teilweise noch im Ausbau** begriffen. Im Zuge der von der Bundespost für den Ausbau zugesagten 12 Fernsehsender sind für Unterfranken die **Sender „Würzburg“ und „Spessart“** vorgesehen. Die Bundespost hatte beabsichtigt, die beiden Sender dem Bayerischen Rundfunk im Frühjahr 1965 zur Verfügung zu stellen. Da sich aber die **Fertigstellung** etwas verzögert hat, wird dies voraussichtlich erst **Ende dieses Jahres** möglich sein.

Mit dem Ausbau des vom Bayerischen Rundfunk zur besseren Versorgung geplanten **Senders „Rhön“** wird die Bundespost dann sofort beginnen, wenn die Verhandlungen über die Abgeltung der Leistungen der Bundespost für das 3. Fernsehprogramm abgeschlossen sind.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die nächste Anfrage stellt in neuer Fassung der Herr Abgeordnete Reichl.

Reichl (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Bei einem kalten Buffet anlässlich des **Besuchs der Königin von England** soll nur französischer und italienischer, jedoch **kein bayerischer Käse** angeboten worden sein.

(Heiterkeit)

Auf die Frage von Prinz Philip nach bayerischem Käse soll er die Antwort erhalten haben, für die königlichen Gäste sei nur das Beste gut genug; deshalb könne nur ausländischer Käse angeboten werden.

Ich frage deshalb die Bayerische Staatsregierung: Ist die Bayerische Staatsregierung bereit, in Zukunft derartige Fehlentscheidungen zu unterbinden und alle verantwortlichen Stellen darüber aufzuklären, auf welchem hohem Niveau die Erzeugnisse der heimischen Milchwirtschaft, insbesondere der bayerischen Käseproduktion, stehen?

(Bravo! — Heiterkeit — Beifall)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident Dr. Goppel: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Da ich die Neufassung dieser Anfrage — es war anfangs von einem Festbankett nach der Oper die Rede gewesen, während man später zum Tatbestand zurückkehrte — erst jetzt erfahren habe, konnte ich die Antwort nicht vorbereiten. Ich darf aber auf die Anfrage des Herrn Kollegen Reichl wie folgt antworten:

Es trifft nicht zu, daß kein bayerischer Käse angeboten wurde.

(Heiterkeit — Bravo! — Beifall — Abg. Dr. Fink: Dann ist die Ehre wieder gerettet!)

Das Buffet für diesen Empfang enthielt vielmehr außer ausländischem Käse auch bayerische Käsesorten wie Allgäuer Emmentaler, Miesbacher Käse und Tölzer Butterkäse.

(Bravo! — Mhmm! — Abg. Dr. Dehler: Fränkischen Camembert auch?)

— „Unter anderem“ habe ich gesagt.

(Abg. Dr. Schweiger: Die Frage ist schon beantwortet!)

Im übrigen entspricht die Auskunft, daß bayerischer Käse nicht vorhanden gewesen sei, nach der Sachdarstellung des die Antwort gebenden Ausfühlers nicht seinen Worten. Nach seiner Darstellung hat er auf die Frage seiner Königlichen Hoheit Prinz Philip nach deutschem Käse erklärt, er bedauere, daß auf seiner Platte im Moment nur ausländische Käsesorten seien; bayerische seien auf anderen Platten.

(Heiterkeit)

Eine weitere Durchlöcherung, glaube ich, soll nicht vorgenommen werden.

(Heiterkeit)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die nächste Anfrage stellt der Herr Abgeordnete Stamm. Ich erteile ihm das Wort.

Stamm (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

Wie steht es mit der Errichtung eines **Instituts für bayerische Landeskunde**, nachdem bereits in Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen entsprechende Institute bestehen?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Herr Staatssekretär Lauerbach.

Staatssekretär Lauerbach: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Stamm folgendes erwidern:

Die Errichtung eines **Lehrstuhls für Bayerische Landeskunde** ist bisher von keiner der Landeshochschulen beantragt worden. Auch ein Antrag auf Errichtung eines entsprechenden **Instituts** ist von den Universitäten bisher noch nicht gestellt worden. Im Zuge von Berufungsverhandlungen für den zweiten ordentlichen Lehrstuhl für Geographie an der Universität München ist zwar von dem berufenen Gelehrten die Anregung geäußert worden, neben den beiden geographischen Lehrstühlen der Universität München — daneben gibt es noch einen Lehrstuhl für Wirtschaftsgeographie — auch ein Extraordinariat für Bayerische Landeskunde zu errichten und dieses mit einem langjährig tätigen außerplanmäßigen Professor zu besetzen. Die Errichtung dieses Lehrstuhls im Rahmen der Berufungsverhandlungen hat sich nicht als wün-

(Staatssekretär Lauerbach)

schenswert erwiesen. Die Universität ist dann bei der Aufstellung des Haushalts 1966 nicht mehr darauf zurückgekommen.

Ein Antrag einer weiteren Landesuniversität, dort einen dritten Lehrstuhl für Geographie mit der besonderen Zweckbestimmung Landeskunde für Süddeutschland zu schaffen, wurde inzwischen wieder zurückgezogen und bei der Haushaltsaufstellung für 1966 nicht mehr eingebracht.

Die Bayerische Landeskunde wird an der Universität München durch einen beamteten außerplanmäßigen Professor vertreten, der in den letzten beiden Semestern eine dreistündige Vorlesung über „Bayerische Landschaften und Städte, Geographische Grundlagen der bayerischen Landesplanung“ gelesen hat. Der Lehrstuhlinhaber für Geographie an der Technischen Hochschule vertritt im besonderen Maß das Gebiet der Siedlungsgeographie, außerdem werden Lehrstühle für angewandte Geographie und für Landesplanung und Raumordnung an der Technischen Hochschule München gerade errichtet. Die Errichtung eines besonderen Instituts für Bayerische Landeskunde dürfte demnach nicht vordringlich sein, da alle Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten für dieses Gebiet personell und sachgebietsmäßig im Rahmen der bestehenden Lehrstühle und Institute des Bereichs Geographie vorhanden sind.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die 10. Anfrage stellt der Herr Abgeordnete Dr. Reiland.

Dr. Reiland (SPD): Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Nach einer Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Mai 1965 werden Schülerfahrten in das Ausland während der Ferien nicht als schulische Veranstaltung angesehen, was zur Folge hat, daß Lehrern, die während der Ferien eine Auslandsfahrt mit Schülern durchführen, keine Reisekostenvergütung gewährt werden kann.

Ich frage den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus, ob er bereit ist, diese Entscheidung dahin abzuändern, daß bei Schülerfahrten während der Ferien für die begleitenden Lehrer Reisekosten gezahlt werden?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Anfrage beantwortet Herr Staatssekretär Lauerbach.

Staatssekretär Lauerbach: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich möchte auf diese Anfrage folgendes antworten:

Bei dem vom Herrn Abgeordneten Dr. Reiland angeschnittenen Komplex sind zu unterscheiden:

1. Schulwanderungen und Schulfahrten während der Schulzeit. Bei diesen werden die Lehrer nach dem Reisekostenrecht entschädigt. (Während der Ferien finden bekanntlich keine Schulwanderungen statt.)

2. Fahrten und Reisen von Schülern außerhalb der Schulzeit. Diese werden gemäß der Bekanntmachung vom 11. Mai 1954 (BayBSVK S. 1290) als Freizeittfahrten bezeichnet und finden außerhalb der Verantwortung der Schule statt.

Deshalb kann der eine Freizeittfahrt begleitende Lehrer ebensowenig eine Entschädigung erhalten wie etwa ein anderer Jugendleiter. Einer Änderung dieses Zustandes durch Entschädigung der Lehrer bei Ferienfahrten stehen rechtliche Bedenken entgegen; sie wäre zudem ein bedenklicher Eingriff in die freie Jugendpflege durch ungerechte Bevorzugung des Lehrers — in diesem Falle als Gruppenleiter.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die nächste Anfrage stellt Herr Abgeordneter Ospald. Ich erteile ihm das Wort.

Ospald (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Der Elternbeirat der staatlichen Mittelschule in Neu-Ulm hat in einem Schreiben an den Herrn Staatssekretär Lauerbach die Beunruhigung der Elternschaft zum Ausdruck gebracht, die dadurch entstand, daß der Herr Staatssekretär am 11. September 1964 einen Mittelschullehrer, der in zwei Klassen Mathematikunterricht gab, kurzerhand an die Mittelschule der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Uffenheim versetzte. Ersatz hierfür hat die staatliche Mittelschule bis heute nicht erhalten. Ergebnis: Nachlassen der Mathematikleistungen.

Ich frage den Herrn Staatsminister: Kann die staatliche Mittelschule Neu-Ulm für das kommende Schuljahr 65/66 mit einem vollwertigen Ersatz durch die Zuweisung einer hauptamtlichen Lehrkraft rechnen?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Anfrage wird beantwortet von dem „angeklagten“ Herrn Staatssekretär Lauerbach.

Staatssekretär Lauerbach: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte — wenn ich so sagen darf — dem „Ankläger“ erwidern: Am 11. September 1964 habe ich den Mittelschullehrer Eberhard Fuchshuber auf seinen eigenen Antrag gemäß Artikel 5 Privatschulleistungsgesetz zur Dienstleistung an die Mittelschule der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Uffenheim beurlaubt. Von einer Versetzung, die „kurzerhand“, wie Sie sagen, durchgeführt wurde, kann also keine Rede sein. Wegen des Mangels an Lehrkräften war es in den vergangenen Schuljahren nicht möglich, alle Stellen im Bereich der staatlichen Mittelschulen in unserem Land endgültig zu besetzen. An Stelle von Mittelschullehrer Fuchshuber wurden daher auf meine Veranlassung hin, wie auch sonst in diesen Fällen, an der Mittelschule Neu-Ulm im Schuljahr 1964/65 Lehramtsanwärter eingesetzt. Es ist aber beabsichtigt, zum Beginn des Schuljahres 1965/66 der staatlichen Mittelschule Neu-Ulm die angeforderten Mathema-

(Staatssekretär Lauerbach)

tiklehrkräfte zuzuweisen. Das Staatsministerium hat den Vorwurf des Leistungsabfalls überprüft und kann feststellen, daß zu diesem Vorwurf und zu einer Beunruhigung der Elternschaft kein Anlaß besteht.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Also mildern-de Umstände!

Die nächste Anfrage stellt Frau Abgeordnete Westphal.

Frau **Westphal** (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an die Bayerische Staatsregierung.

Auf dem Kongreß der Eltern contergangeschädigter Kinder in Köln verwies der Bund zu der Frage der **Sonderschulen für contergangeschädigte Kinder** auf die Kulturhoheit und damit auf die Zuständigkeit der Länder.

In zwei Jahren werden die meisten dieser Kinder schulpflichtig. Nach Sachverständigenäußerungen auf diesem Kongreß werden bei der großen Behinderung dieser Kinder besondere Schulen gebraucht, um einen größtmöglichen Erfolg in der Erziehung für sie zu erreichen. Nach Verlautbarung des Hilfswerks für gliedmaßengeschädigte Kinder gibt es in Bayern etwa 400 solcher Kinder.

Ich frage die Staatsregierung: Welche Maßnahmen werden getroffen, um rechtzeitig bis zu dieser Einschulung in Bayern wenigstens eine geeignete Sonderschule für solche an den Gliedmaßen schwer geschädigte Kinder zu errichten?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Anfrage beantwortet wiederum Herr Staatssekretär Lauerbach.

Staatssekretär Lauerbach: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich beehre mich, die Anfrage der Frau Abgeordneten Westphal wie folgt zu beantworten:

In Bayern bestehen bereits zwei Schulen für körperbehinderte Kinder, und zwar einmal die Landesanstalt für körperbehinderte Jugendliche in München, eine staatliche Einrichtung für das ganze Land Bayern, und zweitens die Körperbehindertenschule des Wichern-Hauses in Altdorf bei Nürnberg, eine Anstaltsvolksschule der Inneren Mission.

Falls diese Schulen nicht ausreichen, bietet das am 1. Juni 1965 beschlossene **Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen**, das am 1. Januar 1966 in Kraft tritt, die rechtliche Grundlage für die Gründung weiterer Schulen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird über die Regierungen feststellen, a) wie hoch die Zahl der zur Einschulung kommenden Kinder mit schweren Gliedmaßenmißbildungen ist, die eine eigene Sonderschule besuchen müssen, b) ob und gegebenenfalls welche bereits vorhandenen Sonderschulen oder welche Träger privater Sonder-

schulen schwer gliedmaßengeschädigte Kinder unterrichten können oder bereit sind, eigene Einrichtungen zu schaffen.

Nötigenfalls wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, um die **rechtzeitige Einschulung** der Kinder mit Gliedmaßenmißbildungen zu sichern, die Errichtung der nach den Erhebungen erforderlichen Sonderschulen mit Heim oder heimähnlicher Einrichtung veranlassen.

(Beifall)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Meine Damen und Herren! Die Anfragen Nr. 13 und 14 betreffen denselben Gegenstand. Ich nehme an, daß das Hohe Haus und die Fragesteller damit einverstanden sind, daß sie der Herr Staatsminister des Innern gemeinsam beantwortet. —

Zunächst Anfrage des Herrn Abgeordneten Wachter. Ich erteile ihm das Wort.

Wachter (FDP): Herr Präsident, Hohes Haus! Am Bodensee hat das Hochwasser in Verbindung mit vom Sturm verursachtem Seegang die zwischen Bregenz und Lochau in Verlegung befindliche **Öl-Pipeline** so **schwer beschädigt**, daß für den Fall, daß sie bereits in Betrieb gewesen wäre, erhebliche Ölaustritte und damit die **Gefährdung des Bodensees** vermutlich unvermeidbar gewesen wäre. — In der im Frühjahr dieses Jahres erfolgten Debatte in diesem Hohen Hause und in den Ausschüssen des Bayerischen Landtags war die Staatsregierung der Auffassung, daß auf Grund der Versicherungen der Ingenieure und Techniker der Firma und der eingeholten Gutachten die Art der Verlegung der Pipeline genügend Sicherheit biete, um eine Gefährdung des Bodensees auszuschließen. Eine Inaugenscheinnahme der Pipeline zwischen Bregenz und Lochau mußte aber den Eindruck nicht besonders sorgfältiger und umfangreicher Bemühungen um den von der ENI behaupteten Sicherheitsfaktor erwecken.

Ich frage die Bayerische Staatsregierung: Ist sie nach den jüngsten Ereignissen noch immer der Auffassung, daß der Sicherheit Genüge getan sei, und welche Maßnahmen sind vorgesehen, um von bayerischer Seite aus den offensichtlich unzureichenden Sicherheitsfaktor zu verbessern?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Herr Abgeordneter Dr. Häberle zu seiner Anfrage!

Dr. Häberle (SPD): Herr Präsident, meine verehrten Damen, meine Herren! Meine Anfrage richtet sich an die Bayerische Staatsregierung.

Sturm und Überschwemmungen der letzten Tage haben rechtzeitig klargemacht, daß die **Gefährdung des Bodensees durch die Ölleitung** am Ostufer größer ist als in den Expertengutachten zum Ausdruck kommt. Angesichts dieser bedrohlichen Situation am Bodensee frage ich die Staatsregierung, ob sie bereit ist, sofort an Ort und Stelle eine genaue Überprüfung zu veranlassen und die eventuell erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister Junker

Staatsminister Junker: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf die Fragen der Herren Abgeordneten Wachter und Dr. Häberle, die beide den gleichen Gegenstand betreffen, zusammen beantworten.

Das **Hochwasser des Bodensees** in Verbindung mit dem vom **Sturm** verursachten Seegang traf die **Ölleitung im Baustadium**. Die Rohre lagen in kürzeren Abschnitten zusammengeschweißt am Ufer; wie auf Baustellen üblich, waren die Rohre nur provisorisch verankert. Die Auswirkungen des Wassers des Sees auf die Rohrteile sind daher nicht auf die nach Fertigstellung in einem ausreichend gesicherten Kiesdamm unterirdisch verlegte Leitung übertragbar. Der Kiesdamm ist durch eine Steinschüttung am Fuß und eine schwere Pflasterung an der Böschung gegen Angriffe des Sees gesichert. An die Böschungspflasterung wird sich eine Betonplatte, die die Rohrleitung noch überdeckt, anschließen. Für die endgültig fertiggestellte Leitung sind die möglichen **Hochwasserstände** und der dabei auftretende **Wellenschlag** bei den verlangten Sicherheitsvorkehrungen **berücksichtigt**.

Auch das Land Vorarlberg, auf dessen Hoheitsgebiet die Strecke verläuft, hat solche ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Angriffe des Sees vorgesehen. Die internationale Expertenkommission hat diese Sicherheitsvorkehrungen bei ihrer Überprüfung für ausreichend befunden.

Endgültig wird über diese Fragen in dem jetzt laufenden **wasserrechtlichen Verfahren** entschieden werden. Eine „genaue Überprüfung an Ort und Stelle“, Herr Kollege Häberle, und „Maßnahmen“ kann die Staatsregierung auf fremdem Hoheitsgebiet allerdings nicht anordnen. Der Ministerrat hatte sich schon Ende Juni auf Anregung von Staatsminister Dr. Heubl eingehend mit der durch die Hochwasser entstandene Lage befaßt.

Wichtig für die Sicherheit werden die technischen Einrichtungen zur Verminderung des Druckes in der Leitung und zur zeitweisen Stilllegung der Leitung sein. Ich werde selbst im Laufe der nächsten Woche in der Schweiz unter Führung Schweizer Experten an Ort und Stelle die **Maßnahmen zur Druckminderung** in der an der via mala verlegten Ölleitung studieren.

Die Staatsregierung wird alles tun, um eine Gefährdung des Bodensees zu vermeiden.

(Abg. Wachter: Eine Zusatzfrage!)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Eine Zusatzfrage!

Wachter (FDP): Die Auswirkungen der Hochwasserkatastrophen am Bodensee haben zweifellos auch die Experten überrascht. Es hat sich gezeigt, daß man am Bodensee heute der Meinung ist, daß offensichtlich nur eine andere Trasse einen wirklichen Schutz vor einer Gefährdung des Sees vermeiden kann. Ich frage daher die Bayerische Staatsregierung, warum sie sich nicht weigert, die Pipeline am Bodensee abzunehmen, oder ob sie irgend-

welche Verpflichtungen eingegangen ist, die ihr dies unmöglich macht?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Herr Staatsminister!

Staatsminister Junker: Ich darf diese sehr umfangreiche Nachfrage wie folgt beantworten: Zusicherungen von seiten Bayerns sind in keiner Weise gemacht worden. Die Schwierigkeiten, die das Land Vorarlberg bei der Erteilung von **Auflagebedingungen** hatte, sind uns bekannt und werden laufend auch mit den Behörden von Vorarlberg besprochen. Sie sollen auch dann in unseren, wie ich schon sagte, noch nicht endgültig festgelegten Auflagen, die jetzt erst im wasserrechtlichen Verfahren festgestellt werden, enthalten sein.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Nächste Anfrage Herr Abgeordneter Lallinger.

Lallinger (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an die Bayerische Staatsregierung:

Entspricht es den Tatsachen, daß die Bayerische Staatsregierung für den geplanten **Protonenbeschleuniger** den **Ebersberger Forst** zum 1. Mai 1965 an Cern (Genf) als Standort gemeldet hat?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Anfrage wird beantwortet vom Herrn Staatsminister Schedl.

Staatsminister Dr. Schedl: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Lallinger beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Bayerische Staatsregierung hat den Ebersberger Forst als Standort für den geplanten Protonengroßbeschleuniger nicht zum 1. Mai 1965, sondern am 20. Mai 1964 dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung zur Weiterleitung an Cern vorgeschlagen.

(Abg. Lallinger: Eine Zusatzanfrage!)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Eine Zusatzfrage, Herr Abgeordneter Lallinger:

Lallinger (BP): Herr Staatsminister, aus welchen Gründen wurde der Bayerische Landtag und die bayerische Öffentlichkeit in dieser Richtung nicht unterrichtet?

(Abg. Dr. Dehler: Ausgiebig diskutiert!)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Herr Staatsminister!

Staatsminister Dr. Schedl: Ich fühle mich für die Beantwortung dieser Frage nicht zuständig. Ich kann es Ihnen nicht sagen. Aber jedenfalls waren absolut triftige Gründe maßgebend, warum diese Dinge einer vertraulichen Behandlung unterzogen worden sind.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die nächste Anfrage stellt die Frau Abgeordnete Dr. Haselmayr. Ich erteile ihr das Wort.

Frau Dr. Haselmayr (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage ist in der Formulierung, wie sie vorliegt, durch die Ausführungen des Herrn Ministers hinfällig geworden, aber ich hoffe, Sie erlauben mir — —

(Staatsminister Dr. Schedl: Die Anfrage wird beantwortet!)

— Der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr hatte in der letzten Fragestunde die Freundlichkeit, in Aussicht zu stellen, bei nächster Gelegenheit die von der Bayerischen Staatsregierung an CERN, Genf, vorgeschlagenen **Standorte** für den vieldiskutierten **Protonenbeschleuniger** bekanntzugeben. Ich erlaube mir heute die Anfrage nach den von der Bayerischen Staatsregierung benannten Standorten.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt Herr Staatsminister Dr. Schedl.

Staatsminister Dr. Schedl: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Anfrage der verehrten Frau Abgeordneten Dr. Haselmayr beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr hat am 9. Juli 1963 dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung folgende Standortvorschläge für den Protonengroßbeschleuniger unterbreitet: Ein Waldgebiet südlich von Feucht, die Bechhöfer Heide südlich von Ansbach, das Waldgebiet westlich von Hilpoltstein zwischen Wallesau und Heideck sowie die Schotterebene südlich von Augsburg.

2. Der Bayerische Ministerpräsident hat am 20. Mai 1964 dem Bundesminister für Wissenschaftliche Forschung folgende Standortvorschläge übermittelt: Hofoldingen Forst, den Raum zwischen Naburg und Schwandorf und der Ebersberger Forst.

Sämtliche Vorschläge wurden an CERN weitergeleitet.

(Frau Abg. Dr. Haselmayr: Eine Zusatzfrage!)

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Eine Zusatzfrage, bitte schön!

Frau Dr. Haselmayr (SPD): Herr Staatsminister, darf ich fragen, ob die Vorschläge der Bayerischen Staatsregierung in irgendeiner **Rangfolge der Dringlichkeit** gegeben wurden?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Staatsminister Dr. Schedl: Ich bedauere außerordentlich, Frau Kollegin, daß Ihre Zusatzfragen immer so sind, daß ich sie nicht mit absoluter Zuverlässigkeit beantworten kann. Sie werden ver-

stehen, daß ich dem Hohen Haus nicht die Unwahrheit sagen will. Darüber hinaus liegt es aber auch in meinen Kavaliersplichten, Ihnen, einer Dame, nicht annähernd etwas Falsches zu sagen. Ich werde mich daher in diesem Punkt vergewissern und Ihnen darüber dann Auskunft geben.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die nächste Frage stellt der Herr Abgeordnete Mohrmann. Ich erteile ihm das Wort.

Mohrmann (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Wann und in welcher Form wird die Staatsregierung dem Landtag **Vorschläge** entsprechend der vom Landesgesundheitsrat am 4. Mai 1965 gutgeheißenen **Denkschrift des Innenministeriums zur Gesamt Krankenhausplanung** in Bayern vorlegen?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort wird erteilt vom Herrn Staatsminister des Innern.

Staatsminister Junker: Herr Präsident, Hohes Haus! Das Staatsministerium des Innern hat den Entwurf einer Denkschrift über die Gesamt Krankenhausplanung in Bayern ausgearbeitet und ihn den beteiligten Staatsministerien sowie dem Landesgesundheitsrat im Februar 1965 zugeleitet. Der Bayerische Landesgesundheitsrat hat die Denkschrift, von geringen Änderungswünschen abgesehen, gutgeheißen. Die beteiligten Staatsministerien, mit Ausnahme des Staatsministeriums der Finanzen, haben keine Einwendungen erhoben. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat sich erst vor wenigen Tagen geäußert. Seine Auffassung von der Finanzierung weicht erheblich von der des Staatsministeriums des Innern ab. Zur Abstimmung bedarf es weiterer Verhandlungen. Es wird alles getan, um diese Verhandlungen rasch abzuschließen.

Ich beabsichtige, den Entwurf der Denkschrift so schnell wie möglich dem Bayerischen Landtag vorzulegen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Anfrage Nr. 19 stellt der Herr Abgeordnete Heinrich; ich erteile ihm das Wort.

Heinrich (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Presseberichten und Informationen des Bayerischen Bauernverbands ist zu entnehmen, daß die im Donaauraum durchgeführten **Polderbaumaßnahmen keinen hinreichenden Schutz gegen das Hochwasser** dieses Jahres bieten konnten. Die zur Finanzierung der Baumaßnahmen beigezogenen Wiesenflächen wurden zwar nicht durch Überfluten, aber durch Stau- und Druckwasser stark geschädigt. Ich frage deshalb die Staatsregierung, ob sie bereit ist, anzuordnen, daß von einer weiteren **Einhebung der Polderbeiträge** Abstand genommen wird.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Herr Staatsminister Junker beantwortet die Anfrage.

Staatsminister Junker: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Heinrich wie folgt beantworten:

Bei der Einhebung der Beteiligtenleistung zu den Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau ist die Staatsregierung an den **Beschluß des Bayerischen Landtags** vom 16. Dezember 1960 gebunden. Die Beteiligten haben zu den Baukosten von 65 Millionen DM nur einen einmaligen Beitrag von 30 DM pro Hektar zu leisten. Bis zum 1. Juni 1965 haben von 5654 Beteiligten 4416, das sind über 78,1 Prozent, ihre Beiträge voll bezahlt. Weitere 384 Beteiligte, das sind 6,8 Prozent, leisten ihre Beiträge in Raten. Demnach sind nur 15,1 Prozent aller Beteiligten ihrer Pflicht zur einmaligen Beitragsleistung nicht nachgekommen. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Notlage wird von der Verwaltung in keiner Weise auf Zahlung gedrängt.

Die Staatsregierung bedauert, dem Wunsche, die noch nicht bezahlten Beiträge allgemein niederschlagen, nach den Vorschriften des Haushaltsrechts nicht nachkommen zu können. Dagegen werden begründete **Einzelanträge** auf Ermäßigung oder Niederschlagung wohlwollend geprüft werden. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß der weitaus größte Teil der Beteiligten seine Beiträge bezahlt hat. Die Schutzmaßnahmen haben sich durch das letzte Hochwasser auch nicht etwa als nutzlos oder überflüssig erwiesen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Wolff. Ich erteile ihm das Wort.

Wolff (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Zeitungsmeldungen zufolge sollen vom Innenministerium Mittel in Höhe von **1,5 Millionen Mark** für die **Errichtung neuer Wohnungen** im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues und im **Zusammenhang mit den Hochwasserschäden** zur Verfügung gestellt worden sein. Ist das Staatsministerium der Auffassung, daß diese zusätzlich bereitgestellten Mittel in dieser Höhe ausreichen werden?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt wieder Herr Staatsminister Junker.

Staatsminister Junker: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf die Anfrage wie folgt beantworten:

Der Herr Oberbürgermeister der Stadt Passau hatte bei einer Vorsprache bei mir den Betrag von 1,3 Millionen DM als dringlich angefordert. Er hatte dafür bereits die erforderlichen Baumaßnahmen vorliegen. Ich denke, daß die Zulage von 1,5 Millionen DM eine **ausreichende Hilfe** ist.

Für die Umsiedlung von Hochwassergeschädigten in der Ilzstadt in Passau sind seit 1960 134 Ersatzwohnungen in Passau-Grubweg vorgesehen und zum großen Teil schon gebaut. Jetzt werden noch die Mittel gebraucht für etwa 85 Wohnungen, die in der Ilzstadt zur Erhaltung des Stadtbildes — jedoch hochwasserfrei — neu errichtet werden sollen.

Die 1,5 Millionen DM werden in Verbindung mit **Sondermitteln des Bundes** für Altstadtanierungen für die Finanzierung der bereits jetzt baureif oder entwurfsreif vorliegenden Bauplanungen sicherlich ausreichen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die nächste Anfrage wird vom Herrn Abgeordneten Dr. Schweiger gestellt. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Schweiger (BP): Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Meine Anfrage richtet sich an die Bayerische Staatsregierung.

In der Nr. 152 der „Augsburger Allgemeinen“ vom 6. Juli 1965 wird in einem Artikel „Eiserner Vorhang um Badeparadies“ angeprangert, daß am **Ingstatter Weiher** das im Freistaat Bayern jedermann eingeräumte verfassungsmäßige Recht des **freien Zugangs zu Wäldern und Gewässern** keine Gültigkeit mehr habe.

Was gedenkt die bayerische Staatsregierung zu tun, um den in der Verfassung garantierten freien Zugang zu den Gewässern zu sichern? Ist sie bereit, diese ideale Erholungsmöglichkeit mitten im staatlichen Forst wieder der Allgemeinheit zugänglich zu machen?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister des Innern.

Staatsminister Junker: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schweiger wie folgt antworten:

Das Staatsministerium des Innern hat in einer Entschließung vom 17. Mai 1963 (MABl. S. 207) im einzelnen dargelegt, wie der Auftrag der Verfassung an den Staat und an die Gemeinden, der Allgemeinheit den Zugang zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten, im Rahmen der bestehenden Gesetze verwirklicht werden kann. Die staatlichen Behörden und die Gemeinden wurden darauf hingewiesen, daß sie alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen sollen, um die noch bestehenden Zugänge zu den landschaftlichen Schönheiten zu erhalten und neue zu schaffen.

Die **Verhältnisse am Ingstatter Weiher** sind dem Staatsministerium des Innern im einzelnen nicht bekannt. Es wird jedoch unverzüglich **überprüft** werden, ob und welche Möglichkeiten bestehen, auch hier den Auftrag der Verfassung zu erfüllen. Nach dem Zeitungsbericht ist der Weiher offenbar von der Staatsforstverwaltung zur intensiven Nutzung als Fischwasser verpachtet worden. Ich werde deshalb das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitten, zu prüfen, ob und wie die **Bademöglichkeit** erhalten werden kann.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Lettenbauer.

Lettenbauer (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen.

(Lettenbauer [SPD])

Verschiedene **Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen** können nicht weitergebaut werden, weil ein Teil der **Haushaltsmittel gesperrt** ist. Ich frage den Herrn Staatsminister der Finanzen, ob er bereit ist, die durch Artikel 4 des Haushaltsgesetzes verfügte Sperre baldmöglichst aufzuheben.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister der Finanzen.

Staatsminister Dr. Pöhner: Herr Präsident, Hohes Haus! Die derzeitigen Schwierigkeiten in der Finanzierung der Programme für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung liegen nicht in der Sperre, sondern sind vornehmlich darin begründet, daß die **Verrentungsmittel** in Höhe von 180 Millionen DM derzeit bei den kreditgebenden Banken noch nicht beschafft werden können, weil die **Zinszuschußrichtlinien des Bundes** den veränderten Verhältnissen am Kapitalmarkt noch nicht angepaßt worden sind. Die Verhandlungen hierüber laufen schon seit längerer Zeit. Es kann erhofft werden, daß ein befriedigendes Ergebnis in Kürze erreicht werden kann und damit 180 Millionen DM Verrentungsmittel bereitgestellt werden können.

Demgegenüber tritt die Bedeutung der haushaltsgesetzlichen Sperre der Barzuschüsse, die nach den Beschlüssen der Staatsregierung und des Landtags dazu dienen soll, den im Haushalt 1965 veranschlagten globalen Einsparungsbetrag von 142 Millionen DM zu decken, zurück. Es handelt sich hier lediglich um Beträge von 4,8 Millionen DM bzw. 11,2 Millionen DM. Im Augenblick läßt sich noch nicht übersehen, ob gegebenenfalls eine Freigabe dieser gesperrten Mittel möglich ist, da der Haushaltsabgleich 1965 unter allen Umständen sichergestellt werden muß. Ich bin aber der Meinung, daß der **Finanzierung der Wasserversorgung** und der Anlagen zur **Abwasserbeseitigung**, soweit die Haushaltslage eine Lockerung der Sperre zuläßt, die **Priorität** zuzuerkennen ist.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Eine Reihe weiterer Anfragen richtet sich an den Herrn Finanzminister. Zunächst Herr Abgeordneter Galuschka!

Galuschka (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an die Staatsregierung. Die **Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr** fordert von den öffentlichen Arbeitgebern, daß als **Sofortmaßnahme** für alle Angestellten im öffentlichen Dienst der „**Bewährungsaufstieg**“ geschaffen wird.

Dieser Forderung liegt zugrunde, daß an die beruflichen Qualifikationen aller Angestellten des öffentlichen Dienstes durch die Zunahme der Verwaltungsaufgaben, durch spezialisierte Gesetzgebung und durch die Veränderung der Technik immer höhere Anforderungen gestellt werden. Die Eingruppierung der Angestellten erfolgt aber immer noch nach Tätigkeitsmerkmalen, wie sie be-

reits im Reichsangestelltentarif und im preußischen Angestelltentarifvertrag sowie in der TOA festgelegt waren. Wegen der langen Zeit, die nötig sein wird, um die Tätigkeiten der Angestellten des öffentlichen Dienstes neu zu ordnen, ist eine Sofortmaßnahme für alle Angestellten des öffentlichen Dienstes dringend erforderlich.

Ich frage deshalb die Staatsregierung, wie sie zu dieser Forderung der Gewerkschaft ÖTV steht, und ob sie bereit ist, die Einführung des Bewährungsaufstiegs in der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder zu unterstützen?

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Anfrage wird beantwortet von dem Herrn Staatsminister der Finanzen.

Staatsminister Dr. Pöhner: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die kurze Anfrage des Herrn Abgeordneten Galuschka beantworte ich wie folgt:

Die Eingruppierung der Angestellten des öffentlichen Dienstes erfolgt nach einer **Vergütungsordnung**, die in den letzten Jahren durch eine Reihe von Tarifverträgen **verbessert und ergänzt** worden ist. Nunmehr fordern die Gewerkschaften einen allgemeinen Bewährungsaufstieg der Angestellten. Diese Forderung wird Gegenstand von **Tarifverhandlungen** sein, an denen auch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder teilnimmt.

Die Bayerische Staatsregierung wird ihre Auffassung zu dieser Angelegenheit in der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vortragen. Aus begreiflichen Gründen ist es nicht möglich, daß ein Mitglied eines Arbeitgeberverbandes öffentlich erklärt, welche Haltung es in den bevorstehenden Tarifverhandlungen einnehmen wird. Wir werden uns aber dafür einsetzen, daß die Forderung und die Möglichkeiten einer Verbesserung der Eingruppierung der Angestellten sorgfältig geprüft werden.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die nächste Anfrage wird gestellt vom Herrn Abgeordneten Dr. Dehler. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Dehler (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die **Nürnberger Spielwarenmesse** hat durch ihre Entwicklung zu einer internationalen Fachtagung für die fränkische und die gesamte bayerische Wirtschaft eine erhebliche Bedeutung erhalten. Ihre Erhaltung und Ausdehnung, nicht zuletzt zur Abwehr ausländischer Messekonkurrenz, macht es erforderlich, bis zum Januar 1966 ein **weiteres Messehaus** mit einem Aufwand von voraussichtlich 8,7 Millionen DM zu errichten.

Der Herr Staatsminister der Finanzen hat in Würdigung der Bedeutung dieses Vorhabens anläßlich seines offiziellen Besuches in Nürnberg eine Unterstützung durch den Freistaat Bayern zugesagt; es wurde ein Betrag von 1,5 Millionen DM genannt.

Ich frage den Herrn Staatsminister der Finanzen, ob dieser von der Stadt Nürnberg zinslos vor-

(Dr. Dehler [FDP])

finanzierte Betrag von 1,5 Millionen DM vom Freistaat Bayern als Zuschuß gegeben werden und der zur Spitzenfinanzierung von der Bayerischen Gemeindebank zusätzlich als Darlehen aufzunehmen- de Betrag von 3 Millionen DM durch einen staatlichen Zinszuschuß von 2 Prozent verbilligt werden kann.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister der Finanzen; ich erteile ihm das Wort.

Staatsminister Dr. Pöhner: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich antworte dem Herrn Abgeordneten Dr. Dehler wie folgt:

Sofern das Hohe Haus den entsprechenden Haushaltsansätzen seine Zustimmung erteilt — und ich zweifle nicht daran —, erhält die Stadt Nürnberg zur Errichtung eines neuen Messehauses einen **Staatszuschuß** von insgesamt **1,5 Millionen DM**, der in drei Jahresraten zu je 500 000 DM in den Rechnungsjahren 1966 bis 1968 ausbezahlt werden soll.

Wie mit dem Herrn Stadtkämmerer der Stadt Nürnberg mündlich besprochen, handelt es sich bei dem genannten Betrag von insgesamt 1,5 Millionen DM um den Gesamtzuschuß des Staates. Ob ein Teil dieses Gesamtbetrages für **Zinszuschüsse** abgezweigt wird, soll der örtlichen Entscheidung der Stadt vorbehalten bleiben. Es ist jedoch nicht vereinbart und bei der ungünstigen Haushaltslage leider auch **nicht möglich**, zusätzlich zu den 1,5 Millionen DM noch Zinszuschüsse bereitzustellen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Müller; ich erteile ihm das Wort.

Müller Richard (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen.

In den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 5. April 1963 wird bei Gewährung eines **Staatsbedienstetendarlehens** zum Bau eines Eigenheims oder zum Erwerb einer Eigentumswohnung von den Antragstellern ein **Mindestalter von 30 Jahren** gefordert. Diese Einschränkung bedeutet gerade für jüngere Dienstkräfte (Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter) bei der Beschaffung von Wohnraum im Falle der Verehelichung bzw. Haushaltsgründung eine offensichtliche Härte. Die mögliche Begründung mit der Versetzbarkeit der Beamten träfe jedoch für alle Altersgruppen der Beamtenschaft zu.

Ich frage den Herrn Staatsminister der Finanzen, ob er bereit ist, die Altersgrenze entsprechend herabzusetzen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister der Finanzen; ich erteile ihm das Wort.

Staatsminister Dr. Pöhner: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich antworte Herrn Abgeordneten Müller wie folgt:

In die Richtlinien über die Gewährung von Staatsbedienstetendarlehen zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen, also auch zum Bau von Eigenheimen oder zum Erwerb einer Eigentumswohnung, wurde u. a. auch die Mindestaltersgrenze von 30 Jahren aufgenommen. Dies geschah sowohl im Interesse des Staates als auch des Beamten selbst, da auf der einen Seite Beamte unter dieser Altersgrenze häufiger Versetzungen unterworfen sind als ältere Beamte, auf der anderen Seite auch ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung in der Regel für jüngere Beamte ganz erhebliche Belastungen mit sich bringen, die von einem älteren Beamten leichter getragen werden können. Die Wohnungsfürsorge für jüngere Staatsbedienstete ist im übrigen auch dadurch gewährleistet, daß **verheirateten jüngeren Beamten** zur Beseitigung eines Wohnungsnotstandes eine **Staatsbedienstetenwohnung** zugewiesen werden kann. Dafür ist kein Mindestalter vorgeschrieben. Es besteht somit die Möglichkeit, den bei Verheiratung oder Haushaltsgründung eines Beamten entstehenden Wohnungsbedarf zu decken.

Bei einem akuten **Wohnungsnotstand** ist es nach einer inzwischen ergangenen Weisung den Wohnungsfürsorgestellen gestattet, **ausnahmsweise** das Staatsbedienstetendarlehen für ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung schon dann zu gewähren, wenn der Antragsteller das **28. Lebensjahr** vollendet hat.

Im übrigen bin ich **grundsätzlich bereit**, die **Altersgrenze** für die Darlehensgewährung zum Bau eines Eigenheims oder zum Erwerb einer Eigentumswohnung generell auf 28 Jahre **herabzusetzen**.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete von Loeffelholz; ich erteile ihm das Wort.

Fhr. von Loeffelholz (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Seit Jahren werden zur Minderung des Lehrermangels Frauen, die zwar die erste Lehramtsprüfung abgelegt, dann aber geheiratet haben und dadurch nicht zum Abschluß ihrer Ausbildung kamen, als **Lehrerinnen auf Dienstvertrag** beschäftigt. Die Verträge wurden von Jahr zu Jahr je nach Bedarf verlängert. Durch eine Ministerialentschließung vom Mai dieses Jahres soll verfügt worden sein, daß diese Frauen nicht mehr mit **Jahresverträgen** weiterbeschäftigt werden dürfen, obwohl der Lehrermangel in der Zwischenzeit noch zugenommen hat und das bisherige Verfahren sich voll bewährt hatte.

Ich frage den Herrn Staatssekretär im Kultusministerium, ob er eine Möglichkeit sieht, unter Zurückstellung formaler Bedenken die bisher bewährten Kräfte im Interesse einer Minderung des Lehrermangels weiter auf **Jahresvertrag** zu beschäftigen.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Herr Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär Lauerbach: Herr Präsident, Hohes Haus! Erlauben Sie mir, Herr Abgeordneter von Loeffelholz, folgendes auf Ihre Anfrage zu antworten:

Die in der Anfrage erwähnte KME ist nicht vom Mai dieses Jahres, sondern vom 19. August 1964. Sie regelt in erster Linie die Ableistung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Volksschulen im Beamtenverhältnis auf Widerruf und die Ablegung der zweiten Lehramtsprüfung. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus muß aus grundsätzlichen Erwägungen von den Lehrkräften, welche dauernd im Volksschuldienst beschäftigt werden wollen, die volle Ausbildung verlangen. Solange jedoch der Bedarf durch vollausgebildete Lehrkräfte noch nicht gedeckt wird, können nach meiner Ansicht — und nach Ansicht des Ministeriums — natürlich Lehrkräfte, die nur die erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen abgelegt haben, wie bisher als **Aushilfslehrkräfte im Angestelltenverhältnis** verwendet werden.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die letzte Anfrage stellt Herr Abgeordneter Loher; ich erteile ihm das Wort.

Loher (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

In unserem Lande gehen immer mehr **Bauernhöfe in den Besitz von Nichtlandwirten** über. Die Preise, die dafür angelegt werden, stehen in keinem Verhältnis zur Rentabilität in der Landwirtschaft. Diese Käufe dienen ausschließlich zur Geldanlage eines gewissen Personenkreises. Nachgeborene Bauernsöhne haben kaum mehr eine Möglichkeit, ein einigermaßen gutgelegenes Bauernanwesen zu erwerben, da sie mit den Preisangeboten der kapitalkräftigen Nichtlandwirte in keiner Weise konkurrieren können.

Ich frage den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ob er diese Entwicklung nicht für gefährlich hält und was er dagegen zu tun gedenkt.

Erster Vizepräsident Dr. Hoegner: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister Dr. Hundhammer. Ich erteile ihm das Wort.

Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer: Herr Präsident, Hohes Haus! Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz vom 28. Juli 1961 bedarf der Verkauf eines Bauernhofes der **Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde**. Die Genehmigung darf nach diesem Bundesgesetz nur versagt werden oder durch Auflagen und Bedingungen eingeschränkt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß entweder erstens die Veräußerung eine ungesunde Verteilung von Grund und Boden bedeuten würde oder zweitens durch die Veräuße-

rung ein Betrieb unwirtschaftlich verkleinert oder aufgeteilt würde oder schließlich drittens der vereinbarte Gegenwert, also der Preis, in einem groben Mißverhältnis zum Wert steht.

Nach der vorliegenden umfangreichen Rechtsprechung in dieser Sache würde der Verkauf an einen Nichtlandwirt vielfach eine ungesunde Verteilung von Grund und Boden zur Folge haben. Es kann die Genehmigung deshalb versagt werden.

Der Versagungsgrund Nr. 2 liegt erfahrungsgemäß nur in verhältnismäßig seltenen Einzelfällen vor.

Der unter Ziffer 3 angesprochene Tatbestand kommt nicht nur beim Verkauf eines Hofes an einen Nichtlandwirt vor, sondern vielfach auch beim Kauf durch industrie- und stadtverdrängte Bauern. Dieselben verfügen oftmals über sehr beträchtliche Abfindungen und können daher bei der Beschaffung von Ersatzbetrieben verhältnismäßig hohe Preise bieten.

Ob einer der genannten Versagungsgründe gegeben ist, hat die Kreisverwaltungsbehörde als Genehmigungsbehörde zu prüfen. Sie hat hierbei gemäß § 19 des Gesetzes vor der Entscheidung die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung zu hören. Wird die Genehmigung versagt oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt, so können die Beteiligten Antrag auf Entscheidung durch das Bauerngericht stellen und gegebenenfalls die sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht erheben. Genehmigungsbehörden und Gerichte haben es also in der Hand, im **Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes** agrarpolitisch unerwünschten Grundstücksgeschäften wenigstens in einem gewissen Rahmen entgegenzutreten.

Bei einer **Zwangsversteigerung** dagegen ist der Erwerb von Grundstücken auch durch Nichtlandwirte ohne weiteres möglich. Die Bundesregierung könnte eventuell gemäß § 37 des Grundstücksverkehrsgesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Abgabe von Geboten wieder — wie früher — der Bieteuerlaubnis bedarf. Im übrigen ist nicht zu übersehen, daß bei der ganzen Angelegenheit neben den Interessen derer, die den Hof eines anderen zu einem für sie tragbaren Preis erwerben möchten, auch die Interessen desjenigen ins Gewicht fallen, um dessen Eigentum und Vermögen es sich handelt und dessen Vermögen durch preisdrückende Maßnahmen geschmälert wird.

Präsident Hanauer: Die Fragestunde ist beendet.

Meine Damen und Herren. Es liegt Ihnen eine Nachtragstagesordnung vor. Die Unterlagen sind verteilt. Ich bitte um Ihr Einverständnis, diese Nachtragstagesordnung vorweg zur Erledigung bringen zu dürfen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe auf Punkt 1 der Nachtragstagesordnung:
Erste Lesung zum

Antrag der Abgeordneten Dr. Huber und Fraktion betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der in eine Volksvertretung

(Präsident Hanauer)

**oder Vertretungskörperschaft gewählten
Angehörigen des öffentlichen Dienstes
(Beilage 2126)**

Wird dieser Gesetzentwurf von den Antragstellern begründet? — Das ist nicht der Fall. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Ich schlage vor, diesen Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für Beamtenrecht und Bezahlung, dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — So beschlossen.

Ich rufe auf: Erste Lesung zum

Antrag der Abgeordneten Dr. Huber, Dr. Merk, Nüssel und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Beilage 2127)

und zum

Antrag der Abgeordneten Gabert, Dr. Hoegner und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Beilage 2022)

Eine Wortmeldung zur Begründung liegt nicht vor. Ich eröffne die Aussprache. —

(Abg. Dr. Dehler: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Dr. Dehler.

Dr. Dehler (FDP): Herr Präsident, Hohes Haus! Ich muß zu meinem Bedauern feststellen, daß die Beilage 2127 noch nicht verteilt zu sein scheint.

(Zurufe von der CSU: Doch, hier ist sie; sie liegt da!)

— Tut mir leid, auf meinem Platz liegt sie nicht.

(Zurufe von der SPD: Wir haben sie nicht!)

— Die Abgeordneten auf der Linken, höre ich, haben sie auch nicht. Es ist schwierig, eine erste Lesung durchzuführen, wenn das Gesetz noch nicht verteilt ist.

Präsident Hanauer: Herr Kollege Dr. Dehler, die Beilage liegt vor. Ich habe vor längerer Zeit die Weisung erteilt, daß sie verteilt wird.

(Zurufe links: Nein!)

Es ist mir auch aus der Mitte des Hohen Hauses schon vom Inhalt Kenntnis gegeben worden.

(Die Beilage wird noch verteilt)

Sie wird eben verteilt. Ich warte noch einen Moment.

(Abg. Dr. Dehler: So kann man keine erste Lesung machen! — Abg. Fink Hugo: Wir können das Gesetz an den Ausschuß überweisen!)

Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Ich schlage vor, beide Gesetzentwürfe dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen zu überweisen. — So beschlossen.

Ich rufe auf Ziffer 2 der Nachtragstagesordnung:

Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Staatsministeriums des Innern auf Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Antrages der Bayernpartei auf Zulassung eines Volksbegehrens betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Artikel 141 Absatz 2 und 3 BV (Waldsicherungsgesetz)

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2131) berichtet der Herr Abgeordnete Bezold. Ich erteile ihm das Wort.

Bezold (FDP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Diese Materie ist in der 119. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses behandelt worden. Es ist rechtlich eine sehr schwierige Materie; das hat sich aus den Beratungen im Ausschuß ergeben. Ich kann es mir ersparen, Ihnen den Wortlaut des Gesetzes vorzulesen, jenes Gesetzes, das an das Bayerische Staatsministerium des Innern gerichtet worden ist; Sie haben es in der Hand.

Ich darf zu Beginn meiner Ausführungen bemerken, daß sich der Rechts- und Verfassungsausschuß nur mit den rein rechtlichen Fragen dieses Gesetzes zu befassen hatte, also nicht etwa mit der Frage, ob der Ebersberger Forst geschützt werden soll und wie er geschützt werden soll.

Zur Diskussion stand die Frage: Wieso ist der Landtag überhaupt in diese Gesetzesmaterie eingeschaltet worden. Sie wissen, meine Damen und Herren, daß im Falle eines Volksentscheides der Antragsteller das Gesetz, das er dem Volksentscheid zugrundelegen will, an das Innenministerium zu richten hat. Wenn das Innenministerium — wie es hier der Fall ist — zu der Meinung kommt, daß dieser Gesetzentwurf im Widerspruch mit der Verfassung oder mit anderen Gesetzen steht, dann hat es ihn dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof zur Klärung der Frage vorzulegen, ob es mit seiner Meinung recht hat oder nicht. Das ist hier geschehen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hört dazu das Innenministerium; dessen Vorlage hat er sowieso in der Hand. Er hört weiter den Landtag und er hört selbstverständlich auch den Antragsteller, der das betreffende Gesetz dem Volksentscheid zugrundelegen will. Durch diese rechtliche Verknüpfung ist also der Landtag mit der Materie beschäftigt. Er steht vor der Frage, ob er dem Verfassungsgerichtshof gegenüber — nicht etwa als endgültige Entscheidung; denn die endgültige Entscheidung wird ja der Verfassungsgerichtshof treffen — sagen kann, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens sind gegeben, oder ob er das nicht sagen kann.

(Bezold [FDP])

Das Innenministerium hat seine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf in zwei Stufen gegliedert: es hat sich sowohl mit der formalrechtlichen Frage des Gesetzentwurfs als auch mit der materiellen Frage befaßt. Das Innenministerium ist, wenn ich seine Vorlage an den Verfassungsgerichtshof recht verstehe, in beiden Fällen dazu gekommen, die rechtliche Möglichkeit der Volksbefragung zu verneinen.

Warum das, meine sehr verehrten Damen und Herren? Formalrechtlich geht das Innenministerium zunächst von der Frage aus, ob — wie das nach der Verfassung notwendig ist — der Gesetzentwurf der Antragsteller tatsächlich begründet war. In der Zuleitung der Antragsteller an das Innenministerium ist zwar eine als „Begründung“ überschriebene Auslassung gegeben, aber sie beruft sich hauptsächlich auf eine Broschüre, die da lautet „Hände weg vom Ebersberger Forst“. Das Innenministerium läßt erkennen, daß es eigentlich der Meinung ist, daß mit der Verweisung auf diese Broschüre, die einen politischen — ich will nicht sagen demagogischen — Charakter hat, der Begründungspflicht nicht genügt ist. Es vermeidet aber, daran schon Folgen zu knüpfen, weil es die Auffassung vorträgt, man solle bei Volksentscheiden in dieser Frage nicht allzu eng sein. Es verweist allerdings — mir scheint mit Recht — darauf, daß nach den Vorschriften der Gesetze die Unterschriftsbogen, die die Staatsbürger unterschreiben, an ihrer Spitze nicht nur den Wortlaut des Gesetzes haben müssen — denn der Staatsbürger soll ja wissen, was er unterschreibt —, sondern daß sie auch die Begründung aufzeigen müssen. Und das war hier — zumindest nicht bei allen Unterschriftsbogen — der Fall. Es wird, wenn ich es recht verstanden habe, von den Herren Antragstellern selbst auch nicht behauptet, daß alle Unterschriftsbogen mit der Broschüre „Hände weg vom Ebersberger Forst“ zusammengeheftet waren.

Das Ministerium läßt erkennen, daß es darin schon einen etwas schwereren formalrechtlichen Verstoß sieht. Es geht dann weiter und stellt eine Frage, die immer noch in etwa auf dem Gebiet des formalen Rechts liegt, wenngleich sich hier bereits die Türe zum Sachlichen, zu materiellen Rechtsfragen öffnet. Es stellt die Frage: Ist es überhaupt möglich, für nur einen bestimmten Tatbestand ein Gesetz zu schaffen. Man nennt solche Gesetze Maßnahmegesetze. Es ist eine Streitfrage sowohl in der Rechtsprechung wie vor allem in der juristischen Wissenschaft, ob das möglich ist. Das Ministerium kommt zu der Antwort, daß es nach seiner Meinung nicht möglich ist, weil es dem rechtlichen Wesen des Gesetzes widerspricht, das ja eine Vorschrift, eine Norm für jeden Staatsbürger gibt, das jeden Staatsbürger gleichmäßig etwas zu tun oder zu unterlassen verpflichtet. Es steht auf dem Standpunkt, daß es der rechtlichen Natur eines Gesetzes widerspricht, nur einen ganz bestimmten einzelnen Tatbestand durch ein Gesetz zu regeln. Damit hat es natürlich die erste Begründung in die Waagschale des Nein gegenüber dem Gesetzentwurf der Bayernpartei gelegt.

Das Ministerium untersucht dann weiter — und hier gerät es ganz eindeutig bereits in die Sphäre des materiellen Rechts —, ob nicht dieses Gesetz, das, wie Sie sehen — Sie haben es ja vor sich —, die Regierung, die Exekutive, zu einem ganz bestimmten Verhalten zwingt bzw. ganz bestimmte Unterlassungen von ihr verlangt, mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung in Widerspruch steht. Es führt in etwa aus: Wenn dieses Gesetz Wirklichkeit würde, dann würde durch dieses Gesetz weitgehend in die Sphäre der Exekutive von seiten des Gesetzgebers eingegriffen, was nicht möglich sein sollte. Das liegt — wie gesagt — bereits auf dem Gebiet des materiellen Rechts, einem Gebiet, auf dem das Innenministerium dann weiter ausführt, daß es dieses Gesetz für unmöglich hält, weil in § 2 des Gesetzes, wo von größeren zusammenhängenden Waldgebieten die Rede ist, nicht die nötige Klarheit und Eindeutigkeit gegeben ist, und zum Zweiten, weil nach seiner Auffassung dieses Gesetz mit dem § 4 des in Bayern als Landesrecht fortgeltenden Reichsnaturschutzgesetzes kollidiert. Das heißt in etwa, das Ministerium sagt dadurch: Dieser ganze Volksentscheid und die Erreichung dieses Gesetzes, wie es uns vorliegt, durch den Volksentscheid, ist nicht notwendig, weil das, was damit erreicht werden soll, gesetzgeberisch bereits im § 4 des Naturschutzgesetzes verankert ist.

Meine Damen und Herren! Mit dem letzten Einwand auf rein materiell-rechtlichem Gebiet wendet sich das Ministerium eindeutig gegen die Möglichkeit des § 3 des vorliegenden Gesetzes. Es sagt zu diesem § 3, daß er mit der Bayerischen Verfassung in Widerspruch stehe, weil er im Hinblick sowohl auf den Gleichbehandlungsgrundsatz als auch auf das in der Verfassung geregelte Eigentumsrecht über die Möglichkeiten, die die Verfassung gibt, hinausgeht. Es sei also unmöglich, daß man sagen könne, dieses Gesetz stehe nicht mit der Verfassung oder anderen Gesetzen in Widerspruch; man müsse vielmehr das Gegenteil zugeben. Meine Damen und Herren! Das ist die offizielle, niedergelegte Meinung des Innenministeriums an das Verfassungsgericht, das zu entscheiden hat.

Der Ausschuß hat sich natürlich, veranlaßt durch die Wege, die das Ministerium eingeschlagen hat, sehr eingehend und sehr ernstlich zunächst auch mit der formalrechtlichen Seite befaßt. Einstimmig ist er zunächst zu der Auffassung gekommen, daß die Tatsache, daß bei der Zuleitung an das Ministerium eine eigentliche Begründung des Gesetzes nicht vorhanden war, daß vielmehr als Begründung auf jene Broschüre Bezug genommen wurde, von der ich gesprochen habe, in Übereinstimmung mit dem Ministerium kaum irgendein ernstliches Nein von seiten des formalen Rechts zur Folge haben könnte. Der Ausschuß ist auch zu der Meinung gekommen, daß dieses Nein nicht wegen der Tatsache gesprochen werden muß, daß auch die Unterschriftsbogen, zumindest zum größten Teil, eine eigentliche Begründung wahrscheinlich nicht gehabt haben.

Der Ausschuß hat sich dann mit der Frage beschäftigt, ob dieses Gesetz tatsächlich eine Vermischung der Exekutive mit der Le-

(Bezold [FDP])

gislative bedeuten würde und schon deshalb, also teils aus formal-rechtlichen, teils aus sachlich-rechtlichen Gründen als mit der Verfassung in Widerspruch stehend betrachtet werden müsse. Der Ausschuß ist in dieser Frage der Argumentation des Innenministeriums nicht gefolgt. Es werden doch in einer ganzen Reihe von Gesetzen, fast in jedem Gesetz, das der Gesetzgeber macht, irgendwelche Vorschriften und Verhaltensregeln an die Exekutive gegeben. Wenn man also sagen wollte, daß das eine Vermischung zwischen Legislative und Exekutive ist, dann weiß ich nicht recht — und auf diesen Standpunkt hat sich auch der Ausschuß gestellt —, welchen Sinn die Legislative dann in vielen Fällen eigentlich noch haben soll.

Der Ausschuß hat sich auch — wie mir scheint, in der größeren Anzahl der Stimmen — auf den Standpunkt gestellt, daß die Tatsache, daß es sich hier um ein Maßnahmegesetz handelt — also um ein Gesetz, das vorweg einen ganz bestimmten Sachverhalt regeln will, wobei man freilich in den §§ 2 und 3 zu einem gewaltigen Gedankenbruch insofern kommt, als darin eine Unmenge Tatbestände angesprochen sind — der Möglichkeit des Gesetzes nicht entgegenstehen würde. Er hat es nicht zuletzt deshalb getan, weil die Gesetzgebung auch in anderen Fällen derartige Maßnahmegesetze beschließt. Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Landtag bei der Frage, zu welchem Preis und unter welchen Bedingungen Grundstücke verkauft werden sollen, die zum Grundstockvermögen gehören, schon wiederholt für ein einzelnes Grundstück den Preis und die Verkaufsmöglichkeit angegeben hat — also für einen einzelnen Tatbestand, was ganz klar ein reines Maßnahmegesetz war, das nur einen Tatbestand umfaßt.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen schien also dem Ausschuß ein wesentliches Nein zu dem Gesetz nicht veranlaßt.

Anders mußte die Prüfung der materiell-rechtlichen Gründe ausfallen. Der Ausschuß war einstimmig der Meinung, daß die Fassung des § 3 des Gesetzes — um gleich mit dem schwersten Punkt zu beginnen — mit den Bestimmungen in unserer Verfassung in Widerspruch steht. Der § 3 lautet:

Der Staatsregierung wird aufgetragen, die Waldbestände in Bayern Interessenten oder Interessentengruppen nicht zur Errichtung von Industrie- und Forschungsansiedlungen anzubieten oder solche Ansiedlungen zuzulassen.

Meine Damen und Herren! Diese Meinung hat der Ausschuß aus zwei Gründen, einmal aus dem Grund, auf den auch das Innenministerium hingewiesen hat, daß es an dem verfassungsmäßig festgelegten Grundsatz der Gleichbehandlung mangle. Dabei steht noch, wenn man diesen Gedanken anspricht, in der Überlegung, daß es durchaus nicht nur die Gründe, Institutionen und Maßnahmen gibt, die der § 3 des Gesetzes angibt und die den Waldbestand schädigen könnten. Man könnte sich

eine ganze Reihe anderer Möglichkeiten vorstellen. Nehmen Sie an: Die Errichtung von Wohngebieten, die Errichtung von Parkplätzen, den Bau von bestimmten Stauvorrichtungen für Flüsse, und was das alles sein kann, die genauso schädigend auf den Wald einwirken können. Zum zweiten schien dieser § 3 zumindest deshalb der Verfassung entgegenzustehen, weil ganz klar ist, daß seine Bestimmungen einen schweren Eingriff in das durch die Verfassung gesicherte Eigentumsrecht bedeuten, eines Rechts, das — ich sagte es schon — durch die Verfassung gesichert ist, und daß praktisch diese Gesetzesvorschrift eine neue Enteignungsvorschrift im rechtlichen Sinne ist. Nach unserer Bayerischen Verfassung können, wie Sie wissen, Enteignungstatbestände überhaupt nicht gesetzt und geregelt werden, wenn nicht zugleich die Entschädigung geregelt wird. Denn die Bayerische Verfassung kennt keine Enteignung ohne Entschädigung. Insofern widerspricht also dieser § 3 eindeutig den Vorschriften der Verfassung.

Es ist wohl auch so, worauf auch im Ausschuß hingewiesen wurde, daß die außerordentlich unbestimmte Fassung des § 2 „größere zusammenhängende Waldgebiete“ der Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung widerspricht, weil jedes Gesetz so eindeutig sein muß, daß es ohne Schwierigkeiten angewendet werden kann, und weil auch hier wieder die Frage der Gleichbehandlung herinspielt.

Ich will nur ganz am Rande darauf hinweisen, daß nicht nur durch die Bayerische Verfassung, sondern auch durch das Grundgesetz sowohl der Grundsatz der Gleichbehandlung als auch der Grundsatz des Eigentums und des Eigentumsschutzes gefestigt sind und daß eine Gesetzesvorschrift, die aus bestimmten Gründen von diesem Grundsatz abweichen will, nach dem Grundgesetz, wie Sie wissen, die Bestimmung enthalten müßte: Durch diese meine gesetzliche Bestimmung wird der und der Verfassungsgrundsatz aufgehoben. Das ist aber in dieser Vorlage auch nicht der Fall.

Meine Damen und Herren! Als wir in der Erarbeitung unserer Stellungnahme so weit waren, tauchte der zweifellos schwerwiegende Gedanke auf, ob ein Gesetz, von dem eine Bestimmung mit gesetzlichen Voraussetzungen, die Verfassung und Gesetze vorschreiben, als nicht in Einklang stehend empfunden wird, nicht als Ganzes verfassungswidrig ist. Oder unterliegen einer solchen Entscheidung nur einzelne Paragraphen oder einzelne Stellen dieses Gesetzes? Das ist eine außerordentlich schwierige Frage. Ich kann nur sagen, das ist wahrscheinlich für den Verfassungsgerichtshof eine der schwierigsten und auch der einschneidendsten Entscheidungen, die er seit langer Zeit treffen muß, wobei wir uns immer wieder vor Augen halten dürfen, daß nicht wir uns als Richter benehmen sollen, sondern daß die Richter im Verfassungsgerichtshof sitzen. Es ist hinsichtlich dieser Frage zu keiner Einigung gekommen. Das war auch nicht notwendig; denn das ist eine Frage, die höchstens in der Begründung des Tenors, den der Landtag an den Verfassungsgerichtshof gibt, angeschnit-

(Bezold [FDP])

ten werden müßte. Ich muß Ihnen sagen, ich persönlich bin der Auffassung, daß dann, wenn ein einem Volksentscheid zugrundeliegender Gesetzentwurf an einer oder mehreren Stellen nicht mit der Verfassung in Einklang steht, wohl der ganze Gesetzentwurf als der Verfassung widersprechend erachtet werden muß, zum mindesten in der Möglichkeit seiner Weiterbehandlung. Ich bin aus dem Grund dieser Auffassung — und auch eine Reihe von anderen Mitgliedern des Ausschusses waren es —, weil der vorliegende Gesetzentwurf den 25 000 Unterscheidenden in seiner Ganzheit vorgelegen hat und weil diese 25 000 Unterschriften, die für den ganzen Gesetzesentwurf abgegeben wurden, die Grundlage eines entsprechenden Vorgehens für den Volksentscheid waren. Es kann natürlich niemand die einzelnen Unterscheidenden fragen: Wolltest Du den § 1, wolltest Du den § 2, wolltest Du den § 3 des Gesetzes haben oder wolltest Du alle drei Paragraphen zusammen haben? Meiner Meinung nach geht diese Frage weitgehend an die Frage heran, ob die entsprechende Anzahl von Unterschriften gegeben ist. Ich muß aber objektiv sagen, daß eine Reihe von Herren des Ausschusses der Meinung war, daß wohl durch die Tatsache, daß ein Teil eines Gesetzes verfassungswidrig ist, noch nicht das ganze Gesetz als verfassungswidrig bezeichnet werden kann. Das ist eine Tatsache, die wir natürlich alle kennen. Der Verfassungsgerichtshof hat dann wohl zu entscheiden, ob und welchen Teil dieses Gesetzentwurfes er für verfassungswidrig hält. Sollte der Gesetzentwurf verfassungswidrig sein, dann hätte das zur Folge, daß der Volksentscheid nicht weiter vorangetrieben werden könnte.

Meine Damen und Herren! Der Beschluß des Ausschusses, der einstimmig zustande kam und dem Sie sich alle anschließen möchten, lautet:

1. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.
2. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens werden nicht für gegeben erachtet.
3. Als Vertreter des Bayerischen Landtags wird der Abgeordnete Bezold bestimmt.
4. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

Ich bitte Sie, sich diesem Beschluß anzuschließen. Dabei möchte ich noch ausführen, daß der Verfassungsausschuß zunächst gegen seine Gewohnheit der Meinung war, daß dieser Tenor an den Verfassungsgerichtshof ohne Begründung hinübergegeben werden soll. In Gesprächen hat sich dann herausgestellt, daß diese Begründung doch, wie auch sonst, gegeben werden soll. Ich muß aber gestehen, daß eine Begründung, über die abgestimmt worden ist, nicht vorhanden ist. Es ist lediglich der von mir vorgelesene Beschluß mit seinen vier Punkten vorhanden und liegt Ihnen zur Abstimmung vor.

Ich habe eine Begründung da, aber ich will sie Ihnen nicht vorlesen; ich will Ihnen das er-

sparen, weil wir schon genug Zeit mit der Sache verbraucht haben.

(Zuruf: Na eben! — Heiterkeit — Beifall)

Ich werde also dem Verfassungsgerichtshof das als Begründung vorlegen, was ich hier vorgetragen habe; daß erstens von formalrechtlicher Seite her keine Bedenken bestehen; daß zweitens gegen den § 2 in seiner Allgemeinheit große Bedenken bestehen und daß drittens schwerste und absolute Bedenken gegen den § 3 bestehen.

Es kann also nicht erklärt werden, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Volksbegehrens für gegeben erachtet werden. Ich werde in dieser Begründung nicht meinen vielleicht etwas einseitigen und nur von einem Teil des Ausschusses vorgetragenen Standpunkt schreiben, daß, wenn ein Teil eines solchen Gesetzes verfassungswidrig ist, das ganze Gesetz verfassungswidrig ist. Das werde ich um der Objektivität willen nicht tun. Das möge der Verfassungsgerichtshof entscheiden.

Präsident Hanauer: Die Fraktion der SPD hat um eine kurze Unterbrechung gebeten, die sich auf höchstens 10 Minuten erstreckt. Wir fahren um 3 Minuten nach 5 Uhr mit den Beratungen fort.

(Die Sitzung wird von 16 Uhr 53 Minuten bis 17 Uhr 17 Minuten unterbrochen)

Wiederaufnahme der Sitzung: 17 Uhr 17 Minuten.

Präsident Hanauer: Die Sitzung wird mit einiger Verspätung nach der Unterbrechung wieder aufgenommen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lallinger.

Lallinger (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe gestern vormittag als Vertreter der Bayernpartei an den Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen teilgenommen. Der Ausschuß hat sich, wie der Herr Mitberichtersteller bereits erwähnte, mit den formellen und materiellen Einwendungen gegen den Antrag der Bayernpartei beschäftigt.

Nun, meine Damen und Herren, was die **formellen Einwendungen** anbelangte, so darf ich hier sagen, daß diese Einwendungen vom Ausschuß als erledigt angesehen wurden. Zunächst ging es darum, ob die Gesetzesbegründung, die dem Antrag der Bayernpartei beigelegt ist, ausreichend ist. Und da kam das Ministerium auf Seite 2 selbst zu der Feststellung:

Das Ministerium möchte seinerseits an die Begründung von Gesetzentwürfen, die Gegenstand von Volksbegehren sein sollen, keine allzu strengen und vor allem keine formalistischen Maßstäbe anlegen.

Damit war dieser Punkt erledigt.

Der weitere Punkt war, ob den Unterschriftenbogen neben dem Gesetzentwurf zugleich die Begründung hätte beigelegt werden müssen. Diese Frage wurde etwas eingehender besprochen. Ich

(Lallinger [BP])

habe darauf hingewiesen, daß die Erstellung dieser Unterschriftsbogen streng nach den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes erfolgte, und zwar nach der Vorlage zum Anhang 11 auf Seite 165, Ausgabe Feneberg, Landeswahlgesetz und Bezirkswahlgesetz. Die Unterlagen wurden beim Kommunalschriftenverlag in München hergestellt, und zwar genau nach der Anlage 11. Dort heißt es: „Entwurf eines Gesetzes“. Es heißt nicht „Entwurf eines Gesetzes und Begründung“. Wäre hier deutlich gestanden „Gesetzentwurf und Begründung“, dann hätten wir selbstverständlich dem Gesetzentwurf in den Unterschriftsbogen auch die Begründung angefügt.

Darüber hinaus darf ich sagen, daß im Kommentar zu Artikel 70 des Landeswahlgesetzes steht:

„Jeder Unterschriftsbogen muß am Anfang den Zulassungsantrag mit dem hierzu ausgearbeiteten Gesetzentwurf enthalten.“

Es steht also auch hier nichts von einer Begründung.

Nun, meine Damen und Herren, ich bin gleich Ihnen der Meinung, daß es sich hier zum ersten Mal um die Frage handelt, ob ein Volksbegehren genehmigt werden kann und daß hier sehr wenig Schrifttum und auch wenige Kommentare vorliegen. Wir werden ja vielleicht über das Verfassungsgericht für die Zukunft mehr Material in dieser Richtung zur Verfügung gestellt bekommen. Aber, meine Damen und Herren, wenn schon in der Anlage 11 nur der Gesetzestext und nicht die Begründung verlangt wird und wenn im Kommentar zu Artikel 70 nur der Gesetzestext und nicht die Begründung verlangt wird, dann glaube ich, kann man es uns nicht anlasten, daß wir in den Unterschriftsbogen nicht zugleich die Begründung angefügt haben.

Ich wäre dem Herrn Innenminister von dieser Stelle aus dankbar, wenn er für die Zukunft dafür besorgt wäre, daß diese Anlage 11 dergestalt ergänzt wird, daß es heißt „Gesetzestext und Begründung“, und daß auch im Kommentar ein entsprechender Vermerk kommt, damit für die Zukunft bei eventuellen Anträgen auf ein Volksbegehren sofort klar ist, daß bei den Unterschriftsbogen auch zugleich die Gesetzesbegründung anzufügen ist.

Das war deshalb von Bedeutung, weil hier das Innenministerium auf Seite 3 sagte:

„Das Ministerium hält aus den angegebenen Gründen das erwähnte Versäumnis für einen rechtlich bedeutsamen Formverstoß.“

Meine Damen und Herren, wenn das Innenministerium hier nicht rechtzeitig dafür gesorgt hat, daß eine zweifelsfreie Auslegung vorhanden ist, kann uns das nicht angelastet werden; sondern im Zweifelsfall zugunsten, heißt es, des Angeklagten, hier zugunsten der Antragsteller, nicht wahr!

(Heiterkeit)

Der Ausschuß war auch der Meinung gewesen, daß diese Dinge nicht so von Belang sind.

Bei der **materiellen Beratung** dieses Gesetzentwurfs hat sich dann herausgestellt, daß bei § 1 eigentlich vom Ausschuß keine Bedenken erhoben wurden. Das muß ich hier ganz genau feststellen. Es wurden hinsichtlich des § 1 keine Bedenken erhoben, der lautet:

Der Staatsregierung wird aufgetragen, den Ebersberger Forst in seinem derzeitigen Bestand zu erhalten und unter Naturschutz zu stellen.

Bei § 2 wurden allerdings einige Einwendungen gemacht. Aber ich hatte den Eindruck, wenn abgestimmt worden wäre, wären die §§ 1 und 2 von der Mehrheit des Ausschusses angenommen worden, d. h., es wären verfassungsrechtliche Bedenken nicht angemeldet worden.

Bei § 3 wurden allerdings erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet. Es ist aber auch nicht so gewesen, Herr Berichterstatter Bezold, daß einstimmig die Auffassung vertreten worden wäre, daß dieser Artikel verfassungswidrig ist — vielmehr hatte ich natürlich auch hier meine Bedenken.

Nun, meine Damen und Herren, diese verfassungsrechtlichen Bedenken kamen vor allem daher, daß es in § 3 lautet:

Der Staatsregierung wird aufgetragen, die Waldbestände in Bayern Interessenten oder Interessentengruppen nicht zur Errichtung von Industrie- und Forschungsansiedlungen anzubieten oder solche Ansiedlungen zuzulassen.

Was in § 3 fehlt, ist, daß es heißen müßte: „Der Staatsregierung wird aufgetragen, die staatlichen Waldbestände...“.

(Abg. Dr. Hoegner: Das steht aber nicht drin!)

— Ja, das steht nicht drin, Herr Ministerpräsident Dr. Hoegner. Aber nun ist es so: Der Vertrauensmann des Zulassungsantrags — es muß ja auf dem Antrag ein Vertrauensmann angegeben werden — kann nach Art. 70 Berichtigungen und Erklärungen vornehmen. Im Kommentar heißt es dazu: „Auf dem Zulassungsantrag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die ermächtigt sind, die zur Gültigkeit des Antrags erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen zu veranlassen.“

Ich habe heute bereits den Vertrauensmann angerufen und ihn ersucht, dieses Versäumnis nachzuholen. Bitte sehr, wir werden sehen, wie sich der Verfassungsgerichtshof dann zu dieser Frage stellen wird.

Ich möchte nicht allzu lang von dieser Warte aus sprechen; aber ich würde Sie doch bitten, den Antrag des Herrn Berichterstatters abzulehnen. Gestern wurde dieser Antrag mit den Stimmen der SPD und der Bayernpartei abgelehnt. Ich bitte Sie, sich in dieser Richtung zu orientieren.

Präsident Hanauer: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Bitte, Herr Abgeordneter Dr. Reiland!

Dr. Reiland (SPD): Herr Präsident, Hohes Haus! Namens der Sozialdemokratischen Fraktion darf ich folgenden **Abänderungsantrag** stellen. Ziffer II der Stellungnahme des Landtags möge lauten:

„Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens sind bei § 3 des Gesetzentwurfs nicht gegeben.“

Zur Begründung unseres Antrags darf ich sagen, daß wir mit Ausnahme des Herrn Kollegen Lallinger übereinstimmend im Ausschuß der Meinung waren, daß § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs verfassungswidrig sei. Die Sozialdemokratische Fraktion ist aber andererseits der Meinung, daß eine eventuelle Verfassungswidrigkeit des § 3 sich nicht auf die §§ 1 und 2 zu erstrecken braucht. Die Juristen in diesem Haus kennen die Frage der Teilnichtigkeit eines Gesetzes zur Genüge. Wenn eine Bestimmung eines Gesetzes als verfassungswidrig angesehen wird, ist das ganze Gesetz nur dann verfassungswidrig, wenn diese eine Teilbestimmung für das ganze Gesetz so wichtig ist, daß dieses ohne diese Teilbestimmung nicht bestehen könnte. Wir sind nun der Ansicht, daß die drei wichtigen Paragraphen dieses Gesetzentwurfs nebeneinander stehen und nicht miteinander so eng verbunden sind, daß sie einzeln nicht bestehen könnten. Wir glauben, daß durch die von uns vorgeschlagene Stellungnahme genau die Ansicht zum Ausdruck kommt, daß die §§ 1 und 2 verfassungsmäßig sind und daß nur § 3 verfassungswidrig ist. Wir würden uns infolge unserer Meinung nicht in der Lage sehen, dem Vorschlag des Rechtsausschusses zuzustimmen; denn dort heißt es kategorisch: „Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens werden nicht für gegeben erachtet.“

(Beifall bei der SPD)

Präsident Hanauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß zu II des Ausschlußbeschlusses ein Abänderungsantrag gestellt wurde. Er sieht vor, daß die dort getroffene Feststellung, wonach die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens nicht für gegeben erachtet werden, auf den § 3 des Gesetzentwurfs beschränkt wird. — Bitte, Herr Abgeordneter Dr. Merk!

Dr. Merk (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Ich glaubte den Ausführungen des Herrn Berichterstatters entnehmen zu können, daß unter anderem auch hinsichtlich des § 1 im Rechtsausschuß durchaus unterschiedliche Meinungen vertreten wurden — im Gegensatz zu der Feststellung, die eben getroffen wurde, der Ausschuß sei einmütig der Meinung gewesen, daß gegen § 1 keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden. Es scheint mir da doch eine Unklarheit zu bestehen.

Weiter möchte ich feststellen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens nicht nur die Frage der Verfassungsmäßigkeit des materiellen Inhalts betreffen, sondern auch die **verfahrensrechtlichen Voraussetzun-**

gen für das Zustandekommen des Gesetzentwurfs. Ich bin der Meinung, daß sich die verfahrensrechtlichen Bedenken, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind, nicht auf einen Paragraphen beschränken können, sondern daß sich das zunächst einmal auf das Gesetz in seinem ganzen Inhalt beziehen müßte. Mir scheint, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß diese Fragen offensichtlich nachträglich innerhalb der SPD-Fraktion irgendwelchen erneuten Zweifeln begegnet sind, die die Fraktion nunmehr veranlassen, eine andere Haltung einzunehmen, als sie selbst im Rechts- und Verfassungsausschuß eingenommen hat.

(Abg. Lallinger: Im Verfassungsausschuß haben alle vier dagegen gestimmt, ...)

— Ich kann die Stimmenergebnisse im Ausschuß im Moment nicht werten. Es war bisher so zu hören, daß die Meinung keineswegs so klar gewesen wäre, daß die SPD für und die übrigen Fraktionen dagegen gestimmt hätten oder umgekehrt, sondern es sind durchaus unterschiedliche Meinungen auch in den Reihen der SPD-Fraktion laut geworden.

Meine Damen und Herren! Sie werden Verständnis dafür haben, daß nunmehr die übrigen Kolleginnen und Kollegen dieses Hohen Hauses, die sich mit diesen Fragen bisher nicht im Detail befassen konnten, allein durch die vom Kollegen Reiland vorgetragenen Bedenken nicht in der Lage sehen, nun zu entscheiden, der Einschränkung der SPD-Fraktion Folge leisten oder beim Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses verbleiben zu können. Auch für mich persönlich muß ich das Bedenken anmelden, daß ich mich in dieser Entscheidung überfordert sehe.

Ich beantrage daher namens meiner Fraktion, diese Angelegenheit noch einmal an den Rechts- und Verfassungsausschuß zurückzuverweisen, um diese Frage einer nochmaligen Besprechung und Klärung zuzuführen.

Gleichzeitig beantrage ich, den weiteren Beschluß zum Tagesordnungspunkt 10 d „Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Rechtsanwalts Dr. Friedrich Kohndorfer in München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 38 des **Landeswahlgesetzes** usw.“ an den Rechts- und Verfassungsausschuß zurückzuverweisen.

Ich beantrage das namens meiner Fraktion aus folgenden Gründen:

Es war bisher noch nie üblich, daß das Hohe Haus sich damit begnügt hat, festzustellen, daß ein vom Landtag selbst beschlossenes Gesetz verfassungswidrig sei.

(Abg. Dr. Dehler und andere: Das kommt zu einem späteren Zeitpunkt; wir sind noch nicht so weit!)

Wir haben dabei immer den Standpunkt vertreten: Wenn der Landtag ein Gesetz oder Bestimmungen eines Gesetzes für verfassungswidrig hält, trifft er auch gleich die entsprechenden Änderungen in seinem Gesetz, um die Verfassungsmäßigkeit

(Dr. Merk [CSU])

dieses Gesetzes wiederherzustellen, falls es nach seiner Meinung verfassungswidrig ist.

Es ist wohl auch nicht angängig, insbesondere wenn es sich um ein Gesetz handelt, das der Landtag selbst beschlossen hat, schlicht und einfach zu sagen, daß das Gesetz den verfassungsrechtlichen Bestimmungen nicht entspricht. Das ganze Gesetz widerspricht sicherlich nicht — ich glaube kaum, daß diese Meinung von irgendeinem Mitglied dieses Hohen Hauses vertreten wird — der Verfassung, sondern allenfalls die eine oder andere Bestimmung dieses Gesetzes. Wenn wir einen Beschluß fassen „Das Landeswahlgesetz entspricht nicht mehr den verfassungsrechtlichen Bestimmungen“, dann hat jeder die Möglichkeit, sich darauf zu berufen, ganz gleich, welche Bestimmung im Gesetz ihm nun nicht zusagt, daß der Landtag selber die Meinung vertreten hat, daß das Gesetz verfassungswidrig sei, obwohl es sicherlich nicht die Meinung des Landtags war, das Gesetz in seinem ganzen Umfang für verfassungswidrig zu erklären.

Ich glaube, diese Fragen müßten noch einmal überprüft werden. Vor allem müßte die Verfassungswidrigkeit, soweit sie die Mehrheit dieses Hohen Hauses bei der einen oder anderen Bestimmung nach der inzwischen eingetretenen Entwicklung für gegeben erachten sollte, nach meiner Meinung Zug um Zug beseitigt werden, damit eine verfassungsgemäße Rechtslage erreicht wird. Dazu haben wir deswegen auch jetzt Gelegenheit, weil wir zwei Initiativgesetzentwürfe zur Beratung vorliegen haben.

Ich darf Sie daher bitten, meine sehr verehrten Damen und Herren, die namens meiner Fraktion gestellten Anträge auf Rückverweisung beider Tagesordnungspunkte, sowohl des einen, der das Gesetz auf Einleitung eines Volksbegehrens betrifft, wie auch des anderen, der sich auf die Verfassungsbeschwerde gegen das Landeswahlgesetz bezieht, in den Rechts- und Verfassungsausschuß anzunehmen.

Präsident Hanauer: Herr Kollege Dr. Merk! Sie haben Ihre Ausführungen zum Punkt 2 der Nachtragstagesordnung unter einem leichten Verstoß gegen die geschäftsordnungsmäßigen Gepflogenheiten auch auf den Tagesordnungspunkt 10 d ausgedehnt. Ich habe Sie nicht unterbrochen, weil mir dies aus Zeitersparnis- und Rationalisierungsgründen zweckmäßig erschien. Es ist also so —

(Verschiedene Zwischenrufe)

Ich rufe also ergänzungsweise diesen Punkt 10 d der Tagesordnung mit auf, soweit er geschäftsordnungsmäßig in der Behandlung steht.

(Zurufe: Es sind die Berichterstatter zu hören!)

— Selbstverständlich, das ist völlig klar.

(Abg. Dr. Merk: Wenn die Angelegenheit zurückverwiesen wird, bedarf es keiner Berichterstattung! — Zuruf des Abg. Gabert)

— Herr Kollege Gabert, man kann einen Zurückverweisungsantrag stellen, um sich die Berichterstattung zu ersparen. Es ist völlig klar; dies entspricht der Übung des Hauses.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß, wenn eine Beratung des einen oder anderen Falles notwendig werden sollte, sich morgen früh zwischen 9 und 10 Uhr dazu Gelegenheit bieten würde, soweit es sich um eine eilige Sache handelt, weil ich nicht beabsichtige, das Parlament vor 10 Uhr einzuberufen, da wir auf die Entscheidung des Senats warten müssen.

Herr Kollege Gabert, Sie haben sich zu den Ausführungen vom Herrn Dr. Merk zum Wort gemeldet. Bitte!

Gabert (SPD): Meine Damen und Herren! Ich möchte mich zu den Geschäftsordnungsanträgen des Herrn Kollegen Dr. Merk äußern. Im allgemeinen ist es Übung, daß man dem Wunsche einer großen Fraktion entspricht, wenn ein solcher Antrag gestellt wird. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß es sich dabei um Terminangelegenheiten des Verfassungsgerichtshofs handelt. In beiden Fällen wurde vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs gebeten, gewisse Termine einzuhalten.

(Zurufe: 12 Juli!)

Aus diesen Gründen sehen wir uns nicht in der Lage, diesem Anliegen der CSU-Fraktion zuzustimmen, weil wir der Meinung sind, daß der Landtag die Verhandlungen des Verfassungsgerichtshofs in keiner Weise verzögern sollte. In beiden Fällen ist es notwendig, daß sich der Verfassungsgerichtshof damit beschäftigt. Es ist das Recht der Staatsbürger, daß die Verhandlungen vorgenommen werden.

(Beifall bei der SPD und FDP)

Nur aus diesen Gründen widerspreche ich den Anträgen der CSU-Fraktion.

(Abg. Dr. Merk: Dann aber auch keine Abänderungsanträge!)

Präsident Hanauer: Es ist auf Grund des gestellten Abänderungsantrags der SPD von der Fraktion der CSU die geschäftsordnungsmäßige Behandlung beantragt worden, die Angelegenheit an den Rechts- und Verfassungsausschuß zurückzuverweisen. Ich habe auf die eventuellen zeitlichen Möglichkeiten hingewiesen, die durchaus im Rahmen der vom Verfassungsgerichtshof zunächst nur vorsorglich gestellten Äußerungsfrist liegen. Ich muß über diesen Geschäftsordnungsantrag abstimmen lassen. Es wurde dagegen gesprochen.

Wer für die Überweisung des Tagesordnungspunktes 2, also des Schreibens des Verfassungsgerichtshofs betreffend das Volksbegehren zum Waldsicherungsgesetz an den Rechts- und Verfassungsausschuß zur nochmaligen Behandlung und auch zur Behandlung des Abänderungsantrages ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Ersteres war die Mehrheit.

(Widerspruch)

(Präsident Hanauer)

— Nein? Dann bitte ich, abzuzählen. Es geht durch die Ja-Türe, wer für die Überweisung ist, es geht durch die Nein-Türe, wer für die sofortige Weiterbehandlung ist. — Ich bitte um einen zusätzlichen Schriftführer: Herr Kollege Stamm, bitte!

(Die Abgeordneten verlassen den Saal zur Abstimmung)

— Der Sitzungssaal ist geleert. Die Abstimmung beginnt.

Die Sitzung nimmt ihren Fortgang; ich bitte Platz zu nehmen. Das Abstimmungsergebnis lautet: Mit Ja stimmten 74, mit Nein 69 Abgeordnete. Eine Enthaltung. — Ich habe also doch einigermaßen richtig gesehen. Damit ist die Angelegenheit an den Rechts- und Verfassungsausschuß zurückverwiesen.

Zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung des Geschäftsordnungsantrags des Herrn Kollegen Dr. Merk rufe ich den Punkt 10 d der Tagesordnung nur zu dem ausschließlichen Zweck der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung auf. Es handelt sich um das

Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Rechtsanwalts Dr. Friedrich Kohlndorfer in München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 38 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1958 (GVBl. S. 221) sowie der Anlage zu Artikel 14 Absatz 3 dieses Gesetzes (GVBl. S. 232) — Beilage 2107 —

Herr Dr. Merk hat gebeten, diese Angelegenheit ebenfalls an den Rechts- und Verfassungsausschuß zurückzuverweisen. Ich darf darüber abstimmen lassen: Wer ist für die Zurückverweisung? — Ich danke. Die Gegenprobe! — Das erstere war einwandfrei die Mehrheit. Damit ist auch dieser Punkt an den Rechts- und Verfassungsausschuß zurückverwiesen.

Meine Damen und Herren, damit ist die Nachtragstagesordnung erledigt.

Ich habe die Zusicherung des Herrn Berichtstatters zu dem Punkt 10 der Tagesordnung, daß er sich schnell abwickeln läßt. Ich darf vor allem betonen, daß ich dem Herrn Landwirtschaftsminister die Erledigung der Punkte 11 und 13 zugesagt habe, weil er morgen dienstlich von München abwesend sein muß.

Ich rufe auf Punkt 10 a der Tagesordnung:

Schreiben des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts betreffend Verfassungsbeschwerde des Obergeringens Wilhelm Schulte und des Rentners Konrad Meyer

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2065) berichtet der Herr Abgeordnete Bezold; ich erteile ihm das Wort.

Bezold (FDP), Berichterstatter: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Anliegen sind gleich. Es handelt sich um Beschwerden gegen eine Entscheidung des Kirchensteuergesetzes. Der Landtag hat mit diesen Dingen nichts zu tun. Der Ausschuß hat beschlossen: „Der Landtag beteiligt sich nicht am Verfahren“. Ich bitte, dem Antrag im Falle Schulte zuzustimmen.

Das gleiche gilt für den Fall Meyer. Auch hier liegt der Ausschußbeschuß vor: „Der Landtag beteiligt sich nicht am Verfahren“. Ich bitte, auch dieser Entscheidung des Rechts- und Verfassungsausschusses zuzustimmen.

(Zurufe: Herr Präsident bitte!)

Präsident Hanauer: — Ich bitte um Entschuldigung. Ich wurde in diesem Augenblick gestört. Die Berichterstattung ist erledigt. Wir kommen zur Abstimmung. Wer den Beschlüssen des Rechts- und Verfassungsausschusses beitrifft, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 10 b:

Schreiben des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts betreffend Verfassungsbeschwerde des Landwirts Andor Rosenberg in Schönau/Berchtesgaden

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2106) berichtet auch hier der Herr Abgeordnete Bezold.

Bezold (FDP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es handelt sich um eine Verfassungsbeschwerde des Landwirts Rosenberg gegen die Kreisverordnung des Landkreises Berchtesgaden über das Landschaftsschutzgebiet. Es ist dies eine Verordnung, die mit dem Landtag nichts zu tun hat, die also nicht vom Landtag stammt. Auch hier ist der Ausschuß zu der Entscheidung gekommen, der Landtag möge beschließen, daß er sich am Verfahren nicht beteiligt.

(Abg. Bezold verläßt das Rednerpult)

Präsident Hanauer: Nein, nein, bleiben Sie nur da!

Bezold (FDP), Berichterstatter: Ich bin fertig. Sie haben über die zwei Anträge betreffend Meyer und Schulte abgestimmt. Der Ausschuß hat beide zusammengefaßt, weil sie den gleichen Tatbestand behandeln.

Präsident Hanauer: Ja! Jetzt ist die Verfassungsbeschwerde Rosenberg aufgerufen und wird gemäß Beilage 2106 „Der Landtag beteiligt sich nicht am Verfahren“ zur Abstimmung gestellt.

Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

(Präsident Hanauer)

Jetzt rufe ich auf Punkt 10 c der Tagesordnung:

Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Dr. Ernst Stiegler in München vom 29. April 1965 auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Artikel 44 und 60 in Verbindung mit Artikel 45 des Notariatsgesetzes vom 9. Juni 1899

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2105) berichtet der Herr Abgeordnete Bezold.

(Heiterkeit)

Bezold (FDP): I am sorry!

Präsident Hanauer: Berichterstatter: Herr Abgeordneter Bezold; ich erteile ihm das Wort.

(Abg. Bezold: Ich habe nichts an Unterlagen!)

— Der Herr Kollege Bezold tritt in den Berichterstatterstreik. — Darf ich Ihnen die Schlußformulierung des Ausschusses geben?

Bezold (FDP), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Ich kann Ihnen dazu auch berichten, weil ich mich erinnern kann. Es handelt sich um eine Beschwerde gegen ein Gesetz, das lange vor diesem Landtag, nämlich vor 1945 beschlossen wurde. Der Ausschuß ist auch hier zu der Entscheidung gekommen: „Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren nicht“. Ich bitte, dem zuzustimmen.

Präsident Hanauer: Ich bitte darüber abzustimmen. Wer sich diesem Beschluß anschließen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! Stimmenthaltungen? — Einstimmig so beschlossen. Der Landtag beteiligt sich auch hier nicht an dem Verfahren.

Damit sind die Punkte 10 a, b und c der Tagesordnung erledigt. Punkt 10 d wurde zurückgestellt.

Ich rufe auf Ziffer 11 der Tagesordnung:

Einwendungen des Senats gegen das Forstgesetz (FoG) — Beilage 1837, Anlage 234

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 2028) berichtet der Herr Abgeordnete Neuner.

(Zuruf: Er ist nicht da!)

— Wer übernimmt die Berichterstattung? — Wer ist aus dem Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft bereit und in der Lage, die Berichterstattung zu übernehmen? —

(Zurufe: Der Vorsitzende!)

— Der Vorsitzende. Ich bitte Herrn Abgeordneten Haisch, die Berichterstattung für Herrn Abgeordneten Neuner zu übernehmen.

Haisch (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren, sehr verehrter Herr Präsident! Der Landwirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 1965 über die Einwendungen des Senats gegen das Forstgesetz (Beilage 1837, Anlage 234) beraten und beschlossen, den Einwendungen des Senats Rechnung zu tragen. Ich bitte das Hohe Haus, dem zu folgen.

Präsident Hanauer: Über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2064) berichtet der Herr Abgeordnete Bauer. Ich erteile ihm das Wort.

Bauer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat in seiner 115. Sitzung die Einwendungen des Senats gegen das Forstgesetz behandelt. Der Senat hat folgende Abänderungswünsche:

1. Art. 15 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Art. 9 gilt entsprechend für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.“

2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Die gesetzliche Bestimmung in Artikel 9, auf die Bezug genommen wird, lautet:

Die Gemeinden können mit dem Freistaat Bayern — Forstverwaltung — vereinbaren, daß das staatliche Forstamt die Betriebsleitung gegen Entgelt übernimmt.

Die vom Senat empfohlene Ergänzung zu Artikel 15 des Forstgesetzes würde besagen, daß die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und die kirchlichen Stiftungen die forsttechnische Leitung ihrer Forstbetriebe durch Vertrag der Staatsforstverwaltung übertragen können, obwohl ihre Waldungen nach dem neuen Gesetz keiner staatlichen Bewirtschaftungsaufsicht mehr unterliegen.

Im Ausschuß haben sich verschiedene Kollegen an der Debatte beteiligt. Sie waren der Meinung, daß den Einwendungen des Senats nicht Rechnung getragen werden sollte, weil es sich um eine Konsequenz aus dem Gesetz, nämlich den Wegfall der staatlichen Bewirtschaftungsaufsicht, handle. Der Vertreter der Staatsregierung hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß das Ministerium den Einwendungen des Senats Rechnung tragen wolle, weil erstens eine bessere Bewirtschaftung der Wälder gewährleistet sei und zweitens, weil Verträge mit den entsprechenden kirchlichen Stellen abgeschlossen werden, die auch kündbar seien. Schließlich ist der Ausschuß bei einem knappen Abstimmungsergebnis mit acht gegen sieben Stimmen bei einer Stimmenthaltung zu dem Beschluß gekommen, den Einwendungen des Senats Rechnung zu tragen.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, soweit es Ihnen möglich ist, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Hanauer: Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Beide Ausschüsse schlagen

(Präsident Hanauer)

vor, den Einwendungen des Senats Rechnung zu tragen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. — Die Gegenprobe! — Vier Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen und vier Gegenstimmen angenommen. Damit ist den Einwendungen des Senats Rechnung getragen und das Forstgesetz endgültig verabschiedet.

Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

Antrag der Staatsregierung betreffend Zuweisung weiterer Aufgaben an die Landeshauptstadt für Aufbaufinanzierung (Beilage 1994)

Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 2066) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Merkt. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Merkt (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Antrag auf Beilage 1994 betreffend Zuweisung weiterer Aufgaben an die Landeshauptstadt für Aufbaufinanzierung wurde im Haushaltsausschuß in seiner 125. Sitzung am 3. Juni 1965 behandelt. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter Herr Kollege Degen.

Der Regierungsvertreter führte im Rahmen der Debatte aus, daß das dem Antrag zugrundeliegende Kreditprogramm für Rationalisierungsmaßnahmen durchgreifender Art für bestimmte Branchen bestimmt sei, die in besonderem Maß durch die Entwicklung im internationalen Wettbewerb und durch die Ausweitung der internationalen Märkte betroffen sind, wie z. B. Baumwollwebereien. Den in Frage kommenden Betrieben will man zinsgünstige Kredite mit einem Zinssatz von 4 Prozent an Stelle der sonst üblichen 5 Prozent einräumen.

Der Antrag wurde im Ausschuß einstimmig angenommen. Ich bitte das Hohe Haus, dem beizutreten.

Präsident Hanauer: Wer diesem Beschluß des Ausschusses beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Die Zustimmung ist einstimmig erteilt.

Ich rufe auf Ziffer 13 der Tagesordnung:

Anträge der CSU, SPD, FDP betreffend Hochwasser- und Unwetterschäden (Beilagen 2083, 2081, 2082, 2085, 2086, 2088, 2089, 2090, 2091 und 2084)

Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 2121) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Merkt. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Merkt (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Die katastrophalen Hoch-

wasser- und Unwetterschäden, von denen ein großer Teil unserer bayerischen Bevölkerung in den letzten Wochen und Monaten betroffen wurden, haben zu einer Reihe von Anträgen der CSU, SPD und FDP geführt, die der Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen in seiner 128. Sitzung am 24. Juni 1965 behandelte. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter Herr Kollege Irlinger.

Mit Ausnahme des Antrags auf Beilage 2087, der zur Verbesserung des Hochwasserschutzes die Anlage von Rückhaltebecken fordert, bezwecken die Anträge durchwegs eine möglichst rasche und unbürokratische Hilfe für die Hochwasser- und Unwettergeschädigten.

In der mehrstündigen Debatte, an der sich die Vertreter aller Fraktionen beteiligten, wies Staatsminister Dr. Hundhammer darauf hin, daß das Landwirtschaftsministerium die Landwirtschaftsämter angewiesen habe, baldmöglichst Berichte über die Schäden vorzulegen. Die gesamte Überschwemmungsfläche betrage in Bayern ungefähr 100 000 Hektar. Dazu kämen die Schäden durch den dauernden Regen. Am schwersten hätten Niederbayern und die Oberpfalz gelitten. Zum Ausfall an Hackfrüchten und namentlich Sommergetreide kommen die großen Schäden durch Vermurung der Felder und Überschwemmung mit Sinkstoffen. Diese Schäden könnten im Augenblick auch nicht annähernd geschätzt werden. Allerdings scheine es ihm etwas zu weit gegriffen zu sein, wenn von einer Milliarde gesprochen wird. Gewisse Hilfe müsse sofort und unbürokratisch in die Wege geleitet werden, d. h. vor Fertigstellung des Abschlußberichtes. Deshalb seien die Landwirtschaftsämter mit der Abwicklung beauftragt worden. Die eine Million werde nicht ausreichen. Die Staatsregierung bemühe sich, auch Bundesmittel in größerem Umfang flüssig zu machen. Der Bundeslandwirtschaftsminister habe auch schon die grundsätzliche Bereitwilligkeit der Bundesregierung betont und damit zum Ausdruck gebracht, daß es mit den bisherigen 50 000 DM nicht abgetan sei. Aber er habe beigefügt, zunächst müßten die Länder ihre eigenen finanziellen Möglichkeiten ausschöpfen. Den Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz seien — abgesehen von den 50 000 DM für Passau — je 300 000 DM, der Regierung von Mittelfranken 125 000 DM, den Regierungen von Schwaben und Oberbayern je 75 000 DM und der Regierung von Oberfranken 25 000 DM zugewiesen worden. Die Zuweisung weiterer Mittel hänge von den Möglichkeiten des Finanzministers ab.

Staatsminister Dr. Pöhner warnte davor, die Erwartungen hinsichtlich der Bereitstellung von Mitteln zu hoch zu stecken. So sehr unbürokratisch gehandelt werden müsse, so müßten doch bei der Gewährung öffentlicher Gelder irgendwelche Bestimmungen eingehalten werden. Die erst 1962 aufgestellten Finanzhilferichtlinien hätten sich bewährt. Für Schäden von Gemeinden und Gemeindeverbänden werde die Hilfe aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs geleistet, auch wenn das zu Vorgriffen auf den Haushalt 1966 führen sollte. Für Straßenschäden stehe der Härtefonds der

(Dr. Merk [CSU])

Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung. Weiter gab Staatsminister Dr. Pöhner die Gebiete bekannt, die in einem Schnellbrief zu vorläufigen Schadensgebieten erklärt wurden und in denen eine Million DM Vorfinanzierungshilfe verteilt werden sollte.

Der Ausschuß faßte die vorliegenden Anträge zu folgendem Gesamtantrag zusammen:

Die Staatsregierung wird ersucht

1. in den durch Hochwasser und Wasserschäden betroffenen Gebieten Bayerns nach den Finanzhilferichtlinien sofort staatliche Hilfsmaßnahmen einzuleiten und rasch und wirksam Finanzhilfe zu gewähren,
2. mit dem Bund über die Gewährung einer Bundeshilfe zu verhandeln und
3. die bisher schon eingeleiteten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und Planungen verstärkt fortzusetzen, um künftigen Überschwemmungen entgegenzuwirken.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Ich bitte das Hohe Haus, ebenfalls zuzustimmen.

Präsident Hanauer: Die zusammenfassende Formulierung aller Anträge, auf Beilage 2121 vorge tragen, wurde eben verlesen. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ich stelle einstimmige Zustimmung fest.

Ich rufe auf Punkt 14 der Tagesordnung:

Antrag des Abgeordneten Sackmann und anderer betreffend Förderung des Baues von Ferngasleitungen, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Beilage 1980)

Über die Beratungen des Ausschusses für Grenzlandfragen (Beilage 2008) berichtet der Herr Abgeordnete Eiber. Ich erteile ihm das Wort.

Eiber (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Grenzlandfragen hat sich in seiner Sitzung vom 11. Mai mit dem Antrag auf Beilage 1980 befaßt. Mitberichterstatter war der Herr Kollege Drechsel, Berichterstatter war ich selbst. Der Antrag hat folgenden Wortlaut.

Die Staatsregierung wird ersucht, aus den im Staatshaushalt 1965 bei Kap. 07 02 Tit. 666 und A 07 02 Tit. 976 zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur vorgesehenen Mitteln den Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, sowie Ferngasleitungen in den für die Strukturverbesserung vorgesehenen Gebieten angemessen zu fördern.

Nach einer längeren Aussprache, an der sich die Herren Kollegen Sackmann, Hofmann, Schneier, Binder, Friedrich und Sichler beteiligten, gab der Ausschuß diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

Ich darf Sie bitten, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Hanauer: Herr Abgeordneter Dr. Merk berichtet über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 2067). Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Merk (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß hat dem Antrag mit der Maßgabe zugestimmt, daß statt der Worte „in den für die Strukturverbesserung vorgesehenen Gebieten“ gesagt wird: „in den einer Strukturverbesserung bedürftigen Gebieten“. Ich glaube, ich brauche den Unterschied dieser Formulierungen nicht näher zu erläutern. Es kommt nicht darauf an, ob das Gebiet vorgesehen ist, sondern darauf, ob in ihm eine Strukturverbesserung notwendig ist. Ich bitte, dem Antrag in dieser Fassung zuzustimmen.

Präsident Hanauer: Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegt die Formulierung auf Beilage 1980 mit der Maßgabe des Änderungsvorschlages des Haushaltsausschusses auf Beilage 2067. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Punkt 15:

Antrag des Abgeordneten Gentner und anderer betreffend Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichts an Landwirtschaftsschulen (Beilage 1554)

Über die Beratungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 1999) berichtet der Herr Abgeordnete Maag.

Maag (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 49. Sitzung zu dem Antrag des Abgeordneten Gentner auf Beilage 1554 betreffend Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichts an Landwirtschaftsschulen Stellung genommen. Mitberichterstatter war der Kollege Mergler, Berichterstatter war ich.

Nach einer langen, ausgedehnten Debatte wurde auf Vorschlag des Berichterstatters ein Abänderungsantrag, den Sie auf Beilage 1999 sehen können, mit Mehrheit angenommen. Ich empfehle dem Hohen Hause, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident Hanauer: Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 2069) berichtet der Herr Abgeordnete Sonntag. Ich erteile ihm das Wort.

Sonntag (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen hat sich in seiner 126. Sitzung vom 4. Juni 1965 mit dem Antrag des Herrn Abgeordneten Gentner und anderer betreffend Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichts an Landwirtschaftsschulen auf Beilage 1554 beschäftigt. Die Berichterstattung oblag mir, Mitberichterstatter war Kollege Dr. Eisenmann.

(Sonntag [SPD])

Der Ausschuß stimmt dem Beschluß des Landwirtschaftsausschusses in der Fassung auf Beilage 1999 einmütig zu, wobei besonders darauf hingewiesen wurde, daß in der gegenwärtigen Situation Personalverstärkungen großen Ausmaßes nicht vorgenommen werden können. Dem Beschluß des Landwirtschaftsausschusses könne nur mit dem deutlichen Akzent zugestimmt werden, daß damit nicht beschlossen sei, in nennenswertem Umfang Personal neu einzustellen. Das Ergebnis war die einstimmige Zustimmung zu dem Antrag auf Beilage 1999 mit der soeben vorgetragenen Einschränkung. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Hanauer: Wir kommen zur Abstimmung unter Zugrundelegung der Beilage 1999. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich möchte hier mit der Beratung der Tagesordnung abbrechen und den Rest für morgen aufheben. Es wird sich ja nur noch um kurze Angelegenheiten handeln.

Ich darf Sie aber bitten, noch außerhalb der Tagesordnung folgende Angelegenheit erledigen zu dürfen. Wie der Präsident des Verfassungsgerichtshofes mitteilte, hat sich die zwingende Notwendigkeit ergeben, daß der Landtag weitere **nichtberufsrichterliche Mitglieder zum Verfassungsgerichtshof** wählt, um insbesondere in solchen Verfahren, in denen der Landtag beteiligt ist, den hierfür zuständigen Senat mit nichtberufsrichterlichen Mitgliedern, die nicht Abgeordnete sind, besetzen zu können.

Aus der Liste der bisher gewählten nichtberufsrichterlichen Mitglieder ergibt sich, daß von der CSU-Fraktion nur ein einziger nicht dem Landtag angehört, der aber zur Zeit erkrankt ist. Auf der Liste der SPD-Fraktion gibt es zwar mehrere, die nicht dem Landtag angehören, aber auch hier ist einer durch Krankheit verhindert, so daß es nicht einmal möglich wäre, in solchen Fällen den Verfassungsgerichtshof ordnungsgemäß zu besetzen.

Aus diesen Gründen wurden die Fraktionen verständigt.

Die CSU-Fraktion schlägt die Wahl von folgenden nichtberufsrichterlichen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes vor:

1. Bundesminister a. D. Fritz Schäffer
2. Werner Müller, München
3. Josef Fischer, Augsburg
4. Diakon Arthur Krumm, München

Die SPD-Fraktion, die ihre Liste ebenfalls ergänzen will, schlägt die Wahl von folgenden nichtberufsrichterlichen Mitgliedern für den Verfassungsgerichtshof vor:

1. Rechtsanwalt Dr. Peter Blasy, Aschaffenburg
2. Rechtsanwältin Waltraud Breiting, München

Gemäß § 5 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof müssen die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes das 40. Lebensjahr vollendet haben — die vorschlagenden Fraktionen bestätigen, daß bei sämtlichen Bewerbern diese Voraussetzungen zutreffen —, sie müssen das Wahlrecht zum Landtag besitzen und sollen sich durch besondere Kenntnisse im öffentlichen Recht auszeichnen. Ich nehme an, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Ich schlage vor, die Wahl kumulativ und in einfacher Form vorzunehmen. Ich stelle das Einverständnis des Hohen Hauses dazu fest.

Wer der Wahl der von der CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Damen und Herren — vier und zwei — zu nichtberufsrichterlichen Mitgliedern beim Verfassungsgerichtshof die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke schön. Ich stelle Einstimmigkeit der Wahl fest.

Ich darf feststellen, daß für die morgige Tagesordnung noch die Punkte 16 b) — 16 a) ist abgesetzt —, 17 a) und b), 18 a) und b) und 19 — 20 ist zurückgezogen — anstehen.

Ich darf weiterhin noch auf Wunsch des nicht mehr anwesenden Vorsitzenden des Rechts- und Verfassungsausschusses bekanntgeben, daß er den nächsten Rechts- und Verfassungsausschuß für morgen vormittag um 9 Uhr zu einer Sitzung einberuft.

Damit ist die Sitzung für heute geschlossen. Das Plenum versammelt sich morgen um 10 Uhr.

(Schluß der Sitzung: 18 Uhr 7 Minuten)